

Johann Karl Sigmund Holzschuher von Harrlach

Versuch eines vollständigen Polizei-Systems

1. Bandes 1. Heft

Nürnberg: In der Bauer- und Mannischen Buchhandlung, 1799

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1738468283>

Band (Druck) Freier  Zugang



V e r s u c h

eines vollständigen

Polizey-System s

von

Joh. Karl Sigmund v. Holzschuher.

I. Bandes 1. Heft.

Nürnberg, 1799.

In der Bauer- und Mannischen Buchhandlung.

m.

27

Verzeichniß einiger Verlagsbücher der Bauer- und Mannischen Buchhandlung in Nürnberg, welche auch in allen soliden Buchhandlungen Deutschlands zu haben sind.

Veilodters, V. K. Kommunionbuch für denkende Christen, mit einem Kupfer von Küffner, 8. 1799.

Auf Schreibpapier

16 ggr. oder 1 fl.

Dasselbe auf Druckpapier

12 ggr. oder 45 kr.

Da die Anzahl trefflicher Kommunionbücher in Verhältnisse zu andern Erbauungsschriften, so wie in Hinsicht auf die geistige Verschiedenheit derer, die eines solchen Buchs bedürfen, noch immer nicht groß ist, so schmeicheln wir uns, daß die Erscheinung des gegenwärtigen willkommen seyn wird. Der Herr Verfasser desselben ist als aufgeklärter beliebter Schriftsteller schon hinlänglich bekannt. Auch diese Schrift von ihm zeichnet sich durch manche neue Gesichtspuncte und eine helle Ansicht der behandelten Gegenstände aus. Mehrere neue, bisher noch ungedruckte Kommunionlieder erhöhen den Werth derselben.

— — Predigten, 8. 1794.

18 gr. oder 1 fl. 12 kr.

Diese Predigten, die nach dem Urtheil der Rezensenten im neuen theologischen Journal, in Spaldings- zollkoserischer Manier abgefaßt sind, sind eigentlich für gebildete Leser bestimmt. Der Herr Verfasser, der sich seitdem noch durch einige andere Schriften vortheilhaft bekannt gemacht hat, hielt sie größtentheils in der Universitätskirche in Jena, und übergab sie dann, noch einmal durchgesehen, dem Publikum, das sie bis jetzt schon mit Dank aufgenommen hat. Die Wahl der Materien ist, nach dem Zeugniß öffentlicher gelehrter Blätter, glücklich, die Ausföhrung deutlich, belehrend, lichtvoll und sanft erwärmend, die Sprache rein und edel.

— — Versuch einer Sammlung biblischer Texte, gr. 8. 1794.

1 Thlr. oder 1 fl. 48 kr.

Diese Sammlung ist durchaus kein trockenes Spruchregister, so wie auch nicht zur Nothhülfe für solche Prediger bestimmt, welche den reichen Schatz biblischer Wahrheiten nicht kennen, oder sich nicht bekannt machen mögen, sondern der Herr Verfasser verfertigte sie gerade für denkende Prediger, denen die Wahl eines gänzlich passenden und fruchtbaren Textes nicht gleichgültig ist, und die dann bloß das, bisweilen mühsame, Geschäfte des Auffindens sich dadurch erleichtert sehen sollen. Die Materien sind in der Sammlung systematisch geordnet, die Hauptsätze deutlich angegeben, die biblischen Stellen selbst durch Parentesen erläutert, die hier und dort beigefügten Anmerkungen enthalten homite-

~~73186. XXXII. XVI.~~
416. 9.

V e r s u c h

eines vollständigen

Polizey-System

von

Joh. Karl Sigmund v. Holzschuher.

I. Bandes 1. Heft.

7 I 1 - 3022.

Mürnberg, 1799.

In der Bauer- und Mannischen Buchhandlung.

7-3-31-86.



Nöthige
Vorerinnerungen,
die
Polizey - Wissenschaft sowohl
als die hiebey
zum Grunde gelegte Absicht
insbesondere betreffend.

Die Polizey - Wissenschaft ertheilt die Vorschriften, nach welchen die regierende Gewalt diejenigen Anstalten und Verfügungen zu treffen hat, durch welche das Beste eines jeden einzelnen Staatsbürgers, und hiedurch das gemeinschaftliche Beste befördert werden soll.

Diese Vorschriften beziehen sich auf die Sorge für die Gesundheit der Menschen, und ihre eben hieraus folgende längere oder kürzere Lebensdauer, auf ihre Sicherheit, ihren Wohlstand, kurz auf Alles das, was sie dem Ziel des höchstmöglichen Grades irdischer Glückseligkeit näher führt. Kann daher wohl Etwas allgemein Nützenderes, das Gesamtwohl der menschlichen Gesellschaft Interessirenderes gedacht werden, als die Wissenschaft, welche zu Erreichung dieses edlen gemeinnützigen Zweckes hinzielt? Jeder, welcher nur oberflächliche Kenntniß dieser Sciencz

A 2

hat,

hat, ist gewiß hierüber mit mir einig, und betrachtet unter allen Gegenständen der Landes-Obigkeitlichen Vor-
sorge die Polizey unstreitig als den ersten und wichtigsten; daher ich den Leser um so mehr bloß auf die nachstehende Einleitung verweisen darf, in welcher ich die Hauptgegenstände dieser Wissenschaft zu ordnen, bey jedem derselben das Interesse zu zeigen, und somit über das Ganze Licht zu verbreiten mich bemühet habe. Aus ihr erhellet nun, wie nothwendig es ist, alle ihre Bestandtheile gehörig zu cultiviren, und nach den local-Umständen solche Geseze zu ertheilen, durch welche der Hauptzweck der regierenden Gewalt, d. i. die Sorge für das Allgemeine Beste am sichersten und zweckgemähesten erreicht werde.

Zur Erreichung dieser Absicht muß nothwendig in jedem Staate ein Polizey-Kollegium niedergesezt werden, welches die Vorschriften, die ihm die Polizey-Wissenschaft zur Befriedigung des einzelnen und allgemeinen Bestens an die Hand gibt, prüft, sie durch Geseze auf die Verhältnisse eines jeden Einzelnen nach dem Wesen und der Natur der Sache formt, und auf deren strengste Befolgung zu wachen sich angelegen seyn läßt.

Je nach den verschiedenen Gegenständen, welche es zu bearbeiten hat, entstehen dann auch die verschiedenen Eintheilungen der Polizey, z. B. Polizey der Manufakturen, des Handels, Akerbaues, der Bevölkerung, u. s. w.

Alle

Alle diese Theile aber müssen, wenn sie für das Ganze gedeihlich wirken sollen, den allgemeinen Land- und Stadt-Polizeykollegien untergeordnet seyn, harmonisch mit ihnen wirken, und in schwierigen Fällen von daher Vorschriften, so wie in Widerspruchs-Fällen Entscheidung erwarten.

Leider aber ist in manchen Städten die Besorgung der Polizey-Amthlichen Geschäfte verschiedenen einzelnen Personen oder Departements, denen überdieses noch manche andere öffentliche Geschäfte aufgebürdet sind, übertragen. Nothwendig muß hieraus der Nachtheil entstehen, daß so manche hieher gehörige Gegenstände nicht mit dem erforderlichen Fleiß und der gehörigen Genauigkeit betrieben werden können. Dieses ist wohl sehr leicht abzusehen. Denn jedes solches Individuum oder Departement ertheilt in solchem Falle nur in Hinsicht des ihm übertragenen Polizey-Zweiges und ohne Rücksichtnahme auf den Einfluß, den derselbe auf das Ganze hat, Verordnungen, welche sodann, wo nicht stets, doch oft zum Nachtheil gereichen, immer aber nicht zur Hauptabsicht, d. h. zur Mehrung des Allgemeinen Bestens abzwecken.

Die Polizey ist ein aus verschiedenen Theilen zusammengesetztes Ganzes; ein Zweig derselben steht mit dem andern in theils nächster, theils naher Verbindung. Jeder wirkt auf den andern, so wie ein Rad in das andere greift; ohne wohl-

thätig-

thätiges Zusammenwirken aller ihrer Zweige muß die Polizey nothwendig mangelhaft erscheinen; ein Zusammenwirken aber läffet, so lange die Kräfte vertheilt sind, sich nicht denken, und hieraus ergibt sich die Nothwendigkeit eines eigenen, hiezu niederzusetzenden, stets bestehenden Kollegiums, welches das Ganze zu überschauen, und seine Sorge über dasselbe zu erstrecken vermögend ist.

Um hievon vollkommen zu überzeugen, darf ich nicht erst auf die Polizey-Versassung verschiedener Städte, welche sich hierinnen als Muster darstellen, zurücke weisen, darf nicht auf die, zwar an sich guten, dennoch aber noch mehrerer Vervollkommnung fähigen Anstalten verschiedener Provinzen mich berufen; nein, ich darf blos das, was mir am nächsten liegt, als Beyspiel aufführen, und was wäre mir wohl näher, als meine Vaterstadt? —

Sie hat vortreffliche, zum Theil unübertreffliche Polizey-Gesetze, aber manche derselben decket seit lange der Schleyer der Vergessenheit; sie sind bloß, wie Luft-Erscheinungen zu betrachten, deren Daseyn, so wie sie dem Auge entschwunden sind, nach und nach aus dem Gedächtnisse sich wieder verliert. Man verabsafst sie mit dem möglichst patriotischen Eyser, publicirt und promulgirt sie, hält anfangs strenge auf die Beobachtung und Erfüllung derselben, aber nach wenigen Monaten ahndet man es gewöhnlich kaum mehr, daß sie da waren; denn man findet dann nicht die mindeste wohlthätige Spur ihrer Existenz.

Existenz. Manche andere sind an sich unfruchtbar, weil man nicht an Abänderungen und Verbesserungen dachte, welche die veränderten Zeit-Umstände nothwendig machten, und sie dermalen noch so lässet, wie sie zu jener Periode ertheilt wurden, für welche sie eigentlich geschaffen, — welcher sie angemessen waren. Nicht weniger Antheil an diesen Polizey-Mängeln liegt in der dermalen bestehenden Einrichtung der Polizey-Gewalt selbst. Sie ist unter einzelnen Individuen und Deputationen vertheilt, welche überdieß noch mit vielen andern Staats-Geschäften belastet sind. Wie lässet sich von solchen Männern, auch bey dem besten Willen und bey den reinsten Absichten billig erwarten, daß sie, zumal bey einer so karglichen Staats-Besoldung, und bey den ihnen obliegenden Staats-Geschäften sich die Zeit abzugewinnen vermögen sollten, welche unumgänglich erforderlich ist, um in das Detail der Polizey-Gegenstände einzudringen, das Vorhandene genau zu prüfen, die nöthigen Abänderungen zu treffen, die existirenden Gesetze den dermaligen Zeit-Umständen anzupassen, in diesem vielumfassenden Studium mit der Zeit gleichen Schritt zu halten, und all überall hin ein wachsameres Auge zu richten, welches doch in Polizey-Sachen die Seele der ganzen Anordnung ist? Wäre aber auch Alles dieses nicht im Wege, würden sogar diese Männer sich selbst übercreffen, und unter allen diesen ungünstigen Umständen dennoch alles Menschen mögliche leisten wollen, so stellen sich ihnen doch
noch

noch andere, nicht leicht zu besiegende Schwierigkeiten in den Weg. Theils hindert sie der traurige Finanz-Zustand des Staats an Aufstellung des zur Beförderung ihrer heilsamen Absichten so unumgänglich notwendigen Personals, theils fehlet es an Mitwirkung der auf die ihnen übertragenen Polizey-Gegenstände nahen Einfluß habenden Deputationen; immer aber daran, daß sie nicht mit denjenigen Mitteln versehen sind, welche zur schnellen und fortdauernden Befolgung ihrer Anordnungen führen, d. h. daß sie nicht die executive Gewalt besitzen, Verächter der Polizey-Gesetze durch Zwang und Strafe zu ihrer Pflicht anzuhalten, oder doch wenigstens, um diese Gewalt zu überkommen, erst lange verweilen müssen, wodurch mancher Uebertreter der Strafe entgeht, mancher ihr trotzet, mancher auch durch die sich erworbene Kenntniß ihrer Ohnmacht, für Begehungen ähnlicher Verfehlungen, empfänglicher gemacht wird.

Was läßt sich sonach von einer Polizey-Verfassung, welcher es an auf Zeit und Umstände passenden Gesetzen, an Zusammenwirken, an hinlänglicher Gewalt zur augenblicklichen und fortdauernden Vollstreckung der Gesetze fehlt, Gedyhliches erwarten? Wie verzeihlich ist daher das Urtheil so mancher hier durchreisenden, an bessere Staats-Einrichtungen gewöhnter Fremden, daß Nürnberg so viel, als gar keine Polizey habe? wie klar zeigt es sich aber auch, daß diesem Mangel nicht anders abgeholfen, und eine zweckgemäßere, wohlgeordnete, ihren Absich-

Absichten entsprechende Polizien auf keine andere Art erhalten werden könne, als durch die Errichtung eines eigenen, das Ganze umfassenden, mit ihren Gegenständen ausschliessend sich beschäftigenden, und mit hinlänglicher, ihr sogleich zu Gebote stehender Gewalt versehenen Kollegiums?

Wohl unserer Vaterstadt, daß wir einer so Glück weissagenden Periode uns zu nähern hoffen dürfen, wohl ihr, daß Eine Allerhöchst Kaiserl. Hochpreisliche Subdelegations-Kommission auch in dieser Hinsicht Sich um sie unsterblich verdient zu machen bemühet ist, indem Hochdieselbe sich längst überzeugt hat, daß eine weise Polizien mit den Finanzen in unzertrennlichem Verhältnisse stehe, — daß diese sich erhöhen müssen, so wie jene sich vervollkommenet.

Wöchten doch, dieß ist gewiß der Wunsch aller Patrioten, diese wohlthätigen Absichten bald möglichst ausgeführt werden, und mit dem glücklichsten Erfolge begleitet seyn! Dieses läßet sich um so sicherer hoffen, als wirklich schon von Patrioten Plane zur Organisirung eines Polizien-Kollegiums entworfen worden seyn sollen, und neuerlich erst Herr L. C. C. Weillodter einige Vorschläge zur Verbesserung der Polizien-Anstalten der Reichsstadt Nürnberg, nebst einem Entwurfe zu einer allgemeinen Polizien-Verordnung im Druck herausgegeben hat, welche den Recensenten derselben in der hiesigen gelehrten Zeitung f. XCVII. St. vor. J. den Wunsch zu äussern veranlaßten:

„Daß

„Daß doch jeder Patriot die jezige Periode, in welcher man auf Verbesserungen denkt, benützen, — und nach seinem Wirkungskreise und Einsichten passende Vorschläge hiezu auf den Altar des Vaterlandes niederlegen möchte.

Möge dieser patriotische Aufruf seiner Absicht entsprechen, mögen noch viele mit dem Innern unsers Staats vertraute Männer mit gleich durchdachten Vorschlägen hervorgehen, und die Modifizirung, Anwendung und Ausführung derselben der bevorstehenden Staats-Reforme überlassen. Dennoch glaube ich, daß ein solches Kollegium leichter und wirksamer zu handeln im Stande gesetzt werde, wenn es einen vollständigen Leitfaden erhält, nach dem es sich zu benehmen hat. Hieran fehlt es zur Zeit noch. Dem wo besitzen wir ein allumfassendes, zu diesem Zwecke ganz geeignetes Polizey-System?

Ein solches zu entwerfen, halte ich daher für eine nicht undankbare Arbeit, und glaube, hiedurch gleichfalls mein Scherflein auf dem Altar des Vaterlandes zu spenden. Schon seit lange her beschäftigte ich mich mit dieser meiner Lieblings-Wissenschaft, — immer schwebte die Unentbehrlichkeit eines solchen Werkes vor meinen Blicken, aber es fehlte mir an Muth, eine solche gewiß nicht leichte Arbeit zu unternehmen, — und sie den Augen des Publikums unterzustellen. Nur die schmeichelhafte Hoffnung, daß meine Bemühungen jedem Patrioten, nähme er auch nur den guten Vorsatz, Nutzen zu stiften, für die
That

That selbst, willkommen seyn werden, konnte alle Schwierigkeiten beseitigen, und der Eysfer, meiner Vaterstadt, so viel in meinen Kräften steht, nützlich zu werden, entflamme allein meinen Muth, dieses Werk nicht nur zu beginnen, sondern auch so zu vollenden, daß es den Beyfall des dankbaren Publikums zu erhalten hoffen darf.

Da aber Jeder zu wissen begierig sein wird, was er hier zu erwarten habe, so sahe ich mich veranlasset, diese Bögen, welche die Einleitung meines Systems und die Abhandlung der Sorge für die Nahrungsmittel enthalten, als eine Probe vorauszuschicken, weil hieraus theils der Gang desselben erhellt, theils man sich auch von dem Umfange dieses Werks sowohl, als von der Behandlungsart der abzuhandelnden Gegenstände einen anschauenden Begriff bilden kann.

Ohnmöglich aber kann ich mit einem so viel umfassenden Werke hervorgehn, ohne durch eine hinlängliche Subscribenten-Anzahl die Verlagshandlung gedeckt zu wissen, und nur hierauf beruht daher die Ausführung meines Vorhabens sowohl, als die Bestimmung, ob und wann die Fortsetzung dieser Bögen, erfolgen wird; weshalb ich alle diejenigen, welche meinem Unternehmen ihren Beyfall nicht versagen, ersuche, die Bauer- und Mannische Buchhandlung allhier bis Neujahr 1800 hievon zu benachrichtigen. Die Wichtigkeit dieser Wissenschaft und das Interesse, das gewiß Jeder dafür fühlt, läßt mich jedoch der Erreichung meines Wunsches zuversichtlich entgegen sehen, und ich werde sodann mit

mit

mit der Bekanntmachung seines Erscheinens sogleich hervortreten.

Da wegen dieser Mühe und Zeit raubenden Arbeit das Ziel ihrer Vollendung sich nicht wohl bestimmen läßt, so erkläre ich, daß ich sie in zwanglosen Hefen, welche jedoch so schnell, als möglich sich folgen sollen, liefern werde, und kann vorläufig schon die Versicherung ertheilen, daß in einem Jahre 3—4 Hefte von unbestimmter Bogenzahl, wornach sich auch der Preis eines jeden einzelnen Hefstes ordnen wird, erscheinen sollen. Ueberdieses glaubte ich noch die heftweise Herausgabe deshalb vorziehen zu müssen, weil hiedurch den Käufern die Anschaffung dieses ganzen Werkes nicht wenig erleichtert wird. Diese Aeußerungen schließe ich übrigens mit dem Wunsche, daß man meine Absicht nicht verkennen, sondern vielmehr möglichst unterstützen und dadurch meinen Eifer zur Arbeit selbst beleben möge.

Nürnberg, im August 1799.

J. K. S. v. Holzschuher.

Ein

Einleitung.

S. 1.

Bestimmung des Menschen.

In der Vervollkommnung ihres Zustandes immer grössere Fortschritte zu machen, und den höchstmöglichen Grad der zeitlichen Glückseligkeit zu erreichen, ist der Grundtrieb und die Bestimmung aller mit Vernunft begabten Geschöpfe.

Jeder Mensch ringt darnach, und wählt sich die zur Erreichung seiner Absicht ihm am dienlichsten scheinenden Mittel. Allein nach seinen, über den wahrhaft guten Genuß und Gebrauch der Menschenrechte bey weitem nicht hinlänglich aufgeklärten Begriffen, und bey der Gewohnheit, seinen sinnlichen Trieben mehr, als der Stimme der Vernunft zu folgen, erreicht er seinen Zweck entweder nie, oder sehr selten, oder doch wenigstens durch lange Umwege.

S. 2.

Nothwendigkeit einer Leitung.

Er bedarf daher einer Leitung, die ihm die sichersten und zweckgemähesten Mittel, dahin zu gelangen, an die Hand gibt. Diese bietet ihm die regierende Gewalt dar, und von ihr alleine steht sie nach den Grundbegriffen, welche bey der Errichtung eines Staates vorausgesetzt werden müssen, zu erwarten.

S. 3.

Zweck dieser Leitung.

Beglückung ihrer Unterthanen ist demnach die heiligste Pflicht der Regenten. Da es jedoch vielerley, früher oder später,

später, dennoch aber Alle zu einem und demselben Ziele führende Mittel gibt, so sind allerdings diejenigen vorzuziehen, durch welche man am schnellsten und sichersten dahin gelangt.

S. 4.

Von den besten Beglückungsmitteln.

Weil der Glückszustand einer ganzen bürgerlichen Gesellschaft auf der Vervollkommnung eines jeden einzelnen Gliedes derselben beruht, folglich ohne das Einzelne Beste sich das Allgemeine nicht wohl denken läßt, Letzteres aber je nach seinem Grade wieder zur Beglückung jedes Einzelnen zurücke wirkt, so ist es eines jeden Staatsbürgers unerläßliche Pflicht, zum allgemeinen wie zu seinem eigenen Besten mitzuwirken.

Die Wenigsten aber sehen dieses ein; die Meisten ringen nur nach eigener Beglückung, die sie selten erreichen, und bekümmern sich um das Allgemeine wenig, oder gar nicht. Ohnstreitig sind deshalb diejenigen Mittel die zweckgemäßeften, welche die Unterthanen bestimmen, durch Bewirkung ihres Eigenen, zugleich auch das Allgemeine Beste zu befördern.

S. 5.

Worinn diese Beglückung bestehe?

Hier entstehet natürlicher Weise die Frage: worinn diese Beglückung bestehe? — und es zeigt sich, daß sie die Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse beabsichtigen müsse.

S. 6.

Nähere Erläuterung.

Bedürfniß heißt das Gefühl des Mangels an einer Sache, die man zu seinem Glück für unumgänglich nothwendig hält. Da nun der erlangte Besitz dieses Glückes Vergnügen, das
Ent-

Entbehren aber unangenehme Empfindungen erzeugt, so kann der Mensch so lange nicht glücklich seyn, als bis er sich im Gemuß des ihm gemangelten Gegenstandes versetzt siehet, — sein Bedürfniß also befriediget ist. Nun gibt es aber verschiedene Arten derselben, die man für nöthig hält. Die Einen gewähren uns nur während des Genusses Freude, bringen aber entweder früher oder später Reue hervor; sie schaden entweder uns selbst, oder unsern Nebenmenschen, oder auch beyden zugleich. Die andern hingegen vervollkommen unsern Zustand, und gewähren uns hiedurch ein reines, bleibendes Vergnügen. Erstere sind falsche, eingebildete, die zweyten hingegen wahre, wesentliche Bedürfnisse. Welche zu befriedigen dem Regenten obliegt, ist daher keine Frage mehr.

§. 7.

Welche Wissenschaft dieses lehrt.

Die beste Art und Weise nun, wie die Staatsbürger zur Kenntniß derselben zu leiten sind, und die Mittel, deren man sich am sachgemähesten zur Erreichung dieser Absicht bedienen kann, lehrt die Staatswirthschaft.

§. 8.

Begriff hievon.

Staat heißt: eine jede bürgerliche Gesellschaft, die sich vereinigt hat, durch gemeinsame Kräfte ein gewisses Bestes zu erreichen. Jeder Bürger ist daher verpflichtet, zu diesem, wie zu seinem eigenen Besten mitzuwirken.

Wirthschaft heißt die Gesetzgebung eines Hausvaters, wodurch er die Bedürfnisse eines jeden Hausgenossen befriediget, und durch diese Befriedigung das ganze häusliche Glück gründet.

Staats-

Staatswirthschaft ist daher nichts anders, als die Gesetzgebung zur Befriedigung des Bestens aller einzelnen Hausväter, — also des allgemeinen Bestens.

§. 9.

Von den Wirkungs-Kreisen der Bürger, und den daher entstehenden Eintheilungen der Staatswirthschaft.

Da aber die Wirkungs-Kreise der Bürger verschieden sind, indem die Unterthanen ihre Bedürfnisse durch Treibung der Gewerbe zu befriedigen suchen, die Personen der regierenden Gewalt hingegen sich mit der Gesetzgebung beschäftigen, so müssen auch die Heischsätze dieser beyden Klassen verschieden sein, und demnach zwey besondere Wissenschaften ausmachen.

Weil nun die Gewerbe die Quellen der ganzen Staatsglückseligkeit enthalten, so ist die Befriedigung des einzelnen Bestens der Unterthanen, wodurch also auch das zu beabsichtigende allgemeine Beste erreicht wird, bey weitem der wichtigste und ansehnlichste Zweig der ganzen Regierungskunde, und dieser Theil wird unter dem Namen der Staats-Polizey begriffen.

§. 10.

Erklärung dieses Worts.

Das griechische Wort πολις bedeutet eine bürgerliche Gesellschaft. Hieraus ist das Wort πολιτευειν, diese bürgerliche Gesellschaft regieren, entstanden, welches mit dem Deutschen: Polizey einerley ist. Die allgemeinen Grundsätze aber, wonach hiezu gute Einrichtungen in einem Staate zu treffen sind, lehrt die Polizeywissenschaft.

§. 11.

§. 11.

Ueber den Junbegriff dieser Wissenschaft.

Noch ist man über den Junbegriff dieser Wissenschaft nicht einig. Dieß rührt daher, weil sie, als Wissenschaft betrachtet, neu, und ihre Grenzlinie daher noch nicht hinlänglich bestimmt ist, indem theils verschiedene Gegenstände der gesetzgebenden Gewalt damit verbunden werden, welche nicht dahin gehören, theils wirkliche Polizy-Geschäfte Justiz-Beehörden übertragen sind, die doch, der Natur der Sache nach, sie nicht zu besorgen haben sollten. Hieraus entsteht nothwendig die Folge, daß von den im Staate bestehenden Kollegien bald zu viel, bald wieder zu wenig geschieht.

Es kommt daher nothwendig auf eine richtige Bestimmung ihrer Grenzen und Gegenstände an, welche Erstere ich nach einer vorauszuschickenden Bemerkung festsetzen, auch nach gezeigtem Unterschiede, in wie ferne die Polizywissenschaft von andern wissenschaftlichen Theilen sich unterscheidet, die Zweyten, nemlich die Gegenstände selbst, zu bestimmen suchen werde.

§. 12.

Festsetzung der zum Beglückungsgeschäfte erforderlichen Gegenstände.

Ich habe bereits im §. 5. geäußert, daß das Beglückungsgeschäfte, als die unablässigste Pflicht der regierenden Gewalt zur Erreichung des einzelnen und allgemeinen Bestens, in der Leitung der Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse, bestehe. Diese gründen sich:

- 1) auf ihre physische, und
- 2) auf ihre moralische

Person.

W

Feber

Jeder Hausvater sorgt für seine und der Seinigen Bedürfnisse, indem er in Ansehung der

Erstern auf seine und der Seinigen Gesundheit, als das wesentlichste Erforderniß, so wie auf ihre gesammte persönliche Sicherheit sowohl, als auf den ungestörten Genuß seines Eigenthums Bedacht nimmt, endlich auch die besten Mittel zur Vermehrung des letztern Gegenstandes erwählt, um sich durch dieses Alles eines heitern und vergnügten Lebens erfreuen zu können.

Ueberzeugt aber, daß hiedurch allein das häusliche Glück nicht befördert werde, sondern auch die Leitung der moralischen Handlungen zur Erhaltung und Vermehrung desselben nöthig seye, nimmt er in Betreff der

Zweyten, auf die Erziehung seiner Kinder Bedacht. Denn, wenn ein Mensch in allen seinen Handlungen zu seinem eigenen und dem allgemeinen Besten wirken will, so muß er von Jugend auf dazu erzogen, d. h. sein Verstand muß über seine Pflichten aufgeklärt, und so geleitet werden, daß er den ihm durch die Erziehung beygebrachten Grundsätzen willig Folge leiste.

Er sucht ferner sowohl sich selbst, als die Seinigen immer mehr aufzuklären, im Guten zu befestigen, und ihnen den Weg zu zeigen, den sie betreten müssen, um tugendhafte und der menschlichen Gesellschaft nützliche Glieder, — mit einem Wort! — in jedem Betracht glückselige Menschen zu werden.

Da ohne eine gewisse Richtschnur der Handlungsweise, und ohne bestimmte Ordnung der Geschäfte eines jeden Gliedes der Familie die häusliche Gesellschaft nicht wohl bestehen könnte, so gibt er auch, ohne jedoch sich eine willkührliche Beschränkung der Freiheits-Rechte in Bezug auf ihre Handlungen

lungen zu erlauben, weise Gesetze, denen sich dann Jeder im häuslichen Zirkel gerne unterwirft.

S. 13.

Abzunehmende Folge hieraus bey Bestimmung der
Polizey-Gegenstände.

Die Geschäfte des Hausvaters im Kleinen hat die Polizey im Großen zu besorgen. Jene erstrecken sich bloß auf die häusliche, diese auf die ganze bürgerliche Gesellschaft.

Sie begreift demnach die Sorge für die Erhaltung und Vervollkommnung der Menschen selbst, so wie für die Erhaltung und Mehrung ihres Eigenthums, in sich, und hat also alle diejenigen Mittel anzuwenden, wodurch ihr eigenes, und das Beste des ganzen Staates am sichersten und zweckgemähesten erreicht wird.

Diese Gegenstände sind jedoch im weitläufigsten Sinne des Wortes zu nehmen; denn sie begreift alle Regierungsgeschäfte bis in das kleinste Detail in sich, ausgenommen diejenigen, welche die Erhebung und Verwaltung der Finanzen, die Streitigkeiten über das Mein und Dein, die Handhabung der peinlichen Gesetze, und die Verhältnisse der Staaten gegen einander betreffen. Sie bezieht sich bloß auf den Wohlstand des Ganzen und die Erhaltung der öffentlichen Wohlfahrt unmittelbar, um das Beste der einzelnen Familien mit dem Allgemeinen in Verbindung zu setzen.

S. 14.

Unterschied der Polizey-Wissenschaft von verschiedenen
Staatswirthschaftlichen Theilen.

Um allen irrigen Begriffen der Polizey-Wissenschaft von andern staatswirthschaftlichen Theilen zu begegnen, mache ich, meiner im S. 11. gemachten Aeußerung gemäß, den Un-

terschied zwischen ihr, und dem Polizen-Recht, der Polizen-Verfassung, der Politik, Kameral- und Finanz-Wissenschaft, Oekonomie und Justiz, welche Alle bald mehr, bald minder mit ihr verwechselt worden sind, und weil, eben wegen ihrer nicht hinlänglich genug bestimmten Grenzen, von den verschiedenen Staats-Kollegien bald zu viel, bald zu wenig geschehen ist, bemerkbar.

1) Von der Polizey-Wissenschaft ist unterschieden das Polizen-Recht.

Lezteres ist der Innbegriff bereits vorhandener, nach den Vorschriften einer vernünftigen Polizen-Wissenschaft ertheilter Gesetze. Die Quellen der Polizen-Wissenschaft sind die Natur und das Wesen des Staats.

Diese Polizen-Gesetze sind entweder solche, welche aus dem Wesen und der Natur der Polizen-Gegenstände nach den Regeln der Polizen-Wissenschaft fließen, und diese kann man das allgemeine Polizen-Recht nennen. Oder es sind solche, die ein Staat in Ansehung seines Localen macht, so daß er bey der Ausbildung desselben in Polizen-Gegenständen, oder bey der positiven Polizen durch Anwendung der Polizen-Wissenschaftlichen Regeln sich dem allgemeinen Polizen-Recht so viel als möglich nähert. Die Quellen des Polizen-Rechts sind nach der Verschiedenheit in Ansehung des Landesverhältnisses und nach den einzelnen Gegenständen verschieden.

Die Quellen des allgemeinen Polizen-Rechts sind: die Polizen-Wissenschaft, die Natur und das Wesen des Staates, und der Polizen-Gegenstände.

2) ist die Polizen-Wissenschaft unterschieden von der Polizen-Verfassung. Diese ist der Innbegriff von Anstalten und Einrichtungen zum Behuf der Polizen-Gegenstände,

de, welche durch das Polizey-Recht entstehen, und sich auf dasselbe gründen.

3) unterscheidet sie sich von der Politik dadurch, daß Jene die Klugheits-Regeln in Verwaltung der wesentlichen Majestäts-Rechte zum Gegenstand hat, diese aber sich nicht damit, sondern mit den oben angegebenen Gegenständen beschäftigt.

4) ist sie verschieden von der Kameral- und Finanzwissenschaft. Denn die Polizey beschäftigt sich unmittelbar mit dem Vortheile des Staats, allein die Finanzwissenschaft mit der Gründung, Verwaltung und Vermehrung der Einkünfte.

Beide behandeln bisweilen Einen Gegenstand. Die Polizey beschäftigt sich z. B. mit dem Forstwesen. Die Finanzwissenschaft auch. Jene aber behandelt es als Nahrungsgeschäft, und leitet es unmittelbar zum Besten der Unterthanen und des ganzen Staates, diese aber hingegen nur zum vortheilhaften Gewinn für die Staats-Kassa.

5) verwechselt man sie öfters mit der Oekonomie. Allein diese beschäftigt sich mit der vortheilhaften Gewinnung der Naturprodukte. Die Polizey-Wissenschaft aber mit den Mitteln, wodurch die der Oekonomie im Wege stehenden Hindernisse am besten gehoben, und ihre Absichten befördert werden.

6) öfter noch vermengt man sie mit der Justiz. Die Haupt-Unterschiede mögten sich am besten folgendermassen bestimmen lassen.

a) Die Polizey beschäftigt sich mit den Polizey-Gegenständen, um sie in sich selbst zu vervollkommen, und durch ihre vortheilhafte Verbindung das Beste des Staats und vorzüglich die innere Stärke zu bewürken. Die Justiz hat

hat bloß mit äussern Zwangs-Rechten und Zwangs-Pflichten zu thun.

- b) die Polizen strafft die Uebertreter ihrer Gesetze auch dann, wann kein einzelnes Glied der bürgerlichen Gesellschaft beleidiget, und dadurch zur Klage gereizt worden ist, sie strafft also in solchem Falle bloß wegen des Einflusses, den die Uebertretung ihrer Gesetze auf das Ganze äussert. Hiebei lästet sie bloß summarisch verhandeln, und weist, sobald der Gegenstand weiterer rechtlichen Entwiklung und Erörterung bedarf, die befragliche Angelegenheit an die einschlagenden Justiz-Behörden.

Die Justiz schafft hauptsächlich dem Beleidigten, jedoch erst auf die von ihm erhobene Klage, und ohne Rücksichtnahme auf das Gesamtwohl der bürgerlichen Gesellschaft, die gesuchte Genugthuung, und verfährt hiebei nach prozessualischer Form.

- c) die Polizen sorgt zuerst für das Ganze, und dann für das Einzelne.

Die Justiz zuerst für die Rechte des Einzelnen, und dadurch erst für das Ganze.

- d) die Anstalten der Polizen gehen vorzüglich dahin, dem Uebel vorzubeugen.

Die Justiz-Anstalten zielen hauptsächlich auf Beförderung der Genugthuung für den Beleidigten.

- e) die Polizey sorgt für die Sittlichkeit überhaupt, die Justiz bloß für die äussere und strenge Gerechtigkeit.

- f) die Polizey sorgt für die Bevölkerung und den Nahrungsstand. Die Justiz nur in so ferne, als diese Gegenstände Mittel für die Polizen werden.

S. 15.

Nunmehr glaube ich desto fählicher zur Aufzählung der Po-
lizy-Gegenstände selbst übergehen zu können, wobey zugleich
dem §. 12. gemäß das Beste der einzelnen Unterthanen
mit dem des Ganzen in gehörige Verbindung gesetzt werden
soll, indem ich bey jedem derselben anmerke, wie ein Satz aus
dem andern fließt, und keiner derselben übergangen werden
darf, wenn man nicht des dabey zum Grunde liegenden
Hauptzweckes: Bervollkommnung seines Zustandes, und Stre-
ben nach dem höchstmöglichen Grad irdischen Glückes ver-
fehlen will.

Gegenstände.

I. Erhaltung der physischen Kräfte, d. h. der Bürger ins-
gesammt.

Der Mensch hat einen dreyfachen, nemlich

1. einen militairischen
2. einen kameralistischen
3. einen ökonomischen Werth.

ad 1. Je mehrere Menschen im Staate sind, desto sicherer ist
er. Der Regent kann eine grössere Armee stellen, und
sich hiedurch besser vor feindlichen Anfällen schützen.

ad 2. Je mehr Menschen, desto mehr Einnahme hat der
Staat, desto reicher ist der Regent. Je mehr Einnahme,
desto mehr Mittel, das Staats-Beste zu befördern.

ad 3. Mehrere Menschen brauchen mehrere Bedürfnisse, con-
sumiren mehrere Lebensmittel, geben vielen andern Men-
schen Gelegenheit, von ihrem Gewerbe zu leben. Je meh-
rere Bedürfnisse, desto mehr Arbeiter zu ihrer Befriedi-
gung. Mit der Menschenzahl steigt die Industrie, sie
bewürkt stärkern Anbau des Landes, bringt die Land-
wirthschaft, und alle andern Gewerbe in bessere Auf-
nahme,

nahme, und befördert die Circulation des Geldes. Je mehr arbeitende Hände da sind, desto besser können alle Nahrungen betrieben werden.

Will man die gegenwärtige Zahl der Einwohner im Staate erhalten, so muß man die Ursachen ihrer Verminderung entkräften. Ihre Zahl aber wird vermindert:

I. durch Krankheiten, wodurch die Menschen im Laufe ihrer Thätigkeit geheumt werden, und durch den endlich erfolgenden Tod. Da jedoch letzterem nicht Einhalt gethan werden kann, so muß man wenigstens, so viel in menschlichen Kräften steht, die Krankheiten, die ihn nach sich ziehen können, zu verhindern, und wenn sie, trotz aller Bemühungen dennoch eingerissen sind, zu heben suchen. Zu dem Ende sind

- a. Sanitäts- und
- b. Medicinal-Anstalten nöthig.

2. durch das Auswandern. Die Ursachen hievon sind entweder

- a. Armuth, oder
- β. Druck.

Immer giebt es hie und da einzelne Familien, die theils durch eigene Schuld, theils durch Unglück, oder auch durch beydes zugleich in Armuth gerathen sind. Dieses kann zwar ein Regent nie ganz verhindern, doch soll er Mittel in Händen haben, ihnen zu helfen, und sie auf den rechten Wege zu leiten. Vorausgesetzt, daß der Regent weder sich selbst, noch Andern erlaube, seine Unterthanen zu drücken, besteht die Ursache des Auswanderns in einer eingebildeten Meynung. Dieser müssen Beamte, Lehrer und Prediger auf alle mögliche Art durch
Darstel-

Darstellung der eigentlichen Lage der Sachen zuvorzukommen, und sie zu entkräften suchen.

Ersteres wird im Capitel vom Eigenthum und das zweyte im Abschnitt von der Aufklärung, wohin diese Materien eigentlich gehören, auseinander gesetzt werden.

II. Die Vermehrung der physischen Kräfte.

Je mehrere physische Kräfte zu dem einzelnen und allgemeinen Besten mitwirken, um so grösser ist der Zuwachs der allgemeinen Glückseligkeit. Ist es also einer Seits Pflicht der Polizey, zu sorgen, daß sie dem Sterben vorbeuge, so ist auf der andern Seite ihre Pflicht eben so groß, die Lücken der Verstorbenen durch Anwachs auf alle Weise zu ersetzen.

Dieses wird erreicht durch die Bevölkerung.

Die Mittel hiezu sind.

1. Heurathen.
2. Anziehung der Ausländer.

III. Die persönliche Sicherheit, d. h. es sind solche Anstalten zu treffen, wodurch die Menschen

- a.) weder aus Vorsatz
- b.) noch aus Nachlässigkeit ihrer Mitbürger Schaden leiden können.

IV. Die Erziehung.

Ohne gehdrige Leitung der in jedem Menschen gelegten moralischen Kräfte, können die physischen nichts thun. Wenn also die Polizey für die Erhaltung und Vermehrung der Letztern zu sorgen hat, so muß sie auch die Bildung der Erstern so zu leiten suchen, daß Beyde zusammen ihre Richtung zur einzelnen und allgemeinen Glückseligkeit nehmen können. Dieses geschieht durch eine gute Erziehung. Die Personen, denen diese Sorge obliegt, sind

a. und

a. und zunächst die Eltern,
b. die Religions- und Schullehrer,
auf welche aber durch richtige Grundsätze und Belehrungen ihrer beyderseitigen Pflichten die Polizey zu würken hat.

V. Die Aufklärung.

Aus mancherley Ursachen weicht der Mensch von seinen anfangs erkannten guten Grundsätzen wieder ab, und zerstört hiedurch das mit vieler Mühe durch gute Erziehung aufgeführte Gebäude. Es ist deshalb nöthig, daß seine Kenntnisse beständig berichtigt, und erweitert werden. Daher hat die Polizey das Geschäfte der Erziehung

- a. durch Religion, und
- b. durch Wissenschaften

fortzusetzen, wodurch ihm seine Pflichten wiederholt eingeschärft, und die Wege zur Erreichung seiner Glückseligkeit immer bekannter gemacht werden.

VI. Die Freyheit der bürgerlichen Handlungen.

Die natürliche Freyheit ist ein Recht der Menschheit, vermöge welches der Mensch durch kein Gesetz, ausser sein eigenes, durch keinen Zwang in seinem Thun und Lassen, als durch den ihm von sich selbst auferlegten, gehindert werden kann, so lange er keinen Andern in eben diesem Rechte einschränkt.

Jeder Mensch lebt in der bürgerlichen Gesellschaft, und es gibt sehr wenige absolut willkührliche Handlungen, die gar keinen Einfluß auf das Wohl oder Wehe des gesellschaftlichen Lebens haben. Ueberdies können die Wenigsten die Willkührlichkeit einer Handlung beurtheilen, theils, weil sie selbst nicht hinlänglich über ihre Pflichten aufgeklärt sind, theils, weil sie nicht das Ganze
des

des gemeinen Bestens zu überschauen vermögen, um beurtheilen zu können, wie viel, oder wie wenig Einfluß ihre Handlungen auf die gesellschaftliche Wohlfarth haben. Hiedurch wird das Recht der natürlichen Freyheit eingeschränkt, und in eine bürgerliche verwandelt. Sie erstreckt sich

1. auf die häusliche Gesellschaft, welche dreyerley Verhältnisse hat:

- a) zwischen Mann und Weib,
- b) zwischen Eltern und Kindern,
- c) zwischen Herrschaft und Gesinde.

2. auf die Handlungen der bürgerlichen Gesellschaft.

Die Handlungen der Bürger sind entweder:

- a) solche, die zwar an sich frey sind, aber doch durch Beyspiele schädlich werden können, indem sie zur Nachahmung reizen.
- b) solche, die wirklich in die Freyheits-Rechte Anderer eingreifen, und also Tethen nachtheilig sind.

Bey Beyden ist zu zeigen, wie die Polizey einen Jeden gegen das Unrecht, das sie einander zufügen können, schützen müsse.

VII. Gesetzgebung.

Ist je ein Hauptstück der Polizey wichtig, so ist es dieses. Der beste Regent kann oft seine Pflichten aus Mangel an hinlänglichem Kenntniß, was dem Staate wahrhaft vortheilhaft, oder schädlich ist, nicht erfüllen. Er gibt zwar seiner Meinung nach die besten Gesetze, da sie aber nicht immer der Natur der Sache angemessen sind, so schränken sie bey der besten Gesinnung die Freyheits-Rechte des Menschen auf eine drückende Weise ein,
ohne

ohne ihr Glück zu befördern. Hieraus entsteht Haß und Widerwillen des Volkes gegen die Obrigkeit, die redlichsten Absichten werden verkannt, die Begünstigung wird im ersten Reime erstickt, und die Gesetzgebung verächtlich gemacht.

Hier sind also die Regeln festzusetzen, nach welchen

- A) die Gesetze in der Staatsverfassung zu entwerfen sind,
- B) wie sie am zweckgemähesten ausgeführt werden können,
- C) wie die Uevertreter derselben zu bestrafen sind.

VIII. Die Sicherheit des Eigenthums, und der ungestörte Genuß desselben.

Unter dem Wort: Eigenthum sind alle Befriedigungsmittel menschlicher Bedürfnisse zu verstehen. Eigenthum ist also nothwendig, weil ohne Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse Niemand bestehen kann. Es ist daher die Pflicht der Polizen, Jedermann das, was er besitzt, sicher zu stellen.

Die Unsicherheit des Eigenthums hat verschiedene Quellen. Es sind nemlich Schuld daran:

A. Die Menschen, und zwar

- 1. die Eigenthümer selbst, durch Saufen, Spielen &c.
- 2. die Mitbürger durch Raub, Betrug &c.
- 3. die regierende Gewalt selbst, durch drückende Abgaben, Druck von Seite der Beamten, Prozeßsucht &c.

B. Unglücksfälle, z. B. Feuer- und Wassers-Noth, Theuerung, Seuchen &c.

woraus Armuth entsteht.

Da dergleichen Unglücksfälle öfters Ereignisse der Natur sind, so muß die Polizen, wenigstens so viel in ihren Kräften steht, die Schädlichkeit dieser natürlichen Wirkungen

gen

gen zu entkräften suchen, und wenn ihre Bemühungen fruchtlos sind, darauf bedacht seyn, das bedauernswürdige Schicksal der durch dergleichen Zufälle um das Ihrige gebrachten Personen zu lindern, daher dieser Abschnitt Gelegenheit gibt,

- 1) Von den zweckmäßigsten Anstalten zur möglichsten Vorbeugung solcher Uebel, und dann
- 2) von der Armen Versorgung zu sprechen.

IX. Die Vermehrung des Eigenthums.

Wenn von eigentlicher irdischer Glückseligkeit die Rede ist, so macht nach der Gesundheit der Reichthum den wichtigsten Theil derselben aus. Kann die regierende Gewalt ihre eigene und des Staats Bedürfnisse nicht befriedigen, so ist das allgemeine Beste dahin, kein Theil der Polizey kann gehörig ausgeübt werden, und das Verderben naht heran. Dieser Fall ist unvermeidlich, wenn Handlung und Gewerbe nicht blühen; denn diese sind die Quellen der Abgaben. Diese verhalten sich, wie Fene, und durch sie allein werden die Staatsbedürfnisse bestritten. Sind sie aber in Flor, dann erhöhen sich die Abgaben, und um so besser kann auch sodann die regierende Gewalt ihre Pflichten erfüllen. Auf ihre Aufnahme und Verbesserung muß sie daher die vorzüglichste Sorge verwenden. Diesem zu Folge theilt sich dieser Abschnitt in drey Hauptstücke.

1. In die Lehre von dem höchstmöglichen Ertrag, welcher durch die Verarbeitung der Landes-Produkte erhalten werden kann, im Allgemeinen.
2. In die Lehre von den Fabriken,
3. — — — der Handlung.

Erstes

Erstes Hauptstück.

Von der Erhaltung der physischen Kräfte.

Je heller es am Tage liegt, daß einestheils die Sicherheit eines Staats hauptsächlich von den physischen Kräften seiner Bewohner abhängt, (Einleitung S. 15. I.) nicht weniger aber auch Arbeitsamkeit und Erwerbsfleiß als diejenigen Mittel betrachtet werden müssen, welche das einzelne und allgemeine Beste begründen, (S. 15. IX.) um so deutlicher ergibt sich hieraus, daß es in beyderley Hinsicht die Pflicht der Polizey sey, für das öffentliche Gesundheitswohl Sorge zu tragen, indem diejenigen Menschen, welche sich nicht einer ununterbrochenen Gesundheit erfreuen, weder für sich, noch für Andere, nach Erforderniß das Ihrige zum gemeinschaftlichen Wohl beyzutragen im Stande sind. Ist nun die Gesundheit billig als die höchste Quelle des Glücks der Staatsbürger zu betrachten, so muß auch ohnstreitig die Sorge für dieselbe allen andern Gegenständen unbedingt vorausgehen.

Der Innbegriff der Regeln, durch deren Befolgung der Mensch seine Gesundheit erhalten, und sich gegen Krankheiten schützen kann, heißt die Diätetik, und die Wissenschaft, welche die Anwendung diätetischer und medizinischer Grundsätze zur Beförderung, Erhaltung und Wiederherstellung des öffentlichen Gesundheitswohls lehrt, heißt die medicinische Polizeywissenschaft. Ihre Sorge erstreckt sich daher

- I. auf die Erhaltung der Gesundheit
- II. auf die zweckgemäße Hebung eingerissener Krankheiten.

Die in beyderley Hinsicht zu treffenden Vorkehrungen betreffen:

I. die

- I. die Sorge für den Genuß der Nahrungsmittel,
- II. — — gesunde Wohnplätze
- III. die Sorge für die Verhütung und Abwendung ansteckender epidemischer Krankheiten unter den Menschen.
- IV. die zu treffenden Vorkehrungen gegen Viehseuchen.
- V. die Sorge für gesunde Kleidertracht.
- VI. — — — Vergnügungen in medizinischer Hinsicht.
- VII. die Sorge für die Erhaltung der Gesundheit der in Gesellschaft für den Staat arbeitenden Menschen insbesondere.

Erster Artikel. Oeffentliche Anstalten für die Armee.

- A. Sanitäts- und Medizinal-Anstalten für die Armee überhaupt, und die Seemiliz insbesondere.
- B. Medizinal-Anstalten für die Invaliden.
- C. Medizinal-Anstalten für die Kriegsgefangenen.

Zweiter Artikel. Oeffentliche Medizinal-Anstalten für Fabriken.

Krankheiten solcher Personen, die in Fabriken arbeiten.

- a. überhaupt, und
- b. von einigen insbesondere.

Dritter Artikel. Oeffentliche Medizinal-Anstalten für die Bergleute und Hüttenarbeiter.

Vierter Artikel. Oeffentliche Medizinal-Anstalten für das Landvolk.

VIII. die Sorge für das Medizinal-Wesen und die Aufsicht über die Medizinal-Personen.

IX. die öffentliche Krankenpflege.

X.

- X. die öffentlichen Anstalten für die Todten.
- XI. die öffentlichen Anstalten wider medizinische Kirchenmängel, wobey zu sehen ist:
- A. auf die medizinischen Kirchenmängel an gottesdienstlichen Gebäuden.
 - B. auf die medizinischen Kirchenmängel an religiösen Gebräuchen und Handlungen.
- XII. die Verbreitung nützlicher medizinischer Begriffe unter dem Volke.

Von

Von
der Sorge
für
die Nahrungsmittel.

©

Die Geschichte
der Stadt
Rostock

Einleitung
Vorrede
S. 1. B.
S. 2. B.
S. 3. B.
S. 4. B.
S. 5. B.
S. 6. B.
S. 7. B.
S. 8. B.
S. 9.
S. 10.
S. 11. c.

Von
der Sorge
für
die Nahrungsmittel.

Einleitung, die Nothwendigkeit der Nahrungsmittel, und
die daher nöthige Pflicht des Staates, für die-
selben zu sorgen, enthaltend.

A. Speisen.

I. Abschnitt.

Von der Fleischnahrung.

- §. 1. Vom Fleisch, und dessen Wirkungen im Allgemeinen.
- §. 2. Nothwendigkeit einer gemischten Nahrung.
- §. 3. Arten der Fleisch-Speisen. a. Schweinefleisch.
- §. 4. Nöthige Vorsorge der Polizen bey dessen Verkauf.
- §. 5. Vom eingesalznen und geräucherten Fleisch.
- §. 6. Vorsorge wegen der Würste.
- §. 7. Vom Verkauf derselben.
- §. 8. b. Vom Schaaf-Fleisch.
- §. 9. Von den Krankheiten, welche dessen Gebrauch schäd-
lich machen.
- §. 10. von minder schädlichen Krankheiten der Schaafe.
- §. 11. c. vom Rindvieh, Dessen Krankheiten.

- §. 12. welche ihr Fleisch ungenießbar machen.
- §. 13. Nothwendigkeit einer Fleischbeschau, und Instruktion im Allgemeinen.
- §. 14. worauf Rücksicht zu nehmen insbesondre
a) bey lebendigem Vieh.
- §. 15. b) bey schon getödtetem.
- §. 16. d. vom Kalbfleisch.
- §. 17. e. vom Geflügel.
- §. 18. Polizey = Sorge hiefür.
- §. 19. f. vom Wildpret.
- §. 20. vom brünstigen Wild.
- §. 21. Sorge der Polizey hiefür.
- §. 22. dessen Verkauf betreffend.
- §. 23. Verschiedene andere Gegenstände, worauf die Polizey ausser den Krankheiten der Thiere zu sehen hat.
1) vom Hezen der Kälber und Schaaf.
- §. 24. 2) vom unzeitigen Fleisch.
- §. 25. 3) von der Bestimmung des Alters und Gewichts.
- §. 26. 4) vom Aufblasen der Schlachtthiere.
- §. 27. 5) vom Fleisch des Mastviehs.
- §. 28. 6) vom zähen und allzumagern Fleisch.
- §. 29. 7) vom allzufrischen Fleisch.
- §. 30. 8) von der Reinlichkeit der Schlacht = Häuser und von dem Aufbewahren des Fleisches.
- §. 31. 9) vom Bratenfett.
- §. 32. 10) vom Selbstschlachten.
- §. 33. 11) von der Sorge für nöthigen Vorrath.

II. Abschnitt.

Von verschiedenen thierischen Erzeugnissen.

- §. 34. Einleitung und Eintheilung.
- §. 35. a. Milch.

§. 36.

- S. 36. von den Verfälschungsarten derselben.
S. 37. von dem Einfluß der Fütterung auf die Milch.
S. 38. In wie weit die Milch kranker Thiere zum Verkauf zu tragen erlaubt seyn soll?
S. 39. von der Vergiftung der Milch.
S. 40. b. Butter.
Ihre Verfälschung.
S. 41. von einer alten ranzichten Butter.
S. 42. von der Aufbewahrung der Butter.
S. 43. c. Käse.
S. 44. von zu scharfen Käsen.
S. 45. von gewürzartigen Käsen.
S. 46. von der Polizey-Sorge bey einer herrschenden Vieh-Seuche.
S. 47. von der Zubereitung und Aufbewahrung des Käses.
S. 48. d. Eyer.
S. 49. Ueber die Oster = Eyer.

III. Abschnitt.

Von der Fisch-Nahrung.

- S. 50. Von den Fischen überhaupt.
S. 51. von den schädlichen Arten derselben:
1) faule.
S. 52. 2) franke.
S. 53. 3) giftartige.
S. 54. Von den schädlichen Theilen derselben.
S. 55. Sorge der Polizey für diese Gegenstände.
S. 56. Von eßbaren Seethieren.
a. Austern.
S. 57. von den grünen Austern.

S. 58.

- §. 58. b. Haringe.
§. 59. Polizey = Aufsicht hierüber.
§. 60. c. Bücklinge.
§. 61. d. Stockfische.
§. 62. e. vom Laberdan.

IV. Abschnitt.

Von den vegetabilischen Speisen.

- §. 63. Von der Pflicht der Polizey, dafür zu sorgen.
§. 64. Vom Brod.
§. 65. von den Getraidte = Sorten.
§. 66. vom Gebrauch dieser verschiedenen Getraidt = Arten.
§. 67. von den Krankheiten des Getraidts:
§. 68. 1) Mutterkorn.
§. 69. Nöthige Vorsorge der Polizey.
§. 70. vom Verkauf solchen Getraidts.
§. 71. 2) Rost.
§. 72. 3) Brand.
§. 73. Vom Schaden dergleichen beym Brodbachen gebrauch-
ten Getraidtes.
§. 74. Was die Polizey hiebey thun könne.
§. 75. vom unreifen, feuchten oder ausgewachsenen Getraidt.
§. 76. von der Vermischung mit Unkraut.
§. 77. vom aufgespeicherten Getraidt.
§. 78. vom Mehl.
§. 79. vom Mühl sand.
§. 80. was deshalb den Müllern zu befehlen wäre.
§. 81. vom Zerplazen der Mühlsteine.
§. 82. vom verdorbenen und verfälschten Mehl.
§. 83. von der Zubereitung des Brods.
§. 84. Pflicht der Brodbeschauer.

§. 85.

- S. 85. von dem nicht gehörig aufgetriebenem Brod.
- S. 86. vom Sauerteig.
- S. 87. vom Zeug.
- S. 88. von der Aufbewahrung der Hefe.
- S. 89. vom schimmlichten Brod.
- S. 90. von der Brodverfälschung.
- S. 91. vom Gemüß.
- S. 92. von den Hülsenfrüchten.
- S. 93. vom schädlichen Einmachen grüner Pflanzen.
- S. 94. von der Verwechslung mit giftigen Pflanzen.
- S. 95. was hiebey zu thun wäre.
- S. 96. Fernere Vorsorge der Polizyen.
- S. 97. von den Baumsrüchten und vom Obst.
- S. 98. von den Kartoffeln.

V. Abschnitt.

Von den Speisezuthaten.

- S. 99. Einleitung.
- S. 100. 1) Das Salz.
 - Deffen Nothwendigkeit.
- S. 101. von dessen Güte.
- S. 102. von der Zubereitung und Aufbewahrung desselben.
- S. 103. von dessen Verfälschung.
- S. 104. 2) Der Essig.
 - Deffen Verfälschung.
- S. 105. — Aufbewahrung.
- S. 106. — Verkauf.
- S. 107. 3) Das Baumöl.
- S. 108. 4) verschiedene andere Gewürze.

VI. Abschnitt.

B. Von den Getränken.

I. Von den kalten.

- §. 109. A.) Das Wasser.
 dessen Nothwendigkeit.
- §. 110. Gattungen des Trinkwassers.
- §. 111. Von der Beschaffenheit und Güte einiger der gewöhnlichsten dieser Wasser:
 a. Quellwasser.
 b. Flußwasser.
 c. Schnee- und Regenwasser.
 d. Brunnenwasser.
- §. 112.
- §. 113.
- §. 114.
- §. 115. Von den Kennzeichen eines guten Wassers im Allgemeinen.
- §. 116. Unbeständigkeit der Güte der Trinkwasser.
- §. 117. Reinigung der schlechten Wasser.
- §. 118. Vorsorge der Polizey, die Brunnenpflege betreffend.
- §. 119. 1) bey lebendigen Quellen.
- §. 120. 2) bey dem Flußwasser.
- §. 121. 3) bey den Brunnen.
- §. 122. Ihre Verunreinigung betreffend.
- §. 123. von ihrer Reinigung.
- §. 124. von den Röhren.
- §. 125. von der Lage der Röhren.
- §. 126. Von einigen andern Brunnengattungen:
 a) Ziehbrunnen.
 b) Pumpen.
 c) Röhbrunnen.
- §. 127.
- §. 128.

§. 129.

§. 129. B.) Das Bier.

Nothwendigkeit der Polizeysorge für diesen Gegenstand.

§. 130. Bestandtheile des Biers.

§. 131. vom Wasser.

§. 132. von der Obsorge der Polizey in Betreff des Wassers.

§. 133. von dem Getraidte.

§. 134. wie dessen Fehlern vorzubeugen wäre?

§. 135. vom Malz.

§. 136. vom Hopfen.

§. 137. von der Verfälschung des Hopfens.

§. 138. von der Hefe.

§. 139. vom Verkauf des zu neuen Biers.

§. 140. von der Sorge für die gehörige Stärke des Biers.

§. 141. von der Sauberkeit der Brauhäuser.

§. 142. von der Verbesserung des schlechten Biers.

§. 143. C.) Der Wein.

Von dem Wein im Allgemeinen.

§. 144. von dem Schwefeln der Weine.

§. 145. von dem Verkauf zu junger Weine.

§. 146. von den Verfälschungen der Weine.

§. 147. von den allgemeinen Kennzeichen eines schlechten Weins.

§. 148. von der Vorsorge der Polizey.

§. 149. D.) Von der Besorgung der gebrannten Geister.

Dem Brandtweintrinken muß Einhalt gethan werden.

§. 150. von der Verfälschung des Brandtweins.

§. 151. Sorge der Polizey.

II. Von den warmen Getränken.

§. 152.

- S. 152. A. Vom Thee.
vom Thee überhaupt.
S. 153. dessen Verfälschung.
S. 154. von dessen Nutzen.
S. 155. B. Vom Koffee.

Anhang.

- S. 156. Vom Rauch- und Schnupstoback.
S. 157. von den Confitüren.

VII. Abschnitt.

Von den Gefäßen und Geschirren.

- S. 158. Von der Wichtigkeit dieses Gegenstands.
S. 159. vom Verzinnen.
S. 160. von der Glasur der irdenen Geschirre.

I. Von

Von der Sorge für die Nahrungsmittel.

E i n l e i t u n g.

Jeder, dessen gewöhnliches Lebensziel nicht verkürzt werden soll, bedarf ausser den im Mechanismus seines Körpers liegenden Werkzeugen der Ernährung noch eines besonderen Stofes, der den vermöge seines Körperbaues nothwendig erfolgen müßenden Abgang seiner Säfte ersetzen kann^{*)}. Diesen Stof bietet ihm nach der weisen Einrichtung des Schöpfers das Thier und Pflanzenreich hinlänglich dar. Jedoch ist die Wahl und Güte derselben für die Dauer und Erhaltung der Gesundheit keineswegs eine gleichgültige Sache. Der gröfste Theil der Menschen aber besitzt theils keine hinlängliche Kenntniß von dem, was derselben wahrhaft zuträglich ist, und genießt ohne Unterschied Speisen, die seinen Gaumen kitzeln, theils weiß er nicht die gehörige Abwechslung damit zu treffen, woraus der Nachtheil entsteht, daß selbst diejenigen Nahrungsmittel, die an und für sich betrachtet, nicht schädlich sind, doch durch deren zu häufigen und unabgewechselten Genuß in der Folgezeit nachtheilige Folgen äussern. Daher ist es unumgänglich nöthige Pflicht der Polizey, die Sorge für diesen allgemeinen so äusserst wichtigen Gegenstand, sich zum angelegentlichsten Geschäfte zu machen.

Geht man auf den Ursprung der Polizey-Gesetze der ältesten Völker zurück, so zeigt sich, daß sie ihr Augenmerk dahin richteten, die im Staate lebenden Menschen auf die übeln Folgen sowohl einzelner als besonderer Nahrungsmittel, welche

^{*)} Boerhave Instit. med. §. 434. sq. Haller's Grundriß der Physiologie für Vorlesungen XXXI. Cap.

Ob theils durch das reizende und betrügerische Ansehen mancherley Speisen, theils durch die Gewinnsucht der Verkäufer, und theils durch die Leckerhaftigkeit und Unwissenheit zum unfäglichen Schaden der Gesundheit Anlaß gaben, aufmerksam zu machen. Die Juden, die Egypter, die Muhamedaner, die Römer, die Türken u. s. w. giengen uns mit Beyspielen voran, und diese Sorgfalt verdient nicht allein Lob, sondern auch Nachahmung. Können wir aber, gleich jenen, in dieser Hinsicht nicht so unbedingte Gesetze vorschreiben, so erfordert es doch die Pflicht derjenigen im Staate, welchen die Sorge für das Gesundheitswohl ihrer Bürger übertragen ist, sie hierauf aufmerksam zu machen, weshalb die Polizey nicht bloß auf die gehörige Menge, und Vorraths-Anstalten, sondern auch besonders auf ihre Güte nach ihren besten Kräften Bedacht zu nehmen hat. Ihre Sorge erstreckt sich also:

- I. auf die Speisen, und
- II. auf die Getränke.

I. Capitel.

Von den Speisen.

I. Abschnitt.

Die Fleisch = Nahrung.

S. I.

Vom Fleisch und dessen Wirkung im Allgemeinen.

Haller sagt in seinen elem. physiol. Thierische Speisen sind ungleich nahrhafter, als die aus dem Pflanzenreich. Der Grund hievon mag die grössere Konzentration der Nahrungstheile in jenen, die natürliche Verwandtschaft mit unsern Säften, und die dadurch erleichterte Veräbnlichung seyn.

Allein,

Wein, ob gleich das Fleisch die nahrhafteste Speise ist, so darf sie doch nicht zum alleinigen und beständigen Genuß gemacht werden, weil es sowohl auf das Gemüth, als auf unsere Säfte einen nachtheiligen Einfluß hat, indem es das erste wilder, die zweiten aber, wegen des flüchtigen und scharfen Salzes, das alle thierische Nahrung mehr oder weniger in sich hält, zur Fäulniß geneigter macht.

Zu vieles Fleischessen, sagt der Grieche Theopompus, erzückt die Vernunft, und macht das Gemüth träger, zorniger, wilder, und närrischer.

f. Ant. Plaz Dissert. de sanit. publ. obstac. §. VII.

Daß es den Grund zur Fäulniß lege

f. Murray medicin. prakt. Biblioth. I. B. S. 630.

§. 2.

Nothwendigkeit einer gemischten Nahrung.

Aus diesem Grunde muß mit den Nahrungsmitteln, welche uns das Pflanzenreich darbietet, abgewechselt werden, weil eine gemischte Nahrung nicht allein nach der allgemeinen Erfahrung die gesündeste ist, welche das allzuleicht in Fäulniß übergehende Fleisch durch die natürliche Säure der Gewächse und Baumfrüchte vor dem Verderben bewahrt, und hiedurch die Säfte beständig in einer gewissen Entfernung von der Schärfe abgehalten werden, welche nothwendig von einer einzigen Klasse von Nahrungs-Arten zum Nachtheil unserer körperlichen Disposition entstehen muß, sondern auch, weil unsere Eßlust selbst einer Abwechslung bedarf, wenn nicht aus dem Genuß eines die andern ausschließenden Ernährungsmittels endlich ein Eckel entstehen soll.

Nach diesen Bemerkungen gehe ich nun zu den verschiedenen Arten der Fleischspeisen über, und mache den Anfang mit dem

§. 3.

a) Schweinefleisch.

Das Fleisch der Schweine wird bald für sehr gesund und nahrhaft, bald aber auch für vorzüglich nachtheilig gehalten.

Ohne die verschiedenen Meinungen von der Gesundheit oder Schädlichkeit desselben, die von Hippokrates, Galenus, und Paracelsus Zeiten an, bis auf die unsrigen gehegt worden sind, aus einander zu setzen, bemerke ich bloß, daß, ob es gleich schneller, als anderes Fleisch in Fäulung überzugehen pflegt, doch der außerordentliche Nachtheil, welchen man ihn, als Gelegenheitsursache zu hartnäckigen Seuchen, Faulfiebern, Ausatz u. betrachtet, beylegt, so beträchtlich nicht ist, als er gemacht werden will; indessen hat eine weise Polizey immerhin Vorsichtsregeln zu treffen, vermittelst welcher dessen Genuß so viel möglich weder ungesund, noch eckelhaft gemacht werden kann.

Nöthige Vorsorge der Polizey bey dessen Verkauf.

Da die Schweine mancherley Haut- und Drüsenkrankheiten, nicht weniger den Finnen, Geschwülsten, Entzündungen, Vereiterungen, und selbst einer faulen Seuche unterworfen sind, so sollte dieser Ursachen halber schärfer darauf gesehen, und keinem Schlächter der Verkauf eines mit dergleichen Krankheiten behaftet gewesenen Schweines gestattet werden.

Obgleich nach den neuesten Entdeckungen die Finnen im Schweine keine Drüsenkrankheit, sondern wahre Blasenwürmer sind,

f. hievon neueste Entdeckung, daß die Finnen im Schweinefleisch keine Drüsenkrankheit u. s. w. von J. A. Göze. Halle 1784.

so wäre es doch rätlich, um dem aus dem allgemeinen Verdacht geschöpften Eckel auszuweichen, den öffentlichen Verkauf desselben nie unter den Namen eines gefunden, wohl aber eines sinnigen zu gestatten, und den Gebrauch der ärmern Klasse, welche weniger eckelhaft ist, zu überlassen.

§. 5.

Vom eingesalzenen und geräucherten Fleisch.

Da dieses Fleisch mehr, als jedes andere eingesalzen, und geräuchert zu werden pflegt, so ist die erwünschteste Gelegenheit vorhanden, manches beyrn Schlachten mit dergleichen im §. 4. angezeigten Krankheiten erfunden wordenen Schweines hiedurch zu verlarven, sein Fleisch für gesund zu verkaufen, und hiedurch dem, der es genießt, mancherley Unbequemlichkeiten zu bereiten.

Bey wärmerer Jahrszeit geht es gar zu gerne in Fäulniß über, und wird ein Sitz der Maden. Die damit Handelnden geben es dann, wenn sie anders ehrlich genug denken, etwas wohlfeiler an Aermere, weil es kein anderer mag, weg, und da diese eben nicht so sehr auf die Güte, als auf die Wohlfeilheit zu sehen gewohnt sind, so nehmen sie es, und verzehren es zum größesten Nachtheil ihrer Gesundheit, zumal da die Fäulniß des geräucherten Fleisches viel nachtheiliger, als die, des ungeräucherten ist.

Auch sollte zur Sommerszeit kein Schwein geschlachtet und verkauft werden, weil dieses Thier vorzüglich viel von der Hitze zu leiden hat, mehrere Krankheiten hieraus entstehen, und sein Fleisch vermöge seiner fäulichten Nahrung auch einen vorzüglichen Hang zur Fäulniß haben kann, welches zwar nicht ausgemacht, doch wahrscheinlich ist.

§. 6.

§. 6.

Vorsorge wegen der Würste.

Nicht weniger ist der Verkauf der Würste bedenklich, weil die Metzger zu den Brat- und Leberwürsten nicht selten dasjenige dazu verwenden, was jeder bey dem ersten Anblick für ungesund, oder eckelhaft hält. Besonders ist dieß bey der Leber der Fall, welche sehr oft mit Eysterbeulen besetzt ist, von den Metzgern aber, die allen möglichen Gewinn aus dem Fleisch ziehen wollen, nur obenhin ausgeschnitten, der Ueberrest aber unter das Hackmesser genommen, und zum Schaden der Gesundheit für die Liebhaber der Brat- und Leberwürste angewendet wird.

Gleichermassen sollte den fremden Cervelat- und andern Würstarten nicht so geradezu die Einfuhr verstattet werden, weil man ja nicht wissen kann, wie das Fleisch des Schweines, aus dem sie zubereitet worden, beschaffen gewesen ist.

§. 7.

Vom Verkauf derselben.

Der Verkauf der Blutwürste zur Sommerszeit ist den Metzgern ganz zu untersagen, sie ist allen Würsten am ungünstigsten, weil diese, je nachdem Blut, Fett, oder Milch darunter ist, entweder ranzigt, oder faulicht, oder sauer werden. Man merkt es aber nicht, weil die Fleischer den Geschmack hievon durch vieles (oft schädliches) Gewürze zu verbergen, sehr geschickt sind.

Uebrigens sollte auch noch von Polizzey wegen darauf gesehen werden, daß diese und andere dergleichen unhaltbare Waaren nie lange nach ihrer Verfertigung feil gebotten, vielweniger aber in Garküchen mit Salz und Gewürze übermäßig versetzt würden, um die Gäste zum mehrern Trinken

zu reizen, weswegen dergleichen verkauft werden wollendes Fleisch confiscirt, und, nach Befund der Sachen der Verkäufer, mit geschärfter Strafe angesehen werden sollte, zugleich auch dem Metzgerhandwerk die Aufsicht übertragen werden könnte.

§. 8.

b) Vom Schaaf-Fleisch.

Daß das Schaaf mancherley hitzigen und langwierigen Krankheiten unterworfen ist, lehrt die Naturgeschichte, jedoch machen sie nicht Alle dessen Fleisch unbrauchbar.

§. 9.

Von den Krankheiten, welche dessen Genuß schädlich machen.

Unter diejenigen, welche der Gesundheit nachtheilig sind, und weshalb ihr Verkauf zu verbieten ist, gehören:

1. Seuchen.

Diese, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, sind wegen der in diesem Vieh steckenden Krankheitsmaterie gefährlich.

2. Der epidemische Durchlauf.

Dieser ist ein Zeichen, daß die Säfte meistens in Fäulniß übergehen.

3. Vereyterungen und Fäule der Lungen und Lebern.

Von den heftigen Entzündungen und Geschwüren der Eingeweide gilt das nämliche. Das Fleisch wird eckelhaft und bedenklich. Vorzüglich gehört hieher die Fäule, oder der Anbruch der edlen Theile im Leibe, welche besonders nach nassen Sommern ganze Heerden hinrafft. Bey ihrer Deffnung zeigt sich der Unterleib mit Wasser angefüllt, das Netz zusammen geschrumpft, das darant

D

hant

hängende Fett gelb und körnigt, die Nieren sind ungewöhnlich klein, die Leber übernatürlich groß ausgedehnt und schwerer, als sonst, mit Wasserbläschen auf der obern und untern Fläche bedeckt, auch ist die Gallenblase besonders groß und angefüllt, wobey zugleich eine Menge Würmer sowohl in der Blase selbst, als in ihren Gängen angetroffen wird.

f. Handbüchlein zum Unterricht für die österrreichischen Schaafmeister, S. 16.

4. Die Fallsucht, wenn sie nicht von Würmern in dem Darmkanale entstanden ist.

§. 10.

Von minder schädlichen Krankheiten.

Unschädlicher machen ihren Genuß:

- a. die Tollheit, wenn sie nicht sowohl von einem hitzigen Fieber, als bloß von einem in dem Kopfe sich sammelnden Wasser entsteht.

Baumer Med. for. Cap. V. §. IX.

- b. Die Wassersucht; jedoch wäre der Fall auszunehmen wenn das Thier sehr hager und ausgezehrt ist, weil dieses meistens für ein Zeichen eines vorhergegangenen schleichenden Fiebers gehalten werden muß.
- c. Die nasse und trockene Räude, → doch mögte sie nicht für so ganz unschädlich gehalten, und ohne nähere Untersuchung der innern Theile des Schaafs sein Fleisch zu verkaufen erlaubt werden, — denn sie ist immer ein Beweiß verdorbener Säfte, und wenn sie gleich, da ihre Entwicklung nur auf der Haut sich zeigt, eine örtliche Krankheit ist, so kann dennoch von dem unter ihr gesammelten, und schon dem Verderben sich nahenden Wasser, sehr leicht ein Theil durch die zurückführenden Gefäße

Gefäße mit den übrigen Säften sowohl, als mit dem Fleische vermischt werden.

S. 11.

c.) Vom Kindvieh.

Ueber dessen Krankheiten.

Vielen, und vielleicht noch mehreren Seuchen und Krankheiten, als Schweine und Schaafse unterworfen sind, ist das Kindvieh ausgesetzt. Faule Fieber mit Durchfällen, und das bösartige, oder Pestilenzialfieber sind epidemische Krankheiten dieses Viehes, wodurch alle seine Säfte plötzlich verderbt und säulicht werden.

S. 12.

Welche ihr Fleisch ungenießbar machen.

Lungensäule, Eiterungsfieber, Fallsucht, und Schlagflüsse, welche nicht von Ergießung, oder widernatürlicher Anhäufung des Bluts, oder des Blutwassers im Kopfe entstanden sind, machen ihr Fleisch ungenießbar.

S. 13.

Nothwendigkeit einer Fleischschau und Instruktion im Allgemeinen.

Die plötzliche Tödtlichkeit dieser Krankheiten, welche oft mit Zeichen, die eine innerliche gänzliche Zerrüttung des thierischen Körpers ahnden lassen begleitet, öfters aber auch ohne alle äußerliche Merkmale sind, die sogleich nach dem Tode überhand nehmende Fäulung, und die nachtheiligen Folgen, welche nach dem Genuße solchen Fleisches sogleich erfolgen, müssen die Polizien nicht wenig aufmerksam machen, den Verkauf desselben zu verbieten. Da dieses jedoch ohne vorhergegangene Untersuchung nicht geschehen kann, so sind Fleisch-

D 2

beschauer

beschauer zu bestellen, deren Instruktion im Allgemeinen dahin gerichtet seyn muß:

- 1) daß sie dieses Geschäft um so mehr auf das genaueste zu besorgen, beflissen seyn sollen, als diese zum allgemeinen Wohl des ganzen Publikums lediglich abzweckende, so nöthige, scharfe, und genaue Fleischaufsicht von ihnen die größte Treue und Gewissenhaftigkeit erfordere.
- 2) Daß sie ihre beständige Wachsamkeit darauf zu richten haben, alles Vieh, welches geschlachtet wird, Ochsen, Kühe, Rinder, Schweine u. s. w. bevor sie wirklich getödtet werden, jederzeit lebendig zu besichtigen, oder, wenn solches nicht geschehen kann, wenigstens gleich bey dem Ausbauen genauest in Augenschein zu nehmen, und wenn es hart, lungenfäulig, milzbrandig, Krebsartig, rozig, rändig zc. befunden wird, keineswegs zum Verkauf zuzulassen, sondern sogleich zu beseitigen.

S. 14.

Worauf Rücksicht zu nehmen a) bei dem lebendigen Vieh.

Insbefondere aber sollen sie

I. bey lebendigem Vieh allezeit, vorzüglich aber bey epidemischen Krankheiten darauf sehen, ob:

- a) das zum Schlachten bestimmte Stück noch munter und frisch aus den Augen sehe, auch wohl gehen könne?
- b) ob es die Wiederkennung noch nicht verlohren habe?
- c) ob die Hörner, Ohren, Maul, Nase und der Schweif nicht kalt sey?
- d) ob es nicht geifere, und ihm nicht Schleim, oder andere Materie zur Nase, zu den Augen oder Ohren herausfließe?

e) ob

- e) ob nicht Blattern oder Grind am Leibe, insbesondere auf dem Kopfe, am Halse, und im Maul oder auf der Zunge sich befinden?
- f) ob nicht Beulen am Halse, hinter den Ohren und unter den Schenkeln, auch, ob die Euter nicht geschwollen, erhitzt, und aufgelaufen sich zeigen?

S. 15.

b) bey dem schon getödteten Vieh.

Bev dem schon getödteten Vieh hingegen soll ein jeder
Fleischbeschauer

- 1) nach abgezogener Haut das geschlachtete Vieh, (welches aber, wenn es krank gewesen, eher nicht, als biß es gehörig verkaltet ist, eröfnet werden darf) äußerlich genau beschauen, und strenge untersuchen, ob nicht rothe, blaue oder schwarze Blattern, Beulen, Geschwulst, Geschwüre, auch sonstige Gewächse an, oder in dem Fleische sich vorfinden?
- 2) was die Eingeweide anlangt, untersucht werden, ob etwa die Lungen an das Ribbensfell angewachsen sind, und etwas Materie oder Euter angezogen haben, ob dunkelrothe, blaue oder gelbe Flecken, Beulen und Geschwüre darinn anzutreffen sind, ob die Leber nicht hart, ungewöhnlich groß sey, ihre rechte Farbe habe? ob die Gallenblase nicht allzustark und groß sey (welches letztere bey einem, mit einer Seuche behaftet gewesenem Vieh, fast durchgängig wahrgenommen wird,) ob endlich die Milz zu schwarz, ebenfalls zu groß, oder gar mit Blattern veruureinigt sich zeigt?
- 3) ob der Magen, Wanst, und vor allen die Mannigfalt, oder das sogenannte Bächlein allzugroß aufgelaufen
fene,

seye, und etwas darinn roth oder blau aussehe, ob sie hart, oder kalkartig ist, ob die daran hängenden Gedärme roth oder blau angelauffen sind, sonst aber auch noch im ganzen Fleisch einige blaue Striemen sich entdecken lassen?

- 4) Da bey einem kranken und inficirten Vieh in dem Halse, auch in den Lungen Wasser oder Luftblattern sich vorfinden, welche bey ihrer Eröffnung und nähern Untersachung einen durchdringenden Gestank von sich geben, so sollen sie ganz vorzüglich auf dergleichen gefährliche und äußerst ansteckende Umstände ihr Augenmerk zu richten, gehalten seyn.

Uebrigens sollen sie zu verschiedenen Stunden mit Polizeidienern im öffentlichen Schlachthaus fleißig, wenigstens Einer alltäglich erscheinen, und besonders darauf Acht haben, daß jederzeit von den Metzger das Fleisch ordentlich ausgehauen, über den bestimmten Preis nicht verkauft, sondern Jedermann, Reiche und Arme, gleich befördert, ihnen bescheiden begegnet, keineswegs aber zu Gunsten des Einen oder des Andern das beste Fleisch hinterhalten, oder verlängernet, übrigens auch nach den bekannten Metzger = Junst = Artikeln und Fleischtaxen verfahren werde.

f. Hannoversche Verordnung wegen der Vieh- und Fleischbeschauer v. 31. Merz 1732. v. 6. Merz 1746.

Preussische Verordnung v. 1. Febr. 1769.

Bruchsaler Fleischbeschau = Instruktion.

Einen Aufsatz über die Polizey des Fleischhandels in den Ephe-
meriden der Menschheit 1778. 4. St. S. 73.

S. 16.

d) vom Kalbfleisch.

Auch bey Kälbern ist darauf zu sehen, daß sie nicht ohne alle Prüfung öffentlich zum Verkauf ausgestellt werden, und

zu dem Ende zu untersuchen, ob sie etwa von verdächtigen Kühen gefallen sind, oder von deren Milch getrunken haben, worauf abermals bey herrschenden Seuchen vorzüglich Rücksicht zu nehmen ist.

f. Churhannoversche Verordnung v. 5ten April 1732.

Kälber, die von krankem Vieh gefallen sind, sollen von der Milch nicht ganz abgehalten werden, weil die Kuh wieder kurirt werden, folglich auch dem Kalbe wieder gesunde Nahrung geben kann, und falls diesem etwas zugestossen seyn sollte, die Besichtigung das nähere entscheiden muß.

§. 17.

e) Vom Geflügel.

Von den Krankheiten desselben.

Der Genuß des Geflügels ist nicht zu jeder Zeit uneingeschränkt zu erlauben, weil es Krankheiten, und selbst ansteckenden Seuchen unterworfen ist. So zeigt sich z. B. bey den Tauben bisweilen eine Art von Blatterkrankheit, welche das Essen derselben bedenklich macht.

§. 18.

Polizey-Sorge hiesür.

Es wäre daher Pflicht für Jeden, der merkt, daß unter einer Gattung des Geflügels ansteckende Seuchen, oder Krankheiten einzureissen scheinen, oder schon vorhanden sind, solches bey Zeiten der Polizey anzuzeigen, damit sie, gleich der Genueßischen Verordnung, franke Hühner betreffend vom 30 May 1769, ingleichen der vom Magistrat zu Toulon Ao. 1763 über eben diesen Gegenstand erlassenen Bekanntmachung, ähnliche Vorkehrungs-Regeln gegen den hieraus entstehenden könnenden Schaden zu treffen im Stande ist.

§. 19.

§. 19.

f) vom Wildpret.

Bev heftiger anhaltender Winterkälte finden sich bisweilen eingegangene oder erfrorene Hirsche, Rehe, und sonstiges Wild. Auch zu andern Zeiten können, obgleich selten, Seuchen unter dem Wild einreissen.

Kröniz ökonom. Encyclopädie, Th. XII. p. 171.

§. 20.

Vom brünstigen Wild.

Das Fleisch des brünstigen Wilds erhält durch die, während der Brunst vermehrte Hitze und Abmattung desselben einen widrigen, böselnden Geschmack, und verräth Neigung zur Fäulniß.

§. 21.

Sorge der Polizey.

Bevym Jagen wird es oft lange parforcirt, und erhitzt, und wenn es endlich erlegt ist, verkauft. Dergleichen Fleisch ist schlechterdings nicht gesund, deshalb zu wünschen wäre, daß die Jagdliebhabere das Vergnügen, ein solches Thier erst lange zu Tode zu jagen, aufgeben möchten, damit der Genuß desselben frey von nachtheiligen Folgen bleibe.

Den Förstern und Jägern wäre zu befehlen, alle bey dem Wilde bemerkten Seuchen sogleich behörigen Orts anzuzeigen, damit wegen des Verkaufs der eingegangenen Stücke entweder durch sie selbst oder durch Wilddiebe, gehörige Vorsicht angewendet werden könnte.

§. 22.

Vom Verkauf desselben.

Das Fleisch rammlichter Hasen sowohl als des andern Wilds zur Brunstzeit zu verkaufen, darf die Polizey nie gestatten.

§. 23.

§. 23.

Verschiedene andere Gegenstände, worauf die Pollzey
auffer den Krankheiten der Thiere zu sehen hat.

1) Vom Hezen der Kälber und Schaafse.

Mit dem Jagen des Wilds hat das Hundehezen der Kälber und Schaafse viele Aehnlichkeit, und die Erhitzung eines solchen Thiers, das oft Meilen lang unter ihren Beängstigungen aushalten, nebst der Wuth, in die es versetzt werden muß, ist nach den Erfahrungen der Aerzte derjenigen nicht nur gleich, sondern wohl größser, welche die hizigste Krankheit in ihm verursacht haben würde. Besser wäre es daher, die Metzger anzuweisen, sie auf Karren oder Wagen herbey zu führen, oder, wenn ihr Eigensinn dieß nicht erlauben wollte, wenigstens ihnen geschärfrest zu befehlen, daß sie sich ihrer Hunde nie anders, als mit angelegten Maulkörben zum Viehtrieb bedienen sollen, indem sonst alles angebissene Fleisch als untüchtig erklärt werden würde.

f. Seyerische Verordnung, v. 1. Oct. 1779. §. 2.

§. 24.

2) Von unzeitigem Fleisch.

Nicht das Fleisch kranker Thiere allein, sondern auch das von allzujungen größern Thieren, z. B. Kälbern, Milchschweinen, Lämmern, u. s. w. ist für unverkäuflich zu erklären, weil die Säfte unreifer Thiere, so zart auch die Fasern seyn mögen, klebrig und unverdaulich sind, das Verhältniß des Ganzen für unsern Magen zu unvollkommen ist, und die Erfahrung uns überzeugt, daß es weder vorzüglich nähre, noch sonst wohl bekomme.

§. 25.

3) Bestimmung des Alters und Gewichtes.

In vielen Orten ist deshalb die Zeit ihres Alters und das Gewicht, das sie haben sollen, genau bestimmt,

z. B. nach einer Churzpfälzischen Landesordnung von 1582.

nach einer Fürstlich Württembergischen von 1588.

nach einer Herzogl. Zweybrückischen vom 15 Oct. 1767.

nach einem Badischen Decret vom 31 Jenner 1756.
u. s. w.

Einige Aerzte rathen an, kein Kalb unter fünf Wochen schlachten zu lassen, andere aber setzen es auf acht Wochen hinaus, weil ihr Fleisch unter allen jungen Thieren das geistige, und unverdaulichste ist. Für die Schlachtung der Milchschweinen oder Spanferkel bestimmen sie ein Alter von drey Wochen, aber es muß während dieser Zeit an der Mutter gesaugt, und hiedurch mehrere Festigkeit sich erworben haben.

4) Vom Aufblasen der Schlachtthiere.

Um dem Fleische ein fetteres Ansehen zu geben, haben die Metzger die Gewohnheit, die Schlacht-Thiere aufzublasen. Wie eckelhaft und ungesund ist aber nicht dieses Verfahren, da man nicht sicher seyn kann, daß es von einem gesunden Mann geschehen ist, sondern auch ein Venerischer, oder Lungenfüchtiger sich dieses erlaubt haben kann.

Gleichermassen sollte man das Ausstopfen der Nieren nie gestatten, weil keiner dafür bürgen kann, daß es nicht mit unreinen Fett, Talg, Tüchern, oder andern dergleichen Sachen geschehen ist.

Bev

Bei Strafe der Confiscation nebst Vorbehalt anderer willfährlichen Strafungs-Arten sollte daher dieses Verfahren den Metzgern verboten werden.

f. Hannoversches Verbot v. 7. Jun. 1712.

§. 27.

5) Vom Fleisch des Mastviehs.

Der Einfluß des allzufetten Fleisches und des Mastviehs auf das Gesundheitswohl, verdient billig mehr die Aufmerksamkeit der Polizyen, als es wirklich der Fall ist. Der anhaltende und zu häufige Genuß des Fetts ist eine wichtige Ursache der Schlappheit unserer Fasern, und die Ursache verschiedener galligter Uebel, die allenfalls die schwere Arbeit des Landmanns allein besiegen kann. Hierinn vermag sie aber nur durch entfernte Mittel zu helfen. Da man den Geschmack zu sehr fettem Fleisch nicht mit Gewalt heben kann, so ist es hinlänglich, wenn sich ihre Sorge nur darauf erstreckt, daß zwischen dem allzufetten, und zu magern Fleisch immer eine Mittelgattung in gehdriger Menge um einen billigern Preis zu halten befohlen, die Taxe aber für einen jeden über das bestimmte Gewicht gemästeten Ochsen erhöhet, und dann den Metzgern ein nach Verhältniß geringerer Anschlag des weniger gesunden Fleisches gestattet würde.

§. 28.

6) Vom zähen und allzumagern Fleisch.

Nicht minder erforderlich ist die Hintertreibung des Verkaufs zu alter und ausgearbeiteten Thiere, weil ihr Fleisch schlecht und unverdaulich ist, seine Säfte meistens ein nachtheiliges scharfes, salziges und herbes Wesen enthalten, auch wegen seiner Härte und Zähigkeit keinen hinreichenden Nahrung

rungs

rungeſtoff darbietet. Billig ſollte daher ein Fleiſcher, welcher ſich, durch den Verkauf eines ſolchen unnahrhaften Fleiſches an arme Haushaltungen, zu bereichern ſucht, beſtraft werden.

S. 29.

7) Vom allzufrischen Fleiſch.

Das allzufrische Fleiſch iſt der Geſundheit weniger zuträglich. Zu dem Ende muß es Tags vorher geſchlachtet, und nicht noch warm verkauft werden, weil man ſeine Faſern wegen ihrer Zähigkeit auch durch das Kochen nicht gehörig zu erweichen im Stande iſt. Doch um die Sache nicht zu überreiben, und hiedurch ſeine Fäulniß zu befördern, muß man ſich bey Beſtimmung der Zeit nach dem Klima und der Witterung richten.

Die gelehrten Beyträge zu den Braunschweigischen Anzeigen liefern hiezu eine Tabelle, welche lehrt, wie lange ſich jede Gattung des Fleiſches in der Luft während des Sommers und Winters, ohne zu verderben, erhalten läßt.

S. 30.

8) Von der Reinlichkeit der Schlachthäuſer und Aufbewahrung des Fleiſches.

In Betreff der Reinlichkeit der Schlachthäuſer und der Art des Aufbewahrens des Fleiſches hat die Polizey zu ſorgen und zwar in Hinſicht des

Erſten, daß Morgens und Abends alles in den Schlachtbänken befindliche Holzwerk ſo rein, als möglich abgewaſchen, der Boden von allem Blute und ſonſtigen thierischen Ueberbleiſeln gereinigt, und die riechenden Häute ſogleich beſeitigt werden. Das

Zweyte belangend, hat ſie darauf zu ſehen, daß das Fleiſch in friſcher vom Winde durchſtrichen werden könnender Luft

Luft hänge, oder auf reine Leinwand gelegt, auch wenigstens zum Theil bey Tag gegen das Ungeziefer bedeckt, des Nachts aber wieder der Luft ausgesetzt werde, keineswegs aber es dicht zusammen, oder an eine Wand hängen, oder auf Holz legen zu lassen, weil dieses ihm einen widrigen Geschmack mittheilt. Eben so wenig darf gestattet werden, daß die Metzger das unverkauft gebliebene Fleisch, um ihm ein frischeres Ansehn zu geben, mit Blut bestreichen, weil hiedurch die Fäulniß allzuschnell befördert wird.

§. 31.

9) Vom Bratenfett.

Dessen Verkauf wäre gänzlich zu verbieten. Es ist meistens sehr scharf ausgebraten, ranzigt, und oft ist es wohl gar eine Zeitlang in kupfernen Gefäßen, und auf zinnernen Tellern aufbewahrt worden, wodurch die Gesundheit derjenigen, welcher Speisen damit geschmalzen sind, in Gefahr kommt.

§. 32.

10) Vom Selbstschlachten.

Alle bisher über den Fleischverkauf angezeigten Regeln werden durch die Freyheit des Selbstschlachtens erschwert. Den ökonomischen Nachtheil dieser Erlaubniß haben bereits verschiedene Schriftsteller erörtert, aber die hieraus entstehende Gefahr für die Gesundheit streitet noch mehr dagegen, indem sehr viele Beispiele uns belehren, daß um die gewöhnliche Schlachtzeit fast jede Haushaltung einen Kranken liefert. Daher sollte Niemanden, zu seinem Privatgebrauch Vieh zu schlachten, gestattet werden, bevor es sowohl lebendig, als bey Aufbrechung, durch Geschworne besichtigt worden wäre.

In den Städten sollte deshalb von Polizeywegen festgesetzt und bestimmt werden, daß

1) kein

- 1) kein Stück Vieh, ohne vorher von den dazu bestellten und angeordneten Leuten besichtigt worden zu seyn, zu schlachten gestattet werden soll.
- 2) daß einer oder zwey Polizen-Deputirte nebst zwey Vorstehern des Metzger-Handwerks dazu bestellet, und beeydiget werden sollen, das zum Schlachten angegebene Vieh zu besichtigen, und, wenn es rein befunden wird, an einem gewissen Theil auf irgend eine Art zu bezeichnen.
- 3) diese ein unter ihrer Hand und Unterschrift geschriebenes oder gedrucktes Attestat, welches enthält: daß sie bey dem, der es schlachten will, ein Stück Hornvieh, Schaaf u. s. w. besichtigt, solches rein befunden, und also bezeichnet haben, bey der Licent-Stube vorzeigen sollen, und ohne solches von den Accis- und Licent-Bedienten kein Passir-Zettel zum Schlachten abgegeben werden dürfe. Wann das Vieh
- 4) geschlachtet ist, so soll die Haut nicht eher abgezogen werden dürfen, als biß gedachte dazu Verordnete nochmal es gesehen, und beurtheilt haben, ob es auch daselbe Stück sey.

Auf dem platten Lande soll die Besichtigung von den Geschwornen, welche die Beamten für geschickt hiezu erklären, mit Zugebung der Hirten geschehen, welche das zu schlachtende Vieh nach geschehener Besichtigung, wenn es rein befunden wird, bezeichnen, und darauf ein gedrucktes Attestat geben, das des nemlichen Inhalts, wie oben, seyn soll, welches nochmals an den Orten, wo der Licent eingeführt ist, den Accis-Bedienten vorzuzeigen, und ohne solches kein Accis-Zettel zum Schlachten zu ertheilen ist.

An

An solchen Orten aber, wo kein Licent eingeführt ist, kann zwar die Besichtigung gleichermaßen geschehen, man muß sich aber daselbst auf die Schlächter verlassen können, welche sowohl in den Städten als auf dem Lande befehliget werden sollen, bey ohnansbleiblicher Strafe ohne vorhergegangene Besichtigung kein Stück schlachten zu lassen.

5) Findet sich, daß das geschlachtete Vieh krank gewesen ist, so soll es sogleich sammt Haut und Eingeweiden einige Ellen tief in die Erde verscharrt werden.

f. Braunschweig Lüneb. Patent v. 31. März, 1732.

S. 33.

11) Sorge für nöthigen Vorrath.

Nächst diesem hat die Polizey für einen beständigen Vorrath in jeder Gattung zu sorgen, um die Theuerung sowohl, als die Mißpreise, welche Beyde von nachtheiligen Folgen für den Staat sind, zu verhüten. Hieher sind zu rechnen: Begünstigung des Ackerbaues und der Viehzucht, Verhütung des Kornwuchers, und aller die nothwendigsten Lebensbedürfnisse betreffender Monopolen, Sperrung der Getraidt-Ausfuhr, bestimmte Marktpreise, Anlegung öffentlicher Magazine u. s. w. allein hier ist nicht der Ort diese Gegenstände weitläuftiger auseinander zu setzen.

II. Abschnitt.

Von verschiedenen thierischen Ereignissen.

§. 34.

Einleitung und Eintheilung.

Milch, Butter, Käse, und Eyer sind allgemein wichtige Nahrungsmittel, sie gehören zwar nicht unter die eigentlichen Fleischspeisen, entstehen aber doch aus thierischen Säften, oder werden wenigstens daraus zubereitet. In dieser Hinsicht verdienen sie gleich nach der Fleischnahrung ihren Platz, um so mehr, weil diese Gegenstände wegen der gemeiniglich mit ihnen vorgenommen werdenden Verfälschungsarten einer aufmerksamen Polizey nicht entgehen dürfen.

§. 35.

a) Milch.

Die Milch ist eines der unentbehrlichsten Nahrungsmittel des Menschen, sie wird auch öfters als Arzeneey gebraucht. Eben daher ergibt sich von selbst, wie nothwendig es sey, den Verfälschungen gewinnsüchtiger Milch-Händlerinnen, so wie der oft unwissentlich geschehenen Vergiftung unvorsichtiger Menschen vorzubeugen.

§. 36.

Von den Verfälschungsarten.

Öfters wird sie mit Wasser vermischt, und, um sie der unverschähten ähnlich zu machen, mit Stärk-Mehl bestreut. Obgleich dieses nicht schädlich ist, so wäre es doch deshalb nicht zu gestatten, weil sie einen großen Theil ihrer ernährenden Kraft verliert, und die weniger bemittelte Klasse durch solchen Betrug hintergangen wird, weshalb die Polizey durch von Zeit zu Zeit anzustellende Prüfungen ihm vorbeugen,

gen, und diejenigen, welche sich deren Verfälschung erlaubten, bestrafen sollte.

S. 37.

Von dem Einfluß der Fütterung auf die Milch.

Einen nicht weniger nachtheiligen Einfluß auf die Milch hat die Fütterung, daher den Eigenthümern der Milchkuhe, Ziegen und Eselinnen strengstens anzubefehlen wäre, ihnen nur gesundes Futter, keineswegs aber verdorbenes Malz von Bierbräuern, und die Trester von Stärkesabrikanten vorzuwerfen.

S. 38.

In wie weit die Milch kranker Thiere zum Verkauf zu tragen erlaubt seyn soll?

Eine besonders wichtige Frage ist: In wie weit die Milch kranker Thiere zum Verkauf zu tragen, gestattet werden dürfte? Der Grad und die Heftigkeit einer herrschenden Seuche muß in diesem Fall mehr, als der Mangel eines widernatürlichen Ansehens den Maaßstab zur Erlaubniß, oder Einschränkung, oder zum gänzlichen Verbot abgeben.

In epidemischen Zeiten wird der Verdacht gegen ihre Schädlichkeit um vieles erhöht, und man hat dann die gefährdetsten Ursachen ihren Verkauf zu verbieten. Eine solche Milch hat gemeiniglich eine gelbröthliche Farbe, und Striche. Während der Seuche darf es aber doch erlaubt sein, Milch von anerkannt gesundem Vieh, auch krankgewesenen Stücken, wenn ihre Krankheit anders geheilt worden ist, zu verkaufen. Nützlich wäre es hiebei, den Milchverkauf denjenigen zu verbieten, deren Ställe mit dem ansteckenden Uebel heimgesucht worden sind, weil man nicht wissen kann, ob nicht auch die andern Melkthiere schon inficirt worden sind. Hieraus ergibt sich die Nothwendigkeit einer täglichen Anzeige des Zustandes

Ⓔ

standes

standes von jedem Stalle in der Gemeinde, und von der Anzahl kranker, gesunder, noch versammelter, oder schon abgezonderter Thiere, aus welchen Nachrichten sodann jedem Verkäufer alle zwey Tage kürzlich der Gesundheitszustand seines Melkviehs bezeugt, ohne dieses aber nicht gestattet werden sollte, Milch zu verkaufen.

f. Braunschweig-Lüneb. Verordnung v. 31. Merz 1732.

Frankfurter Verordnung v. 30. Nov. 1776.

S. 39.

Von der Vergiftung.

Was die Vergiftung betrifft, so geschieht dieses durch ihre Aufbewahrung in zinnernen, bleyernen, messingenen, oder kupfernen Gefäßen, indem die darinne übrig gebliebene Milch den Grünspan herausziehen, und die alsdann frisch hinzugegossene Milch verunreinigen kann, aus welchem Grunde allen Milchbäuerinnen der Gebrauch solcher Gefäße untersagt werden sollte.

Ueber das Blauwerden der Milch f. Pyls neues Magaz. für die gerichtl. Arzneykunde und med. Pol. II. B. St. 4. S. 99.

S. 40.

b) Butter.

Ihre Verfälschung.

Diese wird, um sie schwerer zu machen, oft durch einen Beysatz von Bley verfälscht; eben so kann sie durch die Wagen, auf denen sie abgewogen wird, vermöge des Grünspans, der sich, wenn man nicht auf die größte Reinlichkeit dabey Bedacht nimmt, ansetzt, verunreinigt, und der Gesundheit nachtheilig werden.

Aus gedachten Gründen muß die Polizey es sich zur Pflicht machen, öfters bey Butterhändlern untersuchen zu lassen, ob ihre Waaren von guter Eigenschaft, unverfälscht, und ihre Geschirre

Geschirre rein seyen, besonders muß sie auch auf die Güte der Sahne, woraus sie verfertigt wird, die also von der guten oder schlechten Beschaffenheit der Milch abhängt, ihr Augenmerk richten.

§. 41.

Von einer alten, ranzichten Butter.

Eine alte, ranzichte Butter ist ganz zu verwerfen, weil sie die Säfte verunreiniget, und Schärfe erzeugt.

§. 42.

Von der Aufbewahrung der Butter.

Sie darf in kupfernen, zinnernen oder bleiernen Gefäßen weder geschmolzen, noch aufbewahrt werden. Die Auflösbarkeit des Bleyes in solchen Sachen ist bekannt, und das Kupfer theilt solcher durch den aufgeldsteten Grünspan giftartige Eigenschaften mit. Ebendaher sind auch kupferne Löffel zum Umrühren verdächtig.

§. 43.

c) Käse.

v. Sonnenfels *) hat bereits und zwar mit allem Recht den Vorschlag gemacht, den Abgang inländischer Käse zu befördern, hingegen die Einfuhr der ausländischen zu erschweren.

Käse, welche aus ungesunder, oder auch nur aus einer, von giftartigem Futter gezogener Milch, bereitet werden, sind nicht ohne Verdacht. Ob dieß aber bey letztern nicht geschehen sey, ist ungewiß. Eine Ausnahme von der Regel möchten die Schweizerkäse seyn, weil dieses Land vor den übrigen in dem guten Ruf steht, daß ihre kluge Polizey die mehrsten Seuchen

§ 2

von

*) Grundsätze der Polizey-Handlungs- und Finanzwissenschaft. I. Th. S. 194.

von ihrem Melkvieh abzuwenden wisse, er sich auch überdies in Ansehung seiner Güte vor andern empfiehlt.

§. 44.

Von zu scharfen Käsen.

Je älter und fetter die Käse sind, desto nachtheiliger sind sie der Gesundheit, weil sie wegen des Ranzihtwerdens des thierischen Dels die Säfte zur Fäulniß geneigter machen.

Die Käsemaden sind mehr ein Zeichen eines verdorbenen Käses, als an sich selbst nachtheilig.

§. 45.

Von gewürzartigen Käsen.

Da die gewürzartigen Käse wegen der vielerley hitzigen Kräuter mehr in die Apotheken, als zu einem Nahrungsmittel gehören, so ist deren Verkauf zu verbieten.

§. 46.

Von der Polizey-Sorge bey einer herrschenden Vieh-Seuche.

Wenn eine Seuche unter dem Vieh herrscht, so wäre es gut, wenn das Käsemachen eingestellt, und auch der Verkauf frischer Waaren, ohne ein besonderes Zeugniß ihrer Qualität aufgehoben würde.

f. Württembergische Verordnung gegen den Verkauf des alten Streich- oder Schmierkäses vom Jahr 1783.

Untersuchung schädlich befunden wordener Käse von Prof. Wegel, in Pyls neuem Magazin für die gerichtliche Arzneykunde und medizinische Polizey. I. B. I. St.

Verbot des Verkaufs stinkender, ranziger u. Käse in Scherfs Arch. 4. B. 2. Abth. S. 161. No. 114.

Ueber die Schädlichkeit der barschen Käse. Pyl. neues Mag. I. B. S. 667.

§. 47.

S. 47.

Von der Zubereitung und Aufbewahrung des Käses.

Seine Zubereitung sowohl, als Aufbewahrung in metallenen Gefäßen, darf nicht gestattet werden, welche ihrer sich geküfferten Schädlichkeit halber unter andern ein Herzoglich Mecklenburgisches Verbot dieserwegen verursachte.

Warnungen gegen den unvorsichtigen Gebrauch der kupfernen und messingenen Geschirre beym Käsemachen in den Beitr. zu Scherfs Archiv. 3. B. 2. S. p. 109.

S. 48.

d) Eyer.

Obgleich diese der Verfälschung der Menschen nicht ausgesetzt sind, so ist dennoch von Policewegen darauf Rücksicht zu nehmen, daß:

- 1) immer ein hinlänglicher Vorrath vorhanden sey, zu welchem Ende die Federviehzucht auf dem Lande unterhalten und befördert werden muß.
- 2) daß bey einer Hühnerseuche, oder andern Krankheiten ihr Gebrauch mit Vorsichtsregeln begleitet, gestattet werde.
- 3) daß keine zu lange aufgehobenen faulen Eyer absichtlich zu Märkte getragen werden. Die Polizey muß daher öfters daselbst eine gewisse Menge von Eyern untersuchen, und wenn sie gut sind, bezahlen, ist aber über ein Drittheil darunter faul, und verdorben, dieses mit dem ganzen Vorrath wegnehmen lassen.

S. 49.

Ueber die Oster = Eyer.

Was das Färben derselben, welches besonders an Ostern zu geschehen pflegt, betrifft, so erinnere ich nur hiebey, daß es

a) we-

- a) wegen der biß in das Weiße des Eyes dringenden Farben schädlich ist.
- b) durch den Gebrauch, den Kindern damit Geschenke zu machen, so viele Eyer darauf gehen, daß sie nothwendig eine Theurung verursachen müssen.
- c) ihr Genuß dem Magen der Kinder nachtheilig werden kann.

III. Abschnitt.

Von der Fischnahrung.

S. 50.

Von den Fischen überhaupt.

Unter den Speisen aus dem Thierreiche sind noch die Fische zu betrachten übrig, eine in vielen Ländern beynabe einzige, und in katholischen Ländern zur Fastenzeit so allgemeine Nahrung. Auf den menschlichen Körper haben sie den Hang zur Fäulniß mit dem Fleische gemein.

Viele Fische sind schon ihrer Natur nach der Gesundheit nachtheilig, und Viele werden es durch Betrug oder Nachlässigkeit. Auch hat man die Erfahrung gemacht, daß es Krankheiten unter ihnen gibt, wodurch ihr Genuß dem Menschen zum Schaden gereichen kann. Da es daher unmdglich gleichgültig seyn kann, ob gesunde oder franke Fische genossen werden, so machen sie einen für die Polizey zu wichtigen Gegenstand aus, als daß sie ihren Verkauf unaufmerksam auf die Folgen, sollte ansehen können.

S. 51.

Von den schädlichen Arten derselben.

1) Faule.

Unter die schädlichen Gattungen sind zu rechnen:

1) faule,

1) faule, welche oft verzehrt werden. Beyspiele bestätigen es, daß diejenigen, welche dergleichen genossen haben, entweder mit einem bössartigen Fieber befallen worden sind, oder Gelegenheitsursache zu ganz eigenen tödtlichen und pestartigen Krankheiten waren.

S. 52.

2) franke Fische.

Kranke Fische, zumal wenn sie, wie es oft geschieht, an epidemischen Krankheiten leiden.

Solche Fische, sagt Zückert *) sind alsdann mehr, als natürlich, fleckigt, haben Knoten in den Eingeweiden und an der Brust, und diese sind gemeiniglich voller Würmer. Ihr Fleisch wird schuppicht, und bleich, und das Blut so dick, daß es gar nicht fließen will. Fische in engen Behältern und Teichen oder auf morastigen Gründen erzogen, sind mehreren Krankheiten unterworfen, und stehen geschwinder ab.

Wenn langsame, sumpfigte Bäche mit Eis oder Schnee bedeckt werden, so faulet das Wasser darinn, es erzeugt sich eine Menge Würmer, und die Fische werden davon krank, matt, lassen sich auch leicht fangen; doch sind die meisten schon todt, oder dem Absterben nahe.

S. 53.

3) giftartige.

Man erkennet sie daran, daß sie gelbe Zähne haben, und wenn man ihnen, während sie gesotten werden, ein Stück Silber in das Maul steckt, so nehmen sie eine Kupferfarbe an. Die Wirkung der gegessenen Fische besteht in Eckel, heftigen Schmerzen der Gelenke und Glieder, Bleiche, Abnahme und Erschlaffung des ganzen Körpers, und, wenn dem

*) Von den Speisen aus dem Thierreich. S. 272.

dem Uebel nicht noch bey Zeiten abgeholfen wird, so erfolgt der Tod,

S. 54.

Von den schädlichen Theilen derselben.

Es gibt aber auch gewisse Theile übrigens ganz gesunder Fische, welche verdächtige und giftartige Wirkungen äussern. Hieher sind zu rechnen die Roggen der Barben und Brassen, die Eyer der Barben und des Hechts,

Spielmanni Instit. Mater. med. p. 165.

und die Leber. Ein Beweis, daß die Polizen auch die kleinsten Umstände aus der Naturgeschichte benützen muß, wenn sie Einfluß auf die Gesundheit der Menschen haben können.

S. 55.

Sorge der Polizen für diese Gegenstände.

Dieserwegen sollte durch ein Polizen-Gesetz für die Sicherheit dieses Nahrungsmittels in so ferne gesorgt werden, daß

- 1) der heimliche Fischverkauf gänzlich eingestellt würde.
- 2) die Polizen sich mit den essbaren Gattungen bekannt machte, und dann durch Aerzte und Naturforscher die thierischen Produkte aller nahen Teiche, Flüsse und Seen bestimmen, auch bey jeder Gattung von dem Gebrauch, Nutzen oder Schaden sich belehren ließe.
- 3) ihr Verkauf blos durch verpflichtete Fischhändler auf öffentlichem Markte getrieben würde. Diejenigen, welche sie aus stehenden Wassern, kleinen Seen, Weihern und Teichen holen, müssen sie genau untersuchen lassen, und wenn sie von Insekten angefressen, auch in der Bewegung träge und missfarbig befunden werden, so sind sie sogleich in fließendes Wasser zu werfen. Nachdem sie sollten die Fischer ein schriftliches Zeugniß aufweisen, daß sie

sie die aus diesem oder jenem Teich gezogenen Fische wenigstens einige Wochen lang in einem Behälter oder Fischkasten, in fließendem Wasser aufbewahrt haben, wodurch ihr Sumpfgeschmack verbessert, ihr Fleisch zu einer gesunden Speise gemacht, und den allenfalls erkrankten Fischen entweder abzustehen, oder sich zu erholen Zeit gelassen worden ist.

Diejenigen Fischer aber, welche aus fließenden Wassern, größern Seen und Flüssen ihre Waare ziehen, dürften sich mit dem Verkauf jener nicht abgeben, es würde ein billiger Unterschied in dem Preise gestattet, und auch den Händlern ein besonderer Platz auf dem Markte angewiesen.

- 4) Dem Verkauf todter Fische, und solcher, die im Laichen begriffen sind, muß strengstens vorgebeugt werden. Da erstem aber schwer vorzubeugen ist, so wäre es rathlich, daß die Fischer angehalten würden, ein glaubwürdiges Testimonium zu produciren, des Inhalts: daß ihr ganzer Vorrath noch vor wenigen Stunden gelebt, und munter sich befunden habe. Um für die Befolgung des zweiten Gegenstandes Sorge tragen zu können, muß die Zeit, in welcher jede Gattung von Fischen ihren Roggen wirft, im Allgemeinen bestimmt, und hiernach von der Polizey der Fang und Verkauf derselben erlaubt und untersagt werden.
- 5) sollen die Fischer, wenn eine epidemische Krankheit unter diesen Thieren einreißt, es bey der Behörde anzeigen, damit sie das Uebel untersuche, und dessen Ursache, wenn es in ihren Kräften steht, heben lasse, in so lang aber, bis sie wieder genesen, und nichts mehr

zu befürchten steht, den Verkauf und Genuß derselben verbiete.

6) daß die Flachs- und Hanfbeizen im Fischhaltenden Wasser nie gestattet werde.

7) muß die Polizey nicht zugeben, daß die Fische durch betäubende Mittel gefangen werden, und wenn es nicht befolgt worden ist, sie beseitigen, und die Uebertreter bestrafen.

8) Um den Krankheiten der Fische vorzubeugen, müssen die Bäche und Teiche sorgfältig gereinigt, und von Schlamm, verfaulten Wasser-Pflanzen, u. dgl. befreyet werden. Diese Reinlichkeit hält die dem Wasser und den Fischen nachtheiligen Insekten ab. Im Winter kann man auch von Raum zu Raum Löcher in das Eis hauen, um dem Absterben derselben Einhalt zu thun.

f. Franks Syst. einer vollst. med. Vol. III. B. S. 181.

S. 56.

Von den eßbaren Seethieren.

a) Austern.

Die Austern, welche zu manchen übeln Zufällen Anlaß geben, verdienen, da sie ein Leckerbissen für Viele sind, gleichfalls die Sorge der Polizey. Wenn sie ihre reifen Eyer, oder Körner, von sich werfen, welches im Sommer, und besonders im Junius der Fall ist, so haben sie einen weissen milchigten Saft bey sich, der sie ungesund macht.

f. den Arzt, 90. St.

Im Sommer sind diese Thiere am meisten krank; dieß äußert sich durch ihre inwendige Bläulichkeit, und lockeres Wesen. Sie sollten daher vom Mai bis zum September gar nicht verkauft werden, oder, wenn man es thun wollte, wäre

eß

es doch wenigstens ohne vorhergegangene Untersuchung nicht zu gestatten.

§. 57.

Von den grünen Aустern.

Die so sehr gesucht werdenden grünen Aустern werden oft von unverschämten Händlern mit einer der Gesundheit nachtheiligen grünen Farbe bemahlt, welches daher der Aufmerksamkeit der Polizey nicht entgehen darf.

§. 58.

b) Häringe.

Häringe, wohl gesalzen, und gut verwahrt, sind eine gesunde Speise; allein sie werden von den Fischern in größerer Menge gekauft, als sie dieselben anzubringen im Stande sind, weswegen sie sich genöthiget sehen, sie auch noch im folgenden Jahr öffentlich oder geheim um einen mäßigeren Preis zu verkaufen. Unterdessen aber bekommen sie eine ätzende Schärfe, und sind dann so schmierig und eckelhaft, daß sogleich zu erkennen ist, wie sie, gleich dem zu alten Pöckelfleisch in eine weit nachtheiligere Fäulniß übergehen, als bey ungesalzenen Fischen der Fall ist.

§. 59.

Von der Polizey = Aufsicht hierüber.

Nöthig ist demnach, daß die Polizey vor eintretendem Sommer bey den Krämern und Fischhändlern nachsuchen läßt, um sobald sich solche verdächtige Waare bey ihnen vorfindet, sie sogleich zu beseitigen, damit sie nicht zum Nachtheil des Volks durch verschiedene angewendete verderbliche Mittel für frisch verkauft werden können.

§. 60.

S. 60.

c) Die Bücklinge.

Die Bücklinge sind immerhin bedenklich, da sie in eine um so grössere Fäulniß gerathen, als sie schon durch das Räuchern eine Anlage dazu erhalten haben, besonders ist noch, hiebey zu erwähnen, daß sich die Krämer und Wirthe sehr oft ihrer übrig gebliebenen Häringe bedienen, sie räuchern, und dann für Bücklinge verkaufen, welcher Betrug nicht ungeahndet zu lassen ist.

S. 61.

d) Der Stockfisch.

Dieser kann, so lange er trocken bleibt, lange aufbewahrt werden. Doch ist er besonders an feuchten Orten, dem Verderben, der Fäulniß, und dem daher rührenden Nachtheil unterworfen. Das Wässern desselben verdient auch einige Aufmerksamkeit. Das sicherste Mittel, ihn zu erweichen, ist, wenn man ihn mehrere Tage in sehr kaltem Wasser liegen läßt; welches die Köche gemeinlich thun. Die Fischer lassen ihn lange in solchem gefrieren, oder bedienen sich eines starken Kalkwassers, um ihn recht zart zu machen. Durch ersteres Mittel geht der größte Theil seiner Nahrhaftigkeit verlohren, und durch das zweyte wird Gelegenheit zu Verstopfungen gegeben. Da auch überdies hiedurch die Fischer leichter die Fehler des Fisches zu verbergen wissen, so wäre diese Behandlungsart, wenigstens den Verkäufern, ganz zu untersagen.

S. 62.

e) Der Laberdan.

Dieser, welcher nichts anders, als der eingesalzene frische Stockfisch ist, wird fast auf die ähnliche Art verderbt, und ist auch der Fäulniß mehr ausgesetzt.

IV. Abs

IV. Abschnitt.

Von den vegetabilischen Speisen.

§. 63.

Von der Pflicht der Polizen hiefür zu sorgen.

Ist es die Pflicht der Polizen, auf hinlänglichen Vorrath und Güte des Fleisches Bedacht zu nehmen, so ist ihre Sorge für diejenigen Nahrungsmittel, welche der gröfste Haufe des Volkes fast zu seiner gänzlichen Erhaltung aus dem Pflanzenreiche zieht, um so gröfser. Hierunter gehöret das Brod, welches weniger, als das Fleisch, vermisst werden kann. Des Brodmangels unzertrennliche Gefährten sind Hunger und Seuchen, welche letztere Folgen des erstern sind, indem man dann denselben durch andere minder verdauliche Sachen, z. B. rohe Wurzeln, Kräuter, unzeitige Baumfrüchte, u. s. w. zu ersetzen sucht, die der Hungerige, um sein Leben zu fristen, begierig verschlingt. Diese Bemerkung beweist die Nothwendigkeit öffentlicher Getraid-Magazine für unfruchtbare Jahre, welche den Bedürfnissen ihrer Gegend, der Gröfse gemäß, luftig, und trocken anzulegen sind, um das darinne aufzubewahrende Getraid vor dem Verderben bestmöglichst zu verwahren.

§. 64.

Vom Brod.

Diese uns so unentbehrliche Speise erhält eine gute oder schlechte Beschaffenheit, je nachdem das Getraid und Mehl von guter oder schlechter Beschaffenheit ist; nicht minder kommt es auf das Backen und Alter des Brods an. Diefes sind die Gegenstände, worauf hiebei zu sehen ist, und worauf eine weise Polizey bestmöglichst Rücksicht zu nehmen hat.

§. 65.

S. 65.

Von den Getraidtesorten.

Man gebraucht zum Brod Waizen, Gerste, Roggen, Spelz oder Dinkel, Haber und Buchweizen. Von diesen Getraidtesortungen werden einige nur von armen Leuten, und in theuern Zeiten gebraucht.

S. 66.

Vom Gebrauch dieser verschiedenen Getraidtesorten.

Der Roggen, oder das Korn ist die eigentliche Brodfrucht. Der Waizen ist nicht so dienlich dazu, und wird meist nur da zum Brodt-Backen gebraucht, wo jenes nicht fortkommt. Das Spelzmehl dient noch weniger zum Brod, als der Waizen, denn es trocknet bald, wird stockig, und hat keinen sonderlichen Geschmack. Der Roggen wird gemeinlich mit Gerste vermischt, um diesen damit zu ersparen, und weiter damit auszureichen, weil sie, allein gebraucht, nicht wohl dazu taugt. Wenn der Haber rein geschält, und von allen Hülsen befreuet ist, so gibt er ein ordentliches genießbares Brod, das dem gemeinen Mann recht nützlich, am besten aber unter dem Korn vermengt ist. Das aus dem Buchweizen bereitete Brod ist zwar sehr schwarz, aber nahrhaft, und schmeckt nicht übel, dient auch dem Landmann zu einer besonders nahrhaften Speise. Besser ist es, wenn es mit andern Getraidtesorten vermischt wird.

S. 67.

Von den Krankheiten des Getraidts.

Das Getraidt ist verschiedenen Krankheiten unterworfen, welche es zur Nahrung für den Menschen wo nicht ganz untauglich, doch ungesund machen.

Tessier Traité des maladies des grains. Par. 1783. 8.

Hier:

Hierunter gehören vorzüglich

das Mutterkorn, der Brand, und der Rost, welche sich am
meisten nach nassen Jahren zeigen.

§. 68.

1) Mutterkorn.

§. dessen Geschichte und die hieraus entstehenden Krank-
heiten in Franks System einer vollständ. medicin. Polizey.
III. Band. S. 219. 199.

Es ist ein dem Roggen fast eigener Zustand. Ein oder
mehrere Körner wachsen über die andern schnell hervor, und
nehmen eine schwarzbraune Farbe, auch meistens die Länge
und Dicke eines Vogelklauen an. Außerlich zeigen sich läng-
licht leichte Streifen, innerlich noch ziemlich weißes Mehl,
das dem Brod, worunter es genommen wird, eine etwas in
das Violett fallende Farbe gibt. Nach mehreren Erfahrungen
und Versuchen ist dessen Geschmack bald als scharf, bald je-
nem anderer Roggenkörner gleich beschrieben worden.

f. Nebel de fecali cornuto ejusque noxis. Gifae 1771. vom Hrn.
Prof. Valbinger ins Deutsche übersetzt.

Zimmermann, von der Erfahrung. 2. Th. S. 242.

§. 69.

Nöthige Vorsorge der Polizen hierüber.

Diese Krankheit zu verhüten, ist schwer. Doch kann die
Polizen in dieser Hinsicht Verfügungen treffen, daß die Stop-
peln in kranken Getraidfeldern abgebrannt, die Aecker tiefer
umgepflügt, und mit wohlgereinigten, gesunden und völlig
trocknen Körnern besäet, das Getraide nie vor gänzlicher
Reife eingeerntet, und Felder, wo in dem einen Jahre Mut-
terkorn gewachsen ist, in dem nächstfolgenden nicht mit Rog-
gen, Gerste &c. sondern mit andern Früchten bestellet werden.

§. 70.

§. 70.

Vom Verkauf solchen Getraidts.

Der Verkauf des mit Brand und Mutterkorn behafteten Getraidtes, dessen Vermahlen und Verbacken darf nicht gestattet werden, und die Polizey muß in Jahren, wo dergleichen häufig wächst, beeidigte Kornbeschauer anstellen, welche das zum Verkaufen ausgestellte Getraidts untersuchen, und bey einem unreinen Befund, sogleich confisciren sollen.

f. Churfürstl. Sächs. Verordnung, die Verhütung der Gefahren vom Genuß des Mutterkorns betreffend, vom 20. Aug. 1764. und 14. Sept. 1785.

§. 71.

2) Krost.

Der Krost ist ein gelber Staub, welcher sich an den Halm und den Balg vieler grasartigen Pflanzen hängt, und hies durch das Korn seines Mehls, folglich auch seines nährenden Stoffes beraubt.

§. 72.

3) Brand.

Beym Brand, der, so lange das Getraidts, welches man ausät, neu ist, ansteckend ist, zeigt sich der Weizen, der vorzüglich von ihm leidet, inwendig mit einem schwarzen, stinkenden Staube angefüllt.

f. Defon. Encyclopädie. VI. Th. S. 380.

§. 73.

Vom Schaden dergleichen beym Brodbachen gebrauchten Getraidtes.

Solches Getraidts ist unnahrhaft, und wenn auch kein wirkliches Gift im Mutterkorn, Brand und Krost, (welches noch nicht ganz ausgemacht ist), enthalten seyn sollte, so ist doch

doch so viel gewiß, daß das zähe Wesen dieses Gemisches einen Kleister im Magen zurücke läßt, welcher wenigstens zur Erzeugung eines, besonders jungen Leuten oft tödtlichen Wurmschleims, zu hartnäckigen Verstopfungen, und endlich zur Auszehrung Anlaß geben kann, welche Umstände eine Polizeysorge unentbehrlich, und Mittel zur Vertilgung der Fehler des Getraids zu erfinden, nöthig machen.

f. von der Schädlichkeit dieser Getraidt-Arten Herrn Hofmedici Lode aus Kopenhagen mitgetheilte Berichte der Holsteinschen und Haanöverischen Aerzte in der medicinisch-chirurgischen Biblioth. I. B. 1. St. S. 156. 199.

S. 74.

Was die Polizen hiebey thun könne.

In solchen Jahren, wo Mutterkorn, Rost und Brand im Getraide allzuhäufig gewachsen sind, müssen die Bürger durch Eröffnung der öffentlichen Magazine, durch möglichste Begünstigung der Getraidt-Ausfuhr von auswärtigen Orten unterstützt und mit gesunden Lebensmitteln versehen werden. Ist aber dieses, der Verhältnisse wegen, nicht thunlich oder hinreichend, so sind wenigstens alle Mittel anzuwenden, um diesem Getraide seine Schädlichkeit bestmöglichst zu benehmen. Durch Erfahrungen hat man sich belehrt, daß das Lüften und Dörren des aus dergleichen Getraide gemahlenen Mehls sie beträchtlich vermindere, und wenn man Essig oder fette Speisen dabey genießt, entkräfte.

S. 75.

Vom unreifen, feuchten und ausgewachsenen Getraidt.

Brod von unreifem, feuchtem oder ausgewachsenem Getraidt ist ungesund. Es ist daher der Verkauf desselben in guten Zeiten nicht zu gestatten. Ist aber in nassen und kalten Jah-

§

ren

ren kein anderes zu bekommen, so muß das Publikum von den Mitteln unterrichtet werden, wodurch seinen zu befürchtenden nachtheiligen Folgen vorgebeugt werden kann. Hieher gehört das Dörren des feuchten, oder nicht reinen Getraidts, die Vermischung desselben mit vorjährigen, das stärkere Säuren und gehdrige Ausbacken des daraus bereitet werdenden Brods u. s. w.

Churmainzisches Ausschreiben, den Gebrauch des unreifen, ausgewachsenen oder naß eingefahrenen Getraidts betreffend, vom 5. Nov. 1785.

Ein Aufsatz über eben diesen Gegenstand vom Herrn Archiat. Hensler, in Scherfs Archiv der medic. Polizey. IV. B. 2. Abth. S. 87.

Ein anderer, gleichen Inhalts von Thilenius, im Journ. von und für Deutschland. 1785. 10tes Stück. S. 221.

§. 76.

Von der Vermischung mit Unkraut.

Nicht die Ausartung des Getraidtes allein, sondern auch die Vermischung mit verschiedenen unter jenen aufkeimenden Saamen z. B. des Ackerrettigs, der Trespse, des Lolchs, Pfennigkrauts, u. s. w. sind ihrer giftigen Eigenschaften wegen verdächtig, und veranlassen, in grosser Menge beygemischt, verschiedene Krankheiten. Durch tiefes Umpflügen, und fleißiges Abbrennen der Stoppeln muß man diese schädlichen Arten des Unkrauts zu vertilgen, sich bemühen. Sind diese Mittel allein aber nicht hinreichend, so ist es rätzlich, die Felder, wo viele dergleichen unter dem Getraidte nachwachsen, einige Jahre lang mit andern Früchten zu bestellen.

§. 77.

Vom aufgespeicherten Getraidte.

Ausserdem kommt noch hinzu, daß, um das aufgespeicherte Getraidte gut zu erhalten, das fleißige Umwenden, damit es

es nicht stocke, keineswegs gespart, auch auf den schädlichen Getraidewurm, der in Fruchtblöden wohnt, nach und nach alles nahrhafte Mehl der Körner verzehrt, und die bloße Spreu zurück läßt, die nöthige Aufmerksamkeit nicht unterlassen werde, weil bey Unterlassung dieser Vorichtsregeln schlechtes, ungesundes, und schädliches Getraid verkauft werden würde *).

Von den Mitteln, die Fehler des Getraides zu verhüten, zu verbessern, und gutes Brod zu erhalten, s. Fraunk's Syst. einer vollst. med. Pol. III. B. S. 238. seqq.

S. 78.

Vom Mehl.

Das beste Getraid kann durch Versehen auf der Mühle ein ungesundes Mehl geben. Das feinste ist eben nicht das nahrhafteste, weil es weniger leimichte Theile, die allein seine Nahrhaftigkeit ausmachen, enthält. Ein sehr gutes, gesundes Mehl erhält man, wenn vorher alles Getraid abgespitzt wird, d. h. wenn bei dem ersten Ausschütten die Steine so von einander entfernt werden, daß sie nur wenig auf die Körner wirken können. Von jedem Scheffel erhält man dann zwar einen Mezen Mehl weniger, aber dagegen eben so viel an Aleye mehr, die der Staub und Unrath des Getraides in sich aufgehoben haben.

Erfahrungen eines Mühlenmeisters von der Behandlung des zum Vermahlen bestimmten Getraides, von J. C. Füllmann.

§ 2

S. 79.

*) Daher muß sie selbst die Privat-Speicher nach gewissen Regeln zu bauen befehlen, überall genug Luft anbringen lassen, die Aufbewahrung des alten Getraides einschränken, dem Bucher der Kornjuden Grenzen setzen, und in theuern Zeiten die Früchte bloß auf öffentlichem Markt verkaufen, sie vorher aber genau prüfen lassen.

§. 79.

Vom Mühlſand.

Um den Sand, der ſich beym Mahlen von den Mühlſteinen abreibt, und unter das Mehl miſcht, iſt es kein geringer Nachtheil, weil das daraus gebacken werdende Brod ungesund und ſchwerer zu verdauen wird. Es entſtehen dadurch Verſtopfungen in den Eingeweiden, auch ſelbſt wirkliche Steine.

Zückerts allgem. Abhandl. von den Nahrungsmitteln. S. III.

Wenn die Mühlſteine mittelmäßig hart, und das Getraidt gehörig angefeuchtet, auch ſonſt gute Aufſicht beobachtet wird, ſo ſoll bey 20 Scheffeln Mehls nicht 2 Loth Sand abgerieben werden.

§. 80.

Was deſhalb den Müllern zu befehlen wäre.

Die Müller ſollten dahero angehalten werden, daß ſie ihre Steine aus den beſten Brüchen nehmen, und keinen einſetzen dürften, wenn er nicht zuvor von geſchwornen Steinbauern, oder ſonſt der Sache kundigen Männern für gut befunden worden iſt.

§. 81.

Vom Zerplagen der Mühlſteine.

Das Zerplagen der Mühlſteine, welches entweder durch die heſtige Bewegung des Waſſers, oder auch, wenn die Frucht abgelauſen iſt, öfters zu erfolgen pflegt, verdient beſondere Obſorge. Daher iſt es eine Vorſichtsregel, dieſelben mit dicken, eiſernen Ringen einfaſſen zu laſſen. Auch ihre ſonſtige gute Beſchaffenheit, wenn ſie reines, feſtes Korn haben, und durch keine Adern durchſtrichen werden, nicht weniger die Behuſamkeit, daß die Schichten des Sandes ſenk-

recht

recht zu liegen kommen, kann dem daraus entspringenden
Uebel vorbeugen.

§. 82.

Von verdorbenem und verfälschtem Mehl.

Das Mehl, wenn es sich selbst überlassen ist, zu lange
aufbewahrt, oder in Säcken, Kästen und Fässern hart zusam-
mengedrückt, von der Luft abgehalten, und wenn es naß war,
wieder trocken wird, verdirbt. Da man es überdies auch oft
mit schlechterem Getraidemehl, mit Sand, Kalk ic. vermischt,
so verdient dieses Alles eine vorzügliche Aufmerksamkeit von
Seiten der Polizey. Deshalb muß sie bey Beckern und Mehl-
händlern, (den Müllern sollte aus leicht zu erachtenden Ur-
sachen der Mehlhandel nicht gestattet werden) fleißig die Be-
schaffenheit des Mehls untersuchen, und keinen Betrug ohne
scharfe Strafe hingehen lassen.

f. Beispiele von verdorbenem und verfälschtem Mehl in den
Götting. gel. Anz. 1777. Zugabe, 7 St. Zuckert, l. c. S. 84.

§. 83.

Von der Zubereitung des Brods.

Was die Zubereitung des Brods betrifft, so ist vorzüglich
darauf zu sehen, daß es gut gebacken, nicht zu frühe ver-
speißt, aber auch nicht zu lange aufbewahrt wird.

§. 84.

Pflicht der Brodschauer.

Es muß demnach oft durch Brodschauer genau geprüft
werden. Man sieht so sehr darauf, daß es kein zu leichtes
Gewicht habe, aber noch mehr verdient das schwerere Auf-
merksamkeit, weil jenes oft ohne Verschulden des Beckers sich
ereignen kann, dieses aber ein Zeichen der Unterlassung des
gehdrigen Ausbackens ist.

Um

Um zu untersuchen, ob die Becker altes und verdorbenes Mehl gebraucht, oder das Roggen- und Waizen-Mehl mit Gerste, Haber, oder Wicken vermischt, oder den Teich nicht genug ausgeknetet haben, muß das Brod von den Brodbeschauern zerschnitten, und versucht werden.

Krönig ökon. Encyclopädie. III. Th. S. 344.

S. 85.

Von dem nicht gehörig aufgetriebenem Brod.

Brod, das nicht gehörig aufgetrieben, oder von einer fleisterigen Beschaffenheit ist, sollte immer, die Ursache hievon möchte seyn, welche sie wollte, weggenommen, und für unverkäuflich erklärt werden.

S. 86.

Vom Sauerteig.

Durch einen zu alten Sauerteig verdirbt das beste Mehl, und das Brod erhält einen unangenehmen, sauern Geschmack.

S. 87.

Vom Zeug.

Zu den Semmeln bedienen sich oftmalen die Bäcker eines Gährungsmittels, welches sie Zeug nennen. Dieser soll aus Potasche und Zucker, oder gekochten Hopfen, oder Hünerey bestehen. Solcher Zeug muß ihnen schlechterdings verboten, und bloß Hefe gestattet werden.

Zücker. I. c. S. 74.

S. 88.

Von der Aufbewahrung der Hefe.

Zur Aufbewahrung der Hefe darf man sich schlechterdings keiner metallenen Gefäße bedienen, weil dadurch das der Gesundheit so nachtheilige und mit Zinn vermischte Blei oder auch selbst das Zinn aufgelöst wird.

S. 89.

§. 89.

Vom schimmlichten Brod.

Schimmlichtes Brod darf eben so wenig zum Verkauf zugelassen werden, weil es als ein Zeichen der angehenden Fäulniß unmdglich gesund seyn kann.

§. 90.

Von der Brodverfälschung.

Ein wichtiger Gegenstand der Polizeysorge ist die Brodverfälschung. Ausser den Verfälschungsarten des Mehls sucht man dem Brod z. B. mit Alaun ein weisseres Ansehn zu geben, und um dessen verstopfende Eigenschaften zu mäßigen, wird eine Dosis Jalappenwurzel darunter gemischt. Es wäre deshalb gut, wenn jeder Becker, seinem Brod ein Zeichen aufzudrücken, befehligt würde.

Um die Entdeckung der Betrügereyen des Brodverfälschens haben sich durch ihre erfundenen Mittel verdient gemacht Dr. Manings ein Engländer,

• f. den Arzt. 180. St.

und Zuckert:

Allgem. Abh. von den Nahrungsmitteln. S. 84.

§. 91.

Vom Gemüß.

Das hauptsächlichste, was von den andern Produkten des Pflanzenreichs zu bemerken ist, besteht darinn, daß in grossen Städten für die Zufuhr der Gemüß-Arten hinlänglich gesorgt werde, und man unter diesen alles giftartige, und dem Verdacht der Schädlichkeit ausgesetzte verbanne.

§. 92.

S. 92.

Von den Hülsenfrüchten.

Unter den Hülsenfrüchten gibt es einige, deren häufiger Genuß mancherley Krankheiten, z. B. Lähmungen und Koliken verursacht. Hierunter gehören Erben, Platterbsen und Kichern, (*Ervum Ervilia*, *Lathyrus Cicera* und *Cicer Arietinum* L.) Pflicht der Obrigkeit ist es daher, vor solchen ungesunden Nahrungsmitteln und dem Anbau derselben zu warnen.

S. 93.

Vom schädlichen Einmachen grüner Pflanzen.

Grüne Erbsen, Bohnen, Gurken und Kapern werden oft, um ihnen eine schönere grüne Farbe zu geben, in kupfernen Geschirren aufbewahrt. Da dieses aber wegen der schon so oft erwähnten giftigen Eigenschaften schädliche Folgen für die Gesundheit haben kann, so muß dieses Verfahren nachdrücklichst untersagt werden.

Verordnung des K. K. Landeshuberniums in Mähren vom 6. Apr. 1782.

S. 94.

Von der Verwechslung mit giftigen Pflanzen.

Nicht selten ereignete sich der Fall, daß die Verwechslung essbarer Kräuter und Wurzeln mit giftigen, denjenigen, die letztere genoßen, gefährliche Krankheiten, ja selbst den Tod zugezogen hat. So kann z. B. statt der Petersilie das Kraut vom Kälberkropf, gemeinen Schierling, und Wasser-schierling, statt der Sellerie-Wurzel, die vom Wasserschierling, statt der Pastinaken die vom Bilsenkraut, und gemeinen Schierling, statt der essbaren Schwämme wirklich giftige von Unwissenden eingesammelt, und zu Markte gebracht werden.

F. F.

J. F. Smelins Geschichte der Pflanzengifte. Nürnberg. 1777. 8.

Von den Schwämmen f. eine weitläufige Abhandlung in Franke
Syst. einer vollst. mediz. Vol. III. B. S. 288—311.

§. 95.

Was hiebey zu thun wäre.

Rathsam wäre es, wenn die Polizey auf die Ausrottung
oder Minderung solcher Gewächse Rücksicht nähme, die ent-
schieden giftig sind, und diejenigen unter ihnen, welche ei-
nen wesentlichen Nutzen haben, nur in Gärten, aber an ei-
gens dazu bestimmten Plätzen anbauen und pflanzen liesse.

§. 96.

Fernere Sorge der Polizey hiesir.

Von Seite der Polizey ist hierauf eine so genaue Aufsicht
nicht möglich; indessen könnte sie die Vorsorge treffen, daß
nichts dergleichen in die Häuser getragen, sondern alles auf
öffentlichem Markt verkauft würde. Hier müste sie dann
durch verständige und redliche Leute beständige Aufsicht hal-
ten lassen, damit nichts unreines, schlechtes, abgestorbenes,
oder giftiges an den Bürger verkauft werden könnte, auch in
der Markt-Ordnung bestimmen, was unter solche schädliche
Sachen zu rechnen ist.

§. 97.

Von Baumsrüchten und vom Obst.

Baumsrüchte und Obst sind ein vortreffliches Nahrungs-
mittel für alle Menschen. Doch muß darauf gesehen werden,
daß gutes Obst gepflanzt, und für die Ausbreitung derselben
auch in Rücksicht der Gesundheit gesorgt werde, so wie sie
gleichfalls Anstalten zu treffen hat, daß das Verkaufs-Obst
der Marktleute oder Hausierer genau untersucht, und nur,
wenn es zeitig, auch mit schlechten Gattungen nicht vermischt
ist, verkauft werde.

§. 98.

Von den Kartoffeln.

Verschiedene halten manche Kartoffeln, wenn sie noch nicht den gehörigen Grad von Vollkommenheit oder Reife durch längeres Liegenbleiben in der Erde erreicht haben, für ungesund. Sollte sich dieses bey näherer Untersuchung bestätigen, so wäre ihr Verkauf zu untersagen.

Publication des Basler Magistrats, den Gebrauch einer gewissen Art unreifer Kartoffeln betreffend, d. 4. Sept. 1784. (S. Rahus gemeinnütziges medicinisches Magazin 1785. S. 93.)

V. Abschnitt.

Von den Speisezuthaten.

Einleitung.

Gewohnheit, Luxus, und Kultur haben es bey den meisten Völkern dahin gebracht, die Speisen durch gehörige Zubereitung, und mancherley Zusätze sowohl angenehmer, als verdaulicher zu machen. Da aber verschiedene derselben dem natürlichen Verderbniß sowohl, als auch dem geflissentlichen Verfälschen ausgesetzt sind, so muß sich auch die Polizen ihre öftere Prüfung angelegen seyn lassen. Hieher gehört:

i) Das Salz.

Von seiner Nothwendigkeit.

Das Salz ist eines der unentbehrlichsten aller Gewürze, dessen Mangel auf die Gesundheit die schlimmsten Folgen äussert. Es zertheilt nicht nur den Schleim, und die Zähigkeit der Speisen, sondern schützt auch den Menschen vor der Fäulniß. Da es also

also ein so unentbehrliches Bedürfniß ist, so muß die Polizey für einen beständigen Ueberfluß, und leidlichen Preis sorgen.

§. 101.

Von der Güte desselben.

In Ansehung seiner Güte ist es verschieden. Das Seesalz ist wegen seines Gehalts mehrerer kalkartiger Theile und des bey seinem häufigen Genuß leicht erfolgenden Schaarbocks schärfer. Das Brunnensalz ist das gesündeste.

Physikalisch ökon. Auszüge. V. B. S. 307.

Da inzwischen das erstere öfters zu einem mehr oder weniger feinkörnlichem Salz bereitet wird, so ist hiebey mehr auf die Reinheit, als auf die Schärfe zu sehen.

§. 102.

Von der Zubereitung und Aufbewahrung.

Kupferne Pfannen zum Sieden desselben dürfen nicht gebraucht werden, weil es sowohl hierinn, als selbst in irdenen glasuren Töpfen giftartige Eigenschaften annehmen kann.

K. Franz. Verbot von kupfernen Geschirren zum Messen und Aufschütten des Salzes, v. 13. Jun. 1783.

§. 103.

Von seiner Verfälschung.

Die Vermischung mit Sand, Kalk, Asche und andern dergleichen Dingen, welches öfters, besonders an Orten, wo es etwas theuer ist, damit vorgenommen wird, darf schlechterdings nicht zugegeben werden.

§. 104.

2) Der Essig.

Von seiner Verfälschung.

Unter allen Speisezuthaten ist der Essig eine der gesunden und vorzüglichsten. Er wird aber oft durch die Aronswurzel,

wurzel, den spanischen Pfeffer, Pfefferkörner, Ingber ic. um den schlechtesten Essig scharf und beissend zu machen, verfälscht.

Diesen Unfug darf die Polizey nicht dulden. Ungeachtet verschiedene dieser Gewürze ihrer Natur nach, nicht schädlich sind, so können sie es doch durch anhaltenden Gebrauch, oder zu unrechter Zeit angewandt, werden.

S. 105.

Von der Aufbewahrung des Essigs.

Hier sind die kupfernen, messingenen, und zinnernen Gefäße, Braukessel, Pfannen u. s. w. von vorzüglicher Gefahr, weil er die Theile dieser Metalle nur allzuleicht anzieht.

S. 106.

Ueber dessen Verkauf.

Ueberdieß sollte auch wegen seiner Unentbehrlichkeit die Polizey den Preis desselben der eignen Willkühr der Händler nie anheim stellen.

S. 107.

3) Das Baumöl.

Von seiner Verfälschung.

Um das Baumöl besser nachzuahmen, vermischt man bisweilen gemeines Rübsaamendöl oder Leindl mit Bleymitteln. Auch wird es, so wie andere fette Oele, nicht selten, wenn es ranzigt geworden ist, von gewissenlosen Leuten in bleyenen Ständern aufbewahrt, nicht weniger mit verschiedenen Zubereitungen aus Bley versetzt, um hiedurch den widrigen Geschmack zu verbessern.

Deshalb müssen die Delhändler angehalten werden, ihren Vorrath in Fässern, oder steinernen und gläsernen Gefäßen auf-

aufzubewahren. Ob es verfälscht ist, muß man strenge untersuchen, und wo sich Betrügereyen zeigen, hart bestrafen.

S. 108.

4) Verschiedene andere Gewürze.

Muskaten-Nüsse, Gewürz-Melken, Safran u. s. w. alle diese Gewürze werden theils gefärbt, theils um ihnen, wenn sie verdorben sind, ihr natürliches Ansehen und Gewicht wieder zu verschaffen, an feuchten Orten aufbewahrt. Es sollten daher die Kräme fleißig visitirt, und sich nach deren Befund genau umgesehen werden. Auch könnte man, um dem häufigen Mißbrauch vorzubeugen, ihre Preise erhöhen.

Wegen des Gewürzes enthält die kurpfälzische Landesordnung, ob sie gleich sehr alt ist, nemlich von 1582. s. Tit. XXIII. eine sehr schöne, nachahmungswürdige Verordnung.

Gut wäre es, wenn ihr Verkauf nur den Apothekern erlaubt würde, welche die Behandlungs-Art dieser Waaren besser verstehen, sie aber dennoch bey den jährlichen Visitationen der Prüfung auszustellen hätten.

B. Von den Getränken.

I. Von kalten.

S. 109.

A. Das Wasser.

Von dessen Nothwendigkeit.

Für die Erhaltung der Gesundheit ist das Wasser, das allernatürlichste und nothwendigste Getränk, ein wesentliches Erforderniß. Keine andere Gattung ist so sehr über den Erdboden verbreitet, als dieses; ein Beweis, wie selbst der Schöpfer der Welt auf das Wohl seiner erschaffenen Wesen hiebei Rücksicht genommen hat. Im Zusammenhang der ganzen Natur liegt aber auch der zureichendste Grund, warum

rum es nicht in gleicher Menge und Reinigkeit vertheilt ist, daher der mit Verstand und Beurtheilungskraft begabte Mensch das gesündeste Wasser sich wählen, das weniger gesunde aber verbessern soll. Zwar gibt es nirgends ganz reines, und unser Körper ist auch in dieser Hinsicht nach der weisen Einrichtung dessen, der uns erschaffen hat, mit solchen Kräften versehen worden, die sich durch Gewohnheit so modificiren lassen, daß auch von geringfügigen, oft widernatürlichen Einflüssen nicht allezeit schädliche Folgen entstehen, welches die Beyspiele solcher Völker beweisen, die, ohne das gesündeste Wasser zu haben, doch gesund bleiben. Da es aber demohngeachtet faule, salzigte, metallenhaltige oder sonst giftartige Gattungen gibt, so sind allerdings Polizeyanstalten nöthig, durch welche nebst der gehörigen Quantität auch für ihre beste Qualität gesorgt werde.

C. J. Ludwig Progr. de aquarum puritate a magistratu curanda. Lips. 1762.

E. B. G. Hebenstreit Tract. de potentorum cura in republica bene ordinata ad sanitatis legis componenda. Lips. 1778. 8.

§. II.

Gattungen des Trinkwassers.

Die Gattungen des Wassers sind:

1. Das Quellwasser.
2. Das Flußwasser.
3. Das Schnee- und Regenwasser.
4. Das Brunnenwasser.
5. Das Teichwasser.
6. Das Zisternenwasser.
7. Das Meerwasser.

§. III.

Von der Güte einiger der gewöhnlichsten dieser Arten.

a. Quellwasser.

Unter allen diesen Gattungen verdient das Quellwasser zum Gebrauch für den Menschen den Vorzug, wenn es in einer hohen, freyen, keine Erze führenden Gegend, aus einem kieseligten Sand, oder Felsengrund mit einer lebhaften Bewegung entspringt, hell und durchsichtig, ohne einen Beygeschmack, Geruch, oder Farbe ist, im Stehen oder Kochen keinen Bodensatz macht, Hülsenfrüchte bald erweicht, mit Seife leicht zu mischen ist, vorzüglich aber bey chemischen Untersuchungen wenig oder gar keine fremden Bestandtheile zeigt. Je weniger es von diesen Eigenschaften besitzt, desto unreiner und ungesunder ist es.

§. III2.

b. Das Flußwasser.

Das Flußwasser behauptet den zweyten Rang, wenn nur der Fall des Stroms stark genug, sein Bette rein, nicht thon- oder kalkartig, oder mit vielen Schlamm von faulenden Substanzen überladen ist.

§. III3.

c. Schnee- und Regenwasser.

Das Regen- und Schneewasser ist an sich das leichteste unter allen Wassern. Aber wenn es auch noch so sorgfältig, und selbst, ehe es die Erde berührt, gesammelt wird, so faulet es doch in heißen Sommertagen bald, und wirft einen übelriechenden Schlamm zu Boden.

v. Haller Elem. Phys. T. VI. p. 226.

Auch wird es noch dadurch schädlich, daß es meist durch Röhren, und über Stellen geführt wird, welche von Blei sind.

§. III4.

d. Brunnenwasser.

Dieses ist fast von allen Aerzten für das ungesundeste gehalten worden, ob es gleich, weil es mehr in der Tiefe, in Thälern, und nahe an den Ufern von Flüssen gegraben wird, eine Art von Quellwasser ist. Es richtet sich gewöhnlich nach der Beschaffenheit des Erdreichs. Meistens ist es hart. Aber doch gibt es Ausnahmen. Brunnenwasser, welches in niedrigen Thälern, bey Flüssen, Seen und Teichen, in morastigem, kalkartigen Boden gegraben wird, ist unter allen Arten von Wassern, das Sumpfwasser ausgenommen, das ungesundeste. Weniger nachtheilig ist es, wenn es aus Sandstein oder Kiesgrund entspringt, reichlichen Zufluß hat, und von der Luft bestrichen werden kann.

§. 115.

Von den Kennzeichen eines guten Wassers, im Allgemeinen.

Die Kennzeichen eines guten Wassers sind: wenn es helle, leicht, nicht zu hart, und nicht zu weich ist, auch weder Geruch, noch Geschmack hat.

§. 116.

Unbeständigkeit der Güte der Trinkwasser.

Keine Gattung von Trinkwasser, vom besten, bis zum ungenießbarsten ist sich beständig ganz gleich. Anhaltende, starke Regengüsse, Thauwetter, u. s. w. verändern beynah die mehrsten Quellen in ihrer Helle, und in ihren Bestandtheilen. Oft ist das Regenwasser, welches während eines Gewitters fällt, mit elektrischer Materie geschwängert, zu andern Zeiten weniger, manchmal auch gar nicht. Die
Sumpfs-

Sumpf- und stehenden Wasser sind im Winter weniger faul, und daher trinkbarer. Diese Beispiele beweisen die Nothwendigkeit einer öfters anzustellenen Prüfung.

Bergmann de Analyfi aquarum, in Opusc. T. I.

Jof. Staehling methodus general. explorandi aquas medicatas. Lips. 1775. 8.

Allmanach oder Taschenbuch für Scheidekünstler und Apotheker, für das Jahr 1781. 8.

§. 117.

Von der Reinigung der schlechten Wasser.

Die schlechten Trinkwasser werden durch Kochen, Destilliren u. welche Behandlungsarten die Chemie lehrt, nach Beschaffenheit der Umstände, in welchen die eine Reinigungsart der andern vorzuziehen ist, verbessert, und die Methode ist dem Gutachten der Aerzte zu überlassen.

Tröde medicin. chirurg. Bibl. II. B. S. 140.

Weigel Observ. chemic. mineral.

§. 118.

Vorsorge der Polizen die Brunnenpflege betreffend.

Nicht allein hiefür sondern auch für die Entdeckung und Erhaltung guter Quellen zu sorgen, ist das Geschäft der Polizen. Letzteres kann geschehen:

§. 119.

1) Von lebendigen Quellen.

- 1) Bey lebendigen Quellen durch Einfassung, damit bey einer Ueberschwemmung das Wasser rein bleibe, oder sonst kein fremder Körper hineinfallen könne.

Bey nachthafter Strafe ist zu verbieten, daß Niemand sich unterstehe, Aeser, Roth und dergl. hinein zu werfen.

J. Bernh. Fries. Diss. de jure fontium.

§

§. 120.

§. 120.

2) Vom Flußwasser.

2) Hat ein Ort kein anderes, als Flußwasser, so muß die Anlegung der Gerbereyen, Wäschen, Hanf- und Flachsbädern an denselben, desgleichen auch das Hineinschütten des Unraths und Schlamms aus den Häusern und Straßett entweder gänzlich untersagt, oder doch nur unterhalb des Flusses, nemlich nicht da, wo er in die Stadt fließt, gestattet werden. Das zum Kochen und Trinken bestimmte Wasser ist nicht an seinen Ufern, sondern in der Mitte des Flusses zu schöpfen.

§. 121.

3) Von den Brunnen.

3) Die Brunnen müssen, damit sie nicht durch unreine und unflätige Kloaken, Mist-Pfützen und dergleichen Abflüsse verunreiniget werden können, in einer gehdrigen Entfernung von solchen Plätzen angelegt werden. Zur grösseren Sicherheit wäre es auch gut, sie rings umher abhängig pflastern zu lassen, um dadurch jeder unreinen Ansammlung einen Abfluß zu verschaffen. Vom Schnee und Eis sind sie, um der Fäulniß zu steuern, fleißig zu reinigen.

§. 122.

Ihre Verunreinigung betreffend.

Die Verunreinigung der Brunnen muß schärfstens bestraft werden. Daher sollte man sie verdecken, und zuschließen, jedoch darf die freye Luft dem Wasser nicht ganz entzogen werden, weshalb die Decke mit Löchern zu versehen wäre.

§. 123.

§. 123.

Von ihrer Reinigung.

Fährlich müssen sie von dem vermoderten Schlamme, hinzugefallenen vermoderten Insekten, oder andern faulenden Körpern gänzlich gereinigt werden.

Die besten Zeiten zur Reparatur sind das Früh- und Spätjahr.

§. 124.

Von den Röhren.

Da man sich wegen Mangels an trinkbarem Wasser in bewohnten Plätzen oft in die Nothwendigkeit versetzt sieht, es aus entfernten Quellen durch Röhren hinzuleiten, so hat man von Polizey wegen darauf zu sehen, daß hiedurch dem Wasser keine schädliche Eigenschaft mitgetheilt werden könne. Dem Gebrauch der Thonröhren steht das Uebel entgegen, daß sie der Frost leicht zersprengt, und häufige Reparaturen nöthig machen. Die hölzernen theilen dem Wasser einen faulichten Geschmack mit, und durch die Länge der Zeit faulen sie selbst. Bleyerne sind gar nicht anwendbar, weil das in ihnen enthaltene Wasser zu einem schleichenden Gift gemacht wird; eiserne, wären daher sowohl in Ansehung ihrer Dauer, als der Reinigkeit des Wassers die besten, nur sind sie sehr kostspielig. Kann man die Kosten nicht darauf verwenden, so muß man sich hölzerner bedienen, und so gut als möglich Sorge tragen, daß sie aus gutem, festen Holz gebohrt, inwendig ausgebrannt, hohl, gut zusammengefügt, ingleichen oft reparirt werden.

§. 125.

Von ihrer Lage.

Nicht minder hat die Lage der Wasser-Röhren einen Einfluß auf die Güte des Wassers. Je entfernter die Quelle, und je mehr das Erdreich der Sonne ausgesetzt ist, um so tiefer müssen die Röhren gelegt werden, weil mattes, halb laulichtes Wasser weder den Durst so gut löschet, noch dem Magen so vortheilhaft bekommt, als kaltes.

§. 126.

Von einigen andern Brunnengattungen.

a. Ziehbrunnen.

Die Ziehbrunnen, aus denen das Wasser durch, an einer Kette hängende, Eymen herauf gezogen wird, sind nicht zu billigen, weil man Beyspiele hat, daß durch ein sehr oft ungestümmes Hineinwerfen der Eymen in einem nicht wasserreichen Brunnen, besonders wenn der Grund nicht sehr thoz nicht ist, das Wasser durch ihr Aufrütteln trübe und ungesund gemacht wird. Ueberdies können sie nicht wohl vor Unreinigkeiten gehörig bedeckt werden.

§. 127.

b. Pumpen.

Die Pumpen wären deshalb vorzuziehen.

Krüntz l. c. S 113.

Doch ist hiebey zu erinnern, daß sie nur an solchen Brunnen gutes Wasser liefern, an welchen sie fleißig gebraucht werden, und daß eine gänzliche Abhaltung der äuffern Luft, die Eigenschaften des im Brunnen eingeschlossenen Wassers sehr verschlimmere, weshalb ihr Zutritt auf die eine oder die andere Art mehr zu befördern wäre.

§. 128.

§. 128.

c. Röhrrunnen.

Beiden Gattungen sind die Röhrrunnen vorzuziehen. Nur muß vor der innern Mündung jeder Brunnenröhre ein kleines durchlöcheretes Eisenblech angebracht werden, um jeden fremden Gegenstand zu entfernen, und dem Wasser allein einen freyen Durchlauf zu gestatten, besonders aus dem Grunde, weil viele Menschen unmittelbar an ihnen ihren Durst stillen, es daher leichtlich geschehen kann, daß hineingefallene Wasser-Insekten, Gewürme und dgl. unwissentlich verschlungen, hiedurch aber Krankheiten veranlasset werden können.

B. Das Bier.

§. 129.

Von der Nothwendigkeit der Polizeysorge für diesen Gegenstand.

Da das Bier unter den verschiedenen Getränken nach dem Wasser unstreitig das gesündeste, und allgemeinste ist, so verdient es um so mehr die öffentliche Aufmerksamkeit, als theils der Rüzel des Gaumens, theils Gewinnsucht, und Vernachlässigung zu Verkünstelungen, Verfälschungen, und Verderbungs-Arten reichlichen Stoff darbieten.

§. 130.

Bestandtheile des Biers.

Seine Bestandtheile sind: Wasser, Getraide und Hopfen. Von ihrer Güte hängt auch die Beschaffenheit des Getränks ab.

§. 131.

S. 131.

Vom Wasser.

Nicht alle Wasser geben gleich gutes Bier. Weil das weiche weniger fremde Theile mit sich führt, und zur Auflösung des Malzes am fähigsten ist, so räumt man ihm den Vorzug vor andern ein.

Kröniz l. c. S. 89. S. 141.

S. 132.

Von der Sorge der Polizey in Ansehung des Wassers.

Hey der Wahl und Zubereitung des Wassers hat die Polizey darauf zu sehen:

- 1) Daß der Gebrauch des faulen ganz untersagt werde.
- 2) Daß man die Verbesserung der harten Wasser bloß durch das Kochen, oder Aufbewahren in einer wärmeren Luft, bewerkstellige, es aber keineswegs durch Kühmist, oder andere unreine Beymischungen erweiche.
- 3) Daß man nicht gestatte, durch Anschwängerung des Wassers mit Lauge oder Potasche das Ausziehen der Bestandtheile des Malzes geschickter zu machen.
- 4) Daß gesorgt werde, daß kein, mehrere Salztheile enthaltendes Wasser ohne genaue Untersuchung seiner Schädlichkeit oder Unschädlichkeit dazu angewendet werden könne.

S. 133.

Von dem Getraide.

Die Fehler des Getraides haben, so wie bey dem Brod, auch auf das Bier Einfluß. Unreife Körner machen es herb, und unverdaulich. Faule, schimmlichte Saamen geben eine stinkende Sauche, und verderben das beste Malz.

S. 134.

§. 134.

Wie diesen Fehlern vorzubeugen wäre?

Diesen Fehlern könnte die Polizey dadurch abzuhelpen suchen, daß sie durch verständige Brauer von Zeit zu Zeit tanzliches Biergetraidt einkaufen, und hievon wenigstens auf ein halb Jahr Malz bereiten liesse.

Braureglement für die Stadt Neumarkt 1749.

Krüniz, l. c. S. 221.

§. 135.

Vom Malz.

Das Malzdörren geschieht entweder in der freyen Luft, oder auf besondern Ofen. Ersteres gibt ein gesünderes Bier, ist aber weniger dauerhaft. Auf die zweyte Art wird es zwar auch gut, aber bey dessen Zubereitung können verschiedene Fehler vorgehen. Es wird nemlich aus Unachtsamkeit entweder dumpfigt, oder gar sauer. Ist es zu schnell gedörret, rauchigt, oder halb verbrennt, so wird es ranzigt, und dem Harz ähnlich, und das daraus bereitet werdende Bier wird dadurch dunkel, scharf, und erhizend. Aufgestellte Malz-Aufseher müssen es daher sorgfältig besichtigen, und die bemerkten Fehler anzeigen.

§. 136.

Vom Hopfen.

Der Hopfen muß gut und unverdorben, keineswegs naß, schimmlicht, oder erhizt seyn. Es darf davon weder zu viel, noch zu wenig genommen werden, und ist den Prüfungen der Verpflichteten zu unterstellen.

Pariser Brauordnung v. 16. Merz 1630.

Braureglement für die Stadt Ohlau v. J. 1749. S. 7.

Krüniz l. c.

§. 137.

S. 137.

Von der Verfälschung des Hopfens.

Die Stelle des Hopfens wird oft durch andere Dinge von den Bräuern ersetzt, um dem Bier entweder einen unterscheidenden Geschmack, oder etwas Berauschendes zu geben. Leichte Gewürze in geringer Menge kann man noch verstaten, aber schlechterdings dürfen keine allzuberauschende und treibende Mittel, z. B. Fischkörner, Mohnsaft, weiße Nieswurzel, Taback, Brandtwein, Rienrus, auch, um es bitter zu machen, wohl Galle darunter zu thun, geduldet werden. Solche Verfälschungen verdienen die strengste Strafe.

S. 138.

Von der Hefe.

Was der Sauerteig bey dem Brod ist, ist bey dem Bier die Hefe. Sie muß gut seyn, und zu rechter Zeit mit dem Malz vermischt werden. Auch darf man weder zu viel, noch zu wenig nehmen, weil im ersten Fall die Würze zu schnell verlohren gehen, im zweyten aber die Gährung gehindert werden würde.

Zücker I. c. S. 194.

S. 139.

Vom Verkauf des zu neuen Biers.

Der Verkauf des allzu jungen Biers sollte, wegen dessen schädlichen Folgen, nicht gestattet, und kein neues Bier auszuschenken erlaubt werden, dessen erforderliche Helle und Güte nicht obrigkeitlich anerkannt worden wäre, weil es Blähungen, Magenschmerzen, u. s. w. verursacht.

S. 140.

§. 140.

Von der Sorge für die gehörige Stärke des Biers.

Um die Stärke des Biers hat sich die Polizey nicht so sehr zu bekümmern, weil ein leichtes Bier der Gesundheit weit zuträglicher ist. Da es aber einmal als eine Art von Nahrungsmitteln angesehen, und dafür bezahlt werden muß, so liegt es dem gemeinen Wesen daran, daß in einer gewissen Maaß Biers eine verhältnißmäßige Gabe von Nahrungstheilen liege.

Nach den Berliner Braugesetzen z. B. muß jeder Bierstuder von einer festgesetzten Menge Getraids ein bestimmtes Maaß Biers brauen.

Kröniz l. c. S. 262.

§. 141.

Von der Sauberkeit der Brauhäuser.

Die Sauberkeit in den Brauhäusern betreffend, ist unter andern zu befehlen, daß weder Rindvieh, noch Schweine und Geflügel, durch welche Thiere diese Gebäude verunreiniget werden, gemästet und erzogen, sondern eigene, von ihnen entfernte Höfe, zu diesem Ende gewählt werden sollen.

§. 142.

Von der Verbesserung des schlechten Biers.

Oft wird nach kurzem Zeitverlauf das Bier sauer, und dieses hat auf den menschlichen Körper nachtheilige Folgen. Um die Säure zu zerstören, oder zu verbergen, bedienen sich die Wirthe verschiedener Mittel; z. B. des Hineinwerfens zinnerner Teller, oder Bleistücke, das wegen der bekannten Schädlichkeit nicht zu dulden ist, das Hineinwerfen einer Hausenblase und Kalbfüße, um es heller und klebrichter zu machen. Dieses ist zwar eben nicht so schädlich, allein das

Wie

Hier wird hiedurch seiner Nahrhaftigkeit beraubt, ferner des Kalks, der Potasche, oder eines andern Laugensalzes. Hieraus entstehen Blutharnen, Gliederreissen, Erbrechen, Durchbruch u. s. w. Sogar erkühnen sich Manche, weisse Nießwurz, unter der Gestalt eines Pulvers, hinein zu schütten.

Hebenstreit Anthropol. p. 76.

Zückerl. I. c. S. 198.

Aus diesem Allem ergibt sich, daß dieser Gegenstand die genaueste Prüfung der Polizey verdiene.

C. Der Wein.

S. 143.

Von dem Wein im Allgemeinen.

Dem Weine werden bald gute, bald schlimme Wirkungen zugeschrieben, aber diese weitläufig auseinander zu setzen, gehdrt nicht hieher. Letztere gründen sich hauptsächlich auf die den verschiedenen Gattungen desselben besonderen Eigenschaften. Ohngeachtet seiner schlimmen Seite schätzen ihn doch viele zu hoch, als daß sie ihn entbehren wollten, und er macht einen solchen wichtigen Handlungs-Artikel aus, daß es die Polizey nicht gleichgültig ansehen kann, wie bey dessen Verkauf verfahren wird, indem man sich theils einer Art von Giftmischerey dabey bedient, theils auch in der Zubereitung Fehler begangen werden, die seine Eigenschaften der Gesundheit schädlich machen.

S. 144.

Von dem Schwefeln der Weine.

Die mehresten weisen Weine werden geschwefelt, und aufgebrannt, um ihr brennbares Wesen durch den Dampf des angezündeten Schwefels, der sich nach und nach mit dem
Weine

Weine vermischt, zu unterhalten, sie vor der weitem Gährung zu schützen, demselben eine bessere Farbe zu geben, und die Schnellkraft der überflüssigen Luft zu zerstören. Dieses ist zwar oft nothwendig, allein es kommt hiebey vorzüglich auf die Menge und Gattung des Schwefels an. Nur allzustark geschwefelte Weine sind der Gesundheit nachtheilig, und können Kopfschmerzen, Wallungen, und Blutspeyen veranlassen. Ist der Dampf mäßig, so schadet er weder dem Weine, noch der Gesundheit, so bald man ihn eine zeitlang vor dem Trinken liegen läßt.

Der gewöhnliche Einschlag aus gelben in Schnitten geschmolzenen Schwefel, der mit verschiedenen Blumen, und gewürzhaften Dingen bestreuet wird, ist unschädlich. Aber der rothe, der aus arsenikalischen Theilen besteht, und mit Wismuth bestreuet worden ist, ist bedenklich. Daher muß die Polizen die Art und das Maas des Schwefels durch Gesetze bestimmen, und dessen Ueberschreitung nie gestatten.

f. Reichsabsch. von 1497. zu Lindau.

von 1497. zu Rothenburg.

von 1498. zu Freiburg, und noch mehrere andere.

Den zu sehr geschwefelten Wein erkennet man daran, wenn man einige Tropfen von einer Silberauflösung in Scheidewasser hineingießt, worauf der Schwefel das Silber schwärzt, und den Wein braunroth, braun, oder schwarz macht. Auch die Schaale eines Eyes wird, wenn man es in solchen Wein legt, schwarz.

§. 145.

Von dem Verkauf junger Weine.

Wegen des schädlichen Verkaufs der zu neuen Weine läßt sich zwar kein allgemeines Gesetz geben, jedoch wäre es gut, keinen Wein in dem nemlichen Jahre, in dem er gewachsen ist,

ist,

ist, verkaufen, und diejenigen, welche ihre gänzliche Reife erst nach mehrern Jahren erlangen, wenigstens anderthalb Jahre unverzapft liegen zu lassen.

S. 146.

Von den Verfälschungen der Weine.

Die Absicht, schlechte Weine zu verbessern, gibt zu Verfälschungen und Zusätzen Anlaß, wobey die Polizey nicht sorgfältig genug verfahren kann, welche auch schon Ao. 1475 Geseze deshalb nöthig machten.

Hierunter gehört die Verfälschung mit Bleymitteln, die gewöhnlichste, und zugleich die schädlichste. Durch diese suchen die Weinhändler und Schenken die Säure des allzuschlechten, zu jungen, oder verdorbenen Weins zu mildern, und haltbarer zu machen. Diese Verfälschung ist ein wahres Gift, indem sie bey denen, welche viel davon trinken, die Bleykolik mit allen ihren fürchterlichen Folgen nach sich zieht.

E. Socelius Beschreibung des Ao. 1694. 1695. und 1696. durch Silberglett versüßten Weines, und der davon entstandenen Weinkrankheiten. Ulm 1697.

E. Wollin von der Verfälschung des Weins mit Bleyglette. Altenburg 1778. 8.

Die aus dem Mineral-Reich zur Weinverfälschung gebraucht werdenden vorzüglich schädlichen Mittel sind: sublimirtes Quecksilber, Arsenik, Alaun, Kreide, ungelöschter Kalk. Marmor, Mabaßer, oder sonstige Erdarten wirken zwar nicht so schnell wie jene, allein mit der Zeit bringen sie die Säfte in das Stocken, erzeugen Verstopfungen, Wassergeschwülste und dgl. Aus dem Pflanzenreich werden vielerley unschädliche, und minder nachtheilige, hingegen auch äußerst bedenkliche Gewächse zur Verfälschung des Weins gebraucht.

Dies

Dies geschieht besonders bey rothen Weinen. Lückert sagt: Alle künstliche Färbungen der Weine sind ein wahrer Betrug. Der Wein muß seine Farbe von Natur haben, und wenn solches nicht ist, so ist bey dessen Behandlung im Gähren und Warten ein Fehler vorgegangen, oder er will umschlagen, und naht sich seinem Verderben. Im letztern Fall schmiert man ihn mit allerhand färbenden Mitteln an, und verkauft betrügerischer Weise einen halb verdorbenen Wein für einen gesunden. Aus schlechten weissen Weinen macht man Pontak, indem man sie mit Rheinweidenbeeren, Kermesbeeren, rothem Sandelholz, Drachenblut, Färberrdthe, rother Ochsenzungenwurzel, Heidelbeeren, Brasilienholz, Fernambouck u. roth, und zugleich mit diesen Dingen herb, und zusammenziehend macht.

l. c. S. 123. S. 104.

Alles dieses gilt auch mehr oder weniger von den süßen Weinen, und von dem Cyder, oder Obstwein.

C. F. Neuf Untersuchung des Cyder oder Aepfelweins. Tübingen 1781. 8.

Gewürze, z. B. Nägelein, Muskatblüthe, Kardomommen u. s. w. sind zwar keine wirkliche Vergiftung, zerütten aber allmählich die Gesundheit des Menschen, erhizen das Blut, reizen die Nerven, greifen den Körper an, und schwächen die Glieder.

Unter allen Verfälschungen ist die Weintaufe, oder die Vermischung des Weins mit Wasser die unschädlichste, aber doch wegen des Betrugs für den Geschmack und Beutel nicht ungeahndet zu lassen.

S. 147.

Von den allgemeinen Kennzeichen eines schlechten Weins.

Die allgemeinen in die Sinne fallenden Zeichen eines verdächtigen Weines sind:

1. Bey den weissen, wenn er in Vergleichung seiner Schwere und seines Alters eine ungewöhnlich hohe Farbe hat, süßlicht schmeckt, ob er gleich jung oder von einem schlechten Jahre ist, und dünne aussieht; wenn er während des Trinkens eine merkliche Zusammenziehung auf der Zunge zurücke läßt; wenn er nach Maasgabe seiner scheinbaren Güte unter dem Preis verschenkt wird; wenn er bey solchen, die nicht zu viel davon getrunken haben, Beschwernisse im Leib verursacht &c.
2. Bey den rothen, wenn sie eine zu hellrothe oder zu dunkle Farbe haben; wenn die innere Fläche der Flasche, worinn solche eine Zeit lang gestanden haben, dick, von rother Farbe überzogen ist, und auf dem Boden ein dicker Satz beobachtet wird; wenn die Flasche bey ihrer Eröffnung stark nach Brandtwein riecht; wenn der Wein, in geringer Maasse genossen, den Kopf sehr einnimmt, grosse Erhitzung nach sich zieht, in den Gliedmassen Schmerzen und Schwehre hinterläßt, u. s. w.

S. 148.

Von der Vorsorge der Polizey.

Es ist unmöglich, daß die Polizey allen Verfälschungsarten vorzubeugen im Stande wäre. Indessen muß sie doch darauf bedacht seyn, die gefährlichsten zu entdecken und zu verhindern, zu dem Endzweck die Weinkeller oft visitiren, Proben

Proben über die Rechtheit und Güte der darinnen enthaltenen Weinsorten anstellen ic. Nicht weniger räthlich wäre es, geschickte Weinaussseher welche die genaueste Aufsicht auf alles, was bey diesem Getränk zu bemerken ist, beobachten müßten, aufzustellen, und ihnen eine Instruktion deshalb zu ertheilen.

D. Von der Besorgung der gebrannten Geister.

S. 149.

Dem Brandtweintrinken ist Einhalt zu thun.

Der Genuß des Branntweins ist als eines den Magen und die Gedärme erwärmendes auch den Kreislauf befördernden Mittel keineswegs zu verbieten, aber sein unmaßiger Gebrauch durch Gesetze zu verhüten, wie z. B. Ao. 1691 im Braunschweigischen geschehen ist, welches Gesetz auch noch Ao. 1736 confirmirt wurde.

S. 150.

Von der Verfälschung des Branntweins.

Um ihn empfehlender zu machen, wird er öfters, gleich dem Weine verfälscht. In Europa geschieht dieß vorzüglich durch eine Art von Pfeffer.

f. Warnung an das Publikum für einen in manchem Brandtwein enthaltenen Gift, samt den Mitteln, es zu entdecken und auszuschneiden, von Plouquet. Lüb. 1780. 8.

S. 151.

Sorge der Pollicey.

Ich mache daher nur folgende von Seiten der Pollicey zu treffende Vorsichtsregeln, dieses Getränke betreffend, bemerkbar:

I. Sollte

1. Sollte kein Brandtwein ungeprüft verkauft werden.
2. Sollte ihr die Anzahl der Brandtweimbrennereyen wohl bekannt seyn, und von sachkundigen Männern die Werkzeuge, deren man sich zu dessen Verfertigung bedient, als Blasen, Helme, Röhre u. dergleichen untersucht werden.
3. Sollte den fremden Liqueurs der Eintritt auf immer verschlossen seyn, oder sie doch ohne genaue Prüfungen nicht aufgenommen werden.
4. Sollte das Herumtragen gebrannter und abgezogener Wasser gänzlich eingestellt werden.
5. Wollte man dem Publikum nicht alle Liqueurs versagen, so sollten nur bestimmte Leute im Lande selbst sich mit deren Verfertigung abgeben, welche unter der besondern Aufsicht des Polizey-Direktoriums stünden.

II. Von den warmen Getränken.

S. 152.

A. Vom Thee.

Vom Thee überhaupt.

Man glaubt, der Thee verbessere durch seine Gewürzhaf- tigkeit die Eigenschaften des Wassers. Wirklich enthalten auch seine Blätter etwas von zusammenziehenden stärkenden Grund- theilen, dann müste aber auch seine Gabe mit dem Wasser im Verhältniß stehen. Da dieß jedoch selten beobachtet, und er oft zu einem alltäglichen Gebrauch gemacht wird, so ist dessen Nutzen eben so groß nicht. Das warme Wasser ist ein zu heftiges Auflösungsmitel, als daß der Magen demselben lange Widerstand leisten könnte, durchdringt die verborgen- sten Gefäße, schwitzt durch die Oefnungen der Haut überall durch, trennt die festen Theile von einander, erschlappt die Fasern, und macht das Blut wässerig.

S. 153.

S. 153.

Deffen Verfälschung.

Einige feinere Sorten des Thees, z. B. der sogenannte Kaiserthee, werden manchmal aus gemeinen Gattungen mit einem Zusatz von Bleyzucker nachgefälscht. Dieses ist eine höchst schädliche Verfälschung, welche eben so sehr zu verbieten, auszumitteln und zu bestrafen ist, wie die Verfälschung des Weins mit Bleiglätte.

S. 154.

Von dessen Nutzen.

Als Arznei, bey Krankheiten gebraucht, hat er allerdings seine gute Seite, ist aber in dieser Hinsicht kein Gegenstand der Polizey. Indessen ist er auch für Gesunde nicht ganz ohne Vortheil, indem durch ihn der allzugroße Hang zu geistlichen schädlichen Getränken verdrängt wird.

S. 155.

B. Vom Koffee.

Weit stärker ist bey allen Europäern der Hang zum Koffee. Für dieses Produkt wandeln jährlich viele Millionen Gelds aus Europa, und wenn man auch das nicht scheuen wollte, so hat die Polizey doch immer Grund genug, seinen Gebrauch zu mäßigen, weil er ein hiziges Getränke ist, dessen Del, besonders wenn die Bohnen stark gebrannt sind, ranzigt wird, die Nerven angreift, und Wallungen verursacht.

Man hat verschiedene Versuche gemacht, den allgemeinen Gebrauch des Koffees durch Imposten zu schwächen. Allein der zu grosse Hang darnach machte, daß die Menschen ökonomischer wurden, ohne daß die Gesundheit dabey gewonnen hat. Es entstanden nemlich Gersten = Waizen = Bohnen = Erb-

5

sen:

sen = Linsen = Mähren = und noch mehrere dergleichen Koffee-Arten, welche oft schädlicher sind, als der Genuß des unverfälschten, reinen Koffees. Hiedurch bekommen auch gewinnfüchtige Koffeewirthe Gelegenheit, die minderschädlichen Koffeesorten mit wohlfeilen, der Gesundheit schädlichen Hälserfrüchten zu verfälschen, oder wohl gar zu vertauschen, wodurch der Polizey, die ohnehin genug Geschäfte hat, eine Sorge mehr aufgebürdet wird.

Polizey und Aerzte können hiebey nichts thun, als warnen, und müssen die Aufgebung dieses Getränks der Zeit und der Mode überlassen.

Eben die und vielleicht noch mehrere nachtheilige Folgen hat das zu häufige Chocolate-Trinken.

Anhang.

Ehe ich zur folgenden Abhandlung übergehe, muß ich noch einige Bemerkungen über den Gebrauch des Tobacks, und die Confituren machen.

§. 156.

Vom Rauch- und Schnupf-Toback.

Der Gebrauch des Rauch- und Schnupftobacks, besonders des erstern ist ein allgemeines, erkünsteltes Bedürfniß.

Beide sind in der That dem Menschen nicht ganz zuträglich. Da sie sich aber von Vielen, die sich dieselben einmal angewöhnt haben, nicht mehr leicht ohne üble Folgen entbehren lassen, so sollte wenigstens den Tobacks-Fabrikanten ihre Beizung und Zubereitung mit eckelhaften, scharfen und giftigen Substanzen, z. B. Urin, Spießglas ꝛc. so wie den Kaufleuten die Aufbewahrung in bleyhernen Büchsen nachdrücklichst verboten werden.

Warnung den Toback nicht in Bley aufzuheben, s. Scherfs Arch. d. med. Pol. I. 250.

§. 157.

S. 157.

Von den Confitüren.

Das Färben der Confitüren mit scharfen und giftigen Farben, z. B. mit Kauschgelb, Gummigutt, Grünspan, Emalte, oder auch selbst mit Saffigrün ist den Zuckerbeckern geschärftest zu verbieten. Eben so wenig dürfen Anstriche von dergleichen Farben auf Spielzeug für Kinder, welche dasselbe gerne in den Mund nehmen, und sich dadurch vergiften können, geduldet werden.

VII. Abschnitt.

Von den Gefäßen und Geschirren.

S. 158.

Von der Wichtigkeit dieses Gegenstands.

Die Geschirre, deren man sich zum Kochen der Speisen und Getränke oder sonstigen Zubereitung und Aufbewahrung bedient, können denselben mancherley schädliche Eigenschaften mittheilen.

Schulze Diss. qua mors in olla, seu metallicum contagium in ciborum potuumque et medicamentorum praeparatione et asservatione cavendum indicatur. Altorf. 1722.

Kupfer, Messing, Bley und Zinn wirken, wenn sie in Säuren aufgelöst, in den menschlichen Körper kommen, wie Gifte.

Daß das Kupfer nicht nur von jeder Pflanzen- und Salzsäure, sondern sogar von dem bloßen Wasser nach und nach aufgefressen und daraus ein Grünspan gezogen werde, weiß jeder, der in der Chemie nur etwas bekannt ist.

S. chemische Nebenstunden III. B.

Das Zinn verdient, wegen seiner nicht immer abzuschweißenden fremden Theile einige Aufmerksamkeit, weil sich an diesem Metall das Arsenik am leichtesten verborgen hält.

Commentar. de rebus in scientia naturali et med. gestis. Vol. XXI. Part. I. p. 153.

Bei dem hellklingenden, festen und weisen Zinn, das wir am besten nach dem Englischen haben wollen, sind Kupfer, Zink, Wismuth und Bley zu erlaubten und allgemeinen Zusätzen geworden, deren Wirkungen auf die Gesundheit sehr bedenklich ausfallen.

Das Bley löset sich in jeder Säure, in jeder Lauge, in allen öligten Feuchtigkeiten und endlich sogar in der Luft auf.

Dan. Wilh. Nebelii Diss. chemico-medica de Plumbo. Heidelb. 177a.

Es ist also ganz und gar nicht gleichgültig, ob die gewöhnlichen Eß- und Trinkgeschirre aus diesen Metallen, oder aus andern Stoffen gefertigt sind.

Eisen wäre in Rücksicht auf seine Unschädlichkeit das tauglichste, wenn es sich nicht so leicht in allen sauren und salzigen Flüssigkeiten auflöset, und den darinne zubereiteten Speisen einen widrigen Geschmack mittheilte.

So lange man daher jene Metallarten noch nicht ganz zur Verfertigung der Koch- Eß- und Trinkgeschirre wissen kann, ist wenigstens nothwendig, daß man ihre Schädlichkeit so viel möglich zu mindern suche.

S. 159.

Vom Verzinnen.

Man pflegt die kupfernen Geschirre zu verzinnen, um die Entstehung des Grünspans zu verhindern, und hiedurch den der Gesundheit schädlichen Wirkungen desselben vorzubengen. Dieser Endzweck wird aber nicht erreicht, oder es wird die Gefahr

Gefahr des Kupfergifts nur gegen eine andere vertauscht, wenn nicht das zu verzinnende Kupfer vorher ganz rein und blank gemacht, und wöserne nicht ein mit keinem Bley versetztes Zinn dazu genommen wird. Die Polizey muß daher den Kupferschmidten die hiezu nöthigen Vorschriften ertheilen, und über deren Befolgung wachen.

f. K. Franz. Verordnung das Verzinnen der Kupfergeschirre herr. v. 4. Oct. 1735.

K. K. Verordnung v. 11. Aug. 1773.

K. Preussische Verordnung v. 14. Apr. 1768.

Pyls Mag. der gerichtlichen Arzneyk. und med. Polizey. S. 513.

Schwedisch-Pommersches Patent über eben diesen Gegenstand v. 6. Merz 1786.

f. die Vorschläge zu Glasuren für kupferne und eiserne Geschirre von Rinmann und Bindheim in Scherfs Arch. II. 241. III. 113.

Ohne einen Zusatz von Bley kann das Zinn wegen seiner Brüchigkeit nicht gut verarbeitet werden. Da sich nun die zinnernen Eßgeschirre nicht wohl abschaffen, und durch andere ersetzen lassen, so muß wenigstens, um den schädlichen Wirkungen so viel als möglich Einhalt zu thun, darüber gehalten werden, daß die Zinngießer in Versehung des Zinns mit Bley das durch Gesetze zu bestimmende Verhältniß nicht überschreiten. Auch ist das Publikum von den übeln Folgen zu warnen, welche der Genuß saurer, fetter und gesalzener Speisen, wenn sie in zinnernen Geschirren lange gestanden haben, nach sich ziehen kann.

S. 160.

Von der Glasur der irdenen Geschirre.

Die gewöhnliche Glasur der gemeinen irdenen Geschirre wird mit einem Zusatz von vieler Bleyasche oder Glätte verfertigt, so wie die rothen, braunen, blauen und grünen Farben auf denselben mit Spießglas und Kupfer-Glasur eingebrannt

brannt werden. Alle diese metallenen Glasuren, können sich, wenn sie nicht mit viel reinem Sand und Laugensalz übersezt sind, in den sauern, fetten oder gesalznen Speisen und Getränken, die man darinn kocht, oder siehn läßt, zum Theil auflösen, und dieselben schädlich machen. Es wäre daher zu wünschen, daß das Publikum auf die schädlichen Folgen durch Beispiele aufmerksam gemacht, und unter obrigkeitlicher Autorität andere unschädliche Arten der Verglasung auf Töpferwaare eingeführt würden.

Da die Sorge für gesunde Wohnplätze und Reinigkeit der Luft ein eben so wichtiger — aber leider fast überall gleich nachlässig betriebener Gegenstand der medizinischen Polizey ist, so behandle ich ihn gegen meine anfänglich gehabte Intention noch in diesem Hest, um sodann die Sorge für die Verhütung und Abwendung ansteckender Krankheiten desto schicklicher in dem nächstfolgenden entwickeln zu können.

Sorge

S o r g e
f ü r
g e s u n d e W o h n p l ä z e
u n d
R e i n i g k e i t d e r L u f t.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and difficult to decipher but appears to be organized into several lines.

9 / 11
N
Einleitung

- S. 1. Vorrede
- S. 2. Uebersicht
- S. 3. A
- S. 4. A
- S. 5. A
- S. 6. A
- S. 7. A
- S. 8. A
- S. 9. A
- S. 10. A
- S. 11. A
- S. 12. A
- S. 13. A
- S. 14. A
- S. 15. A
- S. 16. A
- S. 17. A

S o r g e
für
g e s u n d e W o h n p l ä z e
und
R e i n i g k e i t d e r L u f t.

Einleitung, von der Anlage der menschlichen Wohnungen überhaupt.

I. Abschnitt.

- S. 1. Nothwendigkeit der Luft.
- S. 2. Eigenschaften derselben.
- S. 3. Von der Hitze.
- S. 4. Von der Kälte.
- S. 5. Von der zu trocknen und zu feuchten Luft.
- S. 6. Von der schweren und leichten Luft.
- S. 7. Von der Abwechslung.
- S. 8. Von der Ruhe.
- S. 9. Von der Bewegung.
- S. 10. Worauf bey Prüfung der Luft Rücksicht zu nehmen ist.
- S. 11. Von der Anwendung der Betrachtung der Luft auf die menschlichen Wohnungen.
- S. 12. 1) Von den Bergwohnungen.
- S. 13. Von ihrem Nachtheil.
- S. 14. Von der Nothwendigkeit hiebey auf die Umstände Rücksicht zu nehmen.
- S. 15. 2) Von den Thalwohnungen.
- S. 16. 3) Von den Plänen.
- S. 17. 4) Von den Waldwohnungen.

S. 18.

- §. 18. 5) Von den Sumpfwohnungen.
- §. 19. 6) Von den allzuwasserreichen Gegenden.
- §. 20. Von den Winden.
- §. 21. a) Mittagswinde.
- §. 22. b) Abendwinde.
- §. 23. c) Morgenwinde.
- §. 24. d) Nordwinde.
- §. 25. Ausnahmen dieser Regeln.
- §. 26. Von der Austrocknung morastiger Gründe.
- §. 27. Von Ueberschwemmungen.
- §. 28. Anwendung von diesem Allen.

II. Abschnitt.

Von der gesunden Bauart.

- §. 29. Einleitung.
- §. 30. A. Umfang der Städte.
- §. 31. 1. Anlage der Gassen.
- §. 32. 2. Deffentliche Stadtplätze.
- §. 33. 3. Stadt-Thore.
- §. 34. 4. Stadt-Mauern.
- §. 35. 5. Bäume und Alleen.
- §. 36. 6. Gärten.
- B. Gebäude selbst.
- §. 37. Einleitung.
- §. 38. a. Entfernung der Gebäude von einander.
- §. 39. b. Faumaterialien.
- §. 40. c. Fundamente.
- §. 41. d. Höhe der Gebäude.
 - α. Zu hohe.
 - β. Zu niedere.
- §. 42.

§. 43.

- S. 43. e. Rauchigte Häuser,
S. 44. f. Fenster,
S. 45. g. Abtritte,
S. 46. h. Beziehung neuerbauter Häuser,
S. 47. i. Bemahlen der Zimmer.

III. Abschnitt.

Von den öffentlichen Reinlichkeits-Anstalten,

S. 48. Einleitung.

A. Umfang der Wohnplätze,

- S. 49. Reinigkeit der Flüsse.
S. 50. " " Stadtgräben,
S. 51. " " Fischteiche,
S. 52. " " Wiesen,
S. 53. " " Gärten.

B. Innere Verfassung der Wohnungen.

S. 54. Worauf sie sich bezieht,

A. Von den Strassen und öffentlichen Plätzen.

- S. 55. 1. Vom Pflaster,
S. 56. 2. Schnee und Eis,
S. 57. 3. Gassenfegen.
S. 58. 4. Misthaufen.
S. 59. 5. Hinauswerfen schädlicher Sachen,
S. 60. 6. Abfluß der Rächen.
S. 61. 7. Sammelplätze städtischer Unreinigkeiten,
S. 62. 8. Schindwasen.
S. 63. 9. Sorge der Polizen hiefür,
S. 64. 10. Hochgerichte.
S. 65. 11. Begräbnisplätze,

S. 66.

- §. 66. B. Die innere Einrichtung der Privat = Wohnungen.
§. 67. a. Von der Anlage der Keller.
§. 68. b. Von der Bestellung der Abtritte.
§. 69. c. Von der Viehzucht.
§. 70. d. Von ungesunden Gewerben und Fabriken.
§. 71. 1. Die Schlachthäuser.
§. 72. 2. Saitenspinnen und Gerben.
§. 73. 3. Schmiede und Bader,
§. 74. 4. Riechende Krämerwaaren.
§. 75. 5. Fabriken und Manufakturen.

Sorge

Gorge für gesunde Wohnplätze.

E i n l e i t u n g.

Schon Plato sagte: es ist viel an dem Himmelsstriche gelegen, wenn es auf die Erzeugung guter oder böser Menschen ankommt. Winde und eine stürmische Luft machen die Einen verdräglich und aufgebracht, die Andern haben den Grund ihres sowohl körperlichen, als moralischen Befindens in Speise und Trank zu suchen, und die endemischen, oder einem Lande besonders eigenen Krankheiten bestättigen die Wahrheit dieses Satzes. Es ist daher die Wahl der menschlichen Wohnungen in Ansehung der Reinheit der Luft auf die Volksgesundheit keineswegs eine gleichgültige Sache.

Die beste Luft ist gleich der besten Welt eine Chimäre. Wenn aber in der Polizeywissenschaft von der besten Luft gesprochen wird, so gehet die Absicht nicht dahin, die veränderlichen und nothwendigen Wirkungen der vier Jahreszeiten, des Bodens und des Himmelsstriches auf die Luft, und dieser auf die Menschen aufhören zu machen, sondern darauf, daß die Bewohner der Erde die Nachtheile, welche die Luft von jenen Einflüssen erhalten hat, mildern, ihnen ausweichen, und den willkührlichen, bloß von ihnen abhängenden schädlichen Aeufferungen der Luft Dämme entgegen setzen sollen.

Wäre auf die gesunde Lage eines Orts allein Rücksicht zu nehmen, so könnten, wie Frank sagt, Aerzte, belehrt durch Erfahrungen von manchen durch Klima oder den Zusammenfluß ungünstiger physischer Ursachen aufgeriebenen Völkern, vereinigt mit den Grundsätzen einer vernünftigen Kenntniß von Luft, Wasser und Boden, die besten Regeln, nach denen bey Anlage der Städte verfahren werden sollte, angeben. Allein es ist ja bekannt genug, daß Zwang, oder Mangel einer bessern Wahl,

Wahl, Nahrungsabsichten, Handel und mehrere dergleichen Ursachen den Grundstein zu den ältesten Städten gelegt haben, und künftig auch noch legen werden. Ferner ist ihnen eine solche Lage gegeben worden, daß an keine grosse, wenigstens vollkommene Abänderung mehr zu denken ist.

Inzwischen kann doch der Fall eintreten, daß manche ganze Städte und einzelne Dörter gleich vielen berühmten Städten des Alterthums zu einem Schutthaufen gemacht, daß durch veränderte Ausichten und Kriege manche, jetzt noch unbebaute Flecke zu künftigen Wohnplätzen eines ganzen Volks bestimmt werden könnten, und in dieser Hinsicht möchteten, wenn auch nicht medicinische Vernunftschlüsse bey der Anlage von dergleichen Wohnsitzen entscheiden, doch Erfahrungen und Belehrungen hierüber nicht am unrechten Orte stehen. Ist gleich die Lage eines schon bewohnten Orts so leicht nicht zu verbessern, so läßt sich doch in Rücksicht der Bauart noch manches Anwendbare sagen. Nicht weniger kann man in Ansehung der nöthigen Reinlichkeitsanstalten, welche allemal Einfluß auf die Luft haben, vieles erinnern. Ich theile daher dieses Capitel in drey Abschnitte und handle:

In dem Ersten von der besten Anlage der menschlichen Wohnungen, so viel sich im Allgemeinen sagen läßt.

In dem Zweyten von der Bauart derselben, und endlich

In dem Dritten von den öffentlichen Reinlichkeitsanstalten in Bezug auf die Luft.

I. Abschnitt.

Von der Anlage der menschlichen Wohnungen.

§. 1.

Nothwendigkeit der Luft.

Ohne Luft kann der Mensch nicht leben. Aber nur eine reine ist zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit tauglich. Eine unreine mit feuchten, faulen, brennbaren, metallischen und andern fremden Stoffen überladene verursacht nicht nur Krankheiten, sondern auch wohl den Tod.

Diese Betrachtung macht mich aufmerksam, einige Bemerkungen über die Eigenschaften der Luft, und ihres Einflusses auf die menschlichen Wohnungen mitzutheilen, wobey ich ihre von einem Arzte *) auseinandergesetzten Wirkungen auf den menschlichen Körper benütze.

§. 2.

Eigenschaften der Luft.

Ihre Haupteigenschaften sind; Hitze und Kälte, Nässe und Trockne, Schwere und Leichtigkeit, Abwechslung, Bewegung und Ruhe.

§. 3.

Von der Hitze.

Die Hitze macht die festen Theile des menschlichen Körpers schlapp. Durch die Erschlappung werden alle Kanäle ausgedehnt, und ihre Oefnungen widernatürlich erweitert. Mit dem Verlust der Elasticität unserer festen Theile gehen zugleich die Kräfte verlohren, die vermehrte Bewegung ist die Ursache der Vermehrung der Absonderungen und Ausführungen. Dadurch werden wir der uns so nöthigen flüssigen Theile

*) Gussly Diskurs über die mediz. Vol. I. B. S. 298. 199.

le beraubt, unser Körper wird ausgetrocknet, die zurückbleibenden Säfte werden verdichtet, unbeweglich gehäuft, und scharf gemacht.

§. 4.

Von der Kälte.

Die Kälte wirkt gerade das Gegentheil. Sie zieht die festen Theile zusammen, macht sie steifer, und zwingt die flüssigen in einen engeren Raum. Der Durchschnitt der Gefäße selbst wird dadurch widernatürlich verengt, und vermindert, und kann daher die schon vorhandene Menge der Säfte nicht mehr gehörig fassen, absondern und ausführen. Die Dichte der Säfte selbst trägt zur Beförderung dieser Wirkungen um so viel mehr bey, da sie nicht sowohl von der unmittelbaren Wirkung der Kälte, als von dem festen Zustand der Theile abhängt. Es entsteht dann oft ein unüberwindlicher Widerstand der flüssigen Theile gegen die festen, welche sich durch die beständige Gegenwirkung endlich an Kräften erschöpfen, und eine der Wirkung der Kälte entgegengesetzte Beschaffenheit annehmen müssen. Austrocknung, Anhäufung, Unbeweglichkeit, Schärfe u. s. w. sind die natürlichsten Folgen hievon.

§. 5.

Von der trocknen und feuchten Luft.

Die trockne und feuchte Luft wirken nach ihrer Verbindung mit Wärme und Kälte.

Die trockne ist an sich betrachtet, sehr elastisch, und daher, wenn die damit verbundene Wärme oder Kälte mäßig ist, sehr gesund; im entgegengesetzten Fall bringt sie die im §. 4. angezeigten Wirkungen hervor.

§. 6.

§. 6.

Von der schweren und leichten Luft.

Eine zu schwere Luft hat mit einer sehr grossen Kälte verbunden die gleichen Nachtheile der sehr trocknen und sehr kalten Luft. Ihre vermehrte Schwere, vereinigt mit einem trocknen, hellen, aber nicht allzuwarmen Himmel hingegen vermehrt unsere Kräfte und Munterkeit. Vermitteltst ihres grössern Druckes werden die Nerven und Gefässe stärker und wirksamer, das Blut läuft mit grösserer Fertigkeit um, die inwendige Wärme wird vermehrt, die Eblust steigt, die Verdauung ist besser, die Säfte werden richtiger abgetrieben, und der natürliche Abgang des Körpers kommt in seine Ordnung.

Leicht ist die Luft, wenn man auf hohen Bergen eine geringe Luftsäule auf sich hat, oder wenn man auf einer Ebene lebt, die von Dünsten voll ist. Sie wird weit empfindlicher, wenn durch die Menge wässeriger Dünste ihr Druck vermehrt wird.

Der allgemeine und Hauptgrundsatz der Schwere derselben mögte wohl dieser seyn.

Je schwerer das die Luft drückende Gewicht ist, und je weniger minder elastische Materien als die Luft selbst, sich Zwischenräume in derselben gemacht, und sie ausgefüllt haben, desto elastischer, dichter und schwerer ist die Luft.

§. 7.

Von der Abwechslung.

Keine Eigenschaft der Luft hat auf den Menschen einen so mächtigen Einfluß, als die plötzliche Abwechslung der bisher beschriebenen Eigenschaften derselben von einem Extrem zum andern. Der Wechsel der Jahreszeiten, der Unterschied zwi-

schen Tag und Nacht sind Beweise davon, welche durch den Erfolg nemlich durch die sich darauf ereignenden Entzündungen, Schlagflüsse, Fieber u. desto überzeugender werden.

§. 8.

Von der Ruhe.

Die stille stehende atmosphärische Luft ist mit wenig Nachtheil verbunden. Der grosse Raum, den sie umfaßt, und die gewöhnlich kürzere Dauer ihres Stillestehens schätzen wieder den beträchtlichen Nachtheil, welchen die von ihr aufgenommene Dünste verursachen können.

So wie aber die anhaltende, stille stehende Luft ihre Wirkungen je nach der Verschiedenheit der in derselben angehäuften Dünste langsam äussert, so tödtet im Gegentheil eine lang verschlossene Luft plözlich, und verdirbt, je enger der eingeschlossene Raum ist, um so geschwinder. Ihr Hauptcharakter kommt mit dem der fixen grösstentheils überein, und nach der Eigenschaft der Dünste entstehen dann auch so viel Gattungen einfacher oder vermischter, totaler oder partialer Nephritis, einer Menschen und Thieren höchst gefährlichen, und bald plözlich bald langsam ansteigenden, tödtenden Lufteigenschaft.

§. 9.

Von der Bewegung.

Die Dauer einer gelinde wehenden Luft dürfte gewöhnlich für die Gesundheit des Menschen wohl nie zu lange anhalten. Sie ist die heilsamste und beste, vorausgesetzt, daß die Richtung von einer reinen Gegend herkommt.

§. 10.

S. 10.

Vor auf bey der Prüfung der Luft Rücksicht zu nehmen.

Die Beschaffenheit des Grund und Bodens bestimmt die Natur des Wassers, und meistens auch jene der Luft. Diese beyden sind die Auflösungs mittel aller natürlichen Körper, und das, was sie von diesen aufnehmen, und in sich hegen, verändert ihren Charakter so sehr, daß man es oft mit einer unbegreiflich verschiedenen Sache zu thun hat, ohne daß in dem äussern Ansehn einige Veränderung vorgegangen wäre. Daher sagt Adolphi de aere aquis et lovis Lipsiensibus S. 2. daß es eine sehr dunkle Sache um die Gesundheit der Luft sey, und daß dieselbe nicht durch Theorie sondern mit Beyhülfe der Erfahrung geprüft werden müsse, weil eine Gegend, welche der Stellung zu folge die gesündeste scheinen könnte, oft ungesund, und im Gegentheil ein dem Scheine nach übel liegender Ort von der gesündesten Beschaffenheit seyn kann.

Landtani physische Untersuchungen über die Gesundheit der Luft, aus dem Ital. Basel, 1778. 8.

Lhouvenels Abhandlung von der Beschaffenheit, dem Nutzen und den Wirkungen der Luft und der Lustarten als Nahrungs- und Heilmittel für den thierischen Körper, aus dem Franz. Jena, 1782. 8.

J. Fr. Smelin über die neuesten Entdeckungen in der Lehre von der Luft, und ihre Anwendung auf die Arzney-Kunst. Berl. 1784. 8.

S. 11.

Von der Anwendung der Betrachtung der Luft auf die Wahl der menschlichen Wohnungen.

Ehe ich zu den besondern Bemerkungen, den Boden und die Lage betreffend übergehe, bemerke ich vorerst, daß die Gegenden, von welchen gewöhnlich die mehr oder minder günstigen Eigenschaften der Atmosphäre abhängen, Gebürge, Thä-

ler, Pläne, Wälder, Sümpfe, fließende und stehende Wasser sind, wornach ich also von jedem das vorzüglich wichtigste zur Bestimmung der Anlage sagen will.

S. 12.

1.) Von den Bergwohnungen.

So viel die Erfahrung der mehresten Länder gelehrt hat, so hat man immer der Wohnung auf erhöhten Plätzen, auf Hügeln und Bergen den größten Vorzug zugestanden. Plato setzte daher fest, daß man Städte, sowohl ihrer Stärke, als Reinlichkeit wegen immer auf hohen Bergen anlegen sollte.

Moheau hat der Berglust in Rücksicht auf das bessere Wachsthum und Ansehen der Menschen den Vorzug gegeben. f. Recherches sur la population. p. 118.

Friedr. Hoffmann sagt: die auf hohen Bergen wohnenden Menschen seyen überhaupt gesünder und epidemischen Seuchen seltener unterworfen. Diss. phys. med. P. I. p. 225.

S. 13.

Von ihrem Nachtheil.

Inzwischen ist oft die Lage der Städte an Bergen nicht die gesündeste; wenn noch höhere Berge dieselben umgeben, und die zwischen engen Thälern eingeschlossene verderbte Luft eingeathmet werden muß.

Die Gewohnheit, am Fuße derselben Städte und Dörfer anzulegen, hat manchmal wegen der irgend einem Lande gewöhnlichen Erdbeben ihre Bedenklichkeiten, indem dieses hauptsächlich den an den Bergen angebrachten Gebäuden zusetzt und durch Einsturz jener diese versenket.

Auch an feuerspeyenden Bergen sind die Wohnungen der Menschen gefährlich, und man weiß viele Städte, die unter der glühenden Asche des Vesuvus und Aetna begraben worden sind. Der Rauch solcher Berge ist überdieß elektrisch, und
feine

feine dicke Masse hat öfters Blitze von sich geworfen, welche den benachbarten Orten Unglück zugezogen haben. Nicht selten äussern noch die Ausdünstungen unterirdischer Höhlen und Grüste eine giftartige Natur.

Ein anderer, den am Fuße der Berge angebrachten Ortschaften zuweilen gefährlicher Zufall entsteht von dem Schnee, wenn dieser in großer Menge einen Berg überzieht, in großen Klumpen herabrollt, und bisweilen halbe Dörfer niederschlägt.

Ferner weiß man aus Erfahrung, daß gewisse Krankheiten von dem Einathmen der Bergluft sich sehr verschlimmern. Die Schwindsucht und die Lungensucht verträgt nur eine kurze Zeit die leichtere, und zugleich scharfe Luft höherer Gegenden, und engbrüstige Menschen befinden sich überhaupt besser in der Ebene.

S. 14.

Von der Nothwendigkeit auf die Umstände hiebey Rücksicht zu nehmen.

Hieraus erhellet, daß man bey Anlegung neuer Wohnsitze auf die dabey obwaltenden Umstände Rücksicht zu nehmen hat. Uebrigens bemerke ich nur noch, daß eine gebürgigte Gegend eben darum, weil sie eines weniger gangbaren Zutritts fähig ist, und durch eine kühlere Luft, mehrere Wunde die Anlage zu verschiedenen Seuchen vernichtet wird, auch von mehrern Epidemien frey sein soll. Wenn man gleich dieses von ein und andern Bergstädten nicht behaupten kann, z. B. von Marburg, das, ob es gleich höher liegt, als Gießen, doch öfters von der Pest befallen worden ist, so erhellet doch hieraus, daß mehrere Umstände zu einer noch höhern Lage erfordert werden, um mit Recht einen vorzüglichen Anspruch auf die Gesundheit machen zu können.

S. 15.

2.) Von den Thalwohnungen.

Ich komme nun auf die Thalwohnungen, und zeige Ihnen ihre Nachteile und ihre Verbesserungen.

Diesen ist immer von einigen Seiten der Zutritt der Winde versperrt. Hiedurch wird die Luft weniger bewegt, und eben daher von den aufsteigenden Dünsten und Unreinigkeiten seltener befreit. Diese Schädlichkeit wird in heißen Monaten noch grösser, weil dann die Atmosphäre einem Bode faulender Ausdünstungen von Thieren und Pflanzen gleich gemacht wird.

Der besondere Unterschied in der Temperatur der Luft hängt auch meistens weit mehr von der Lage, als von der Sonne eines Orts ab. In der Tiefe sammeln sich die Dünste, werden durch das Zurückprallen der Sonnenstrahlen von manchen Körpern erhitzt, und lösen diejenigen, welche sie durchdringen, leichter auf.

Sind noch stehende Wasser, Teiche, Pfützen, Sumpf und Morast von Bergen umgeben, so läßt sich leicht begreifen, daß die Hitze der Sonne die mit so säuligten Ausdünstungen geschwängerte Luft oft giftartig machen müste, wenn nicht die Natur durch die in bergigten Gegenden öfters eintretenden Gewitter und häufigen Regen die bödsartigen Theile niederschläge, und eine mit Stauden und Waldungen besetzte Strecke angrenzender Berge für die Reinigkeit der Luft sorgte.

Was aber die Thal-Luft um vieles verbessern kann, sind schnell fließende, über Felsen herabstürzende Bäche und Ströme. Sie spielen den Unrath fort, halten die Luft in einer stärkern Bewegung und erfrischen sie mit Wasserdünsten, welche die sich zur Fäulung neigende Beschaffenheit der übrigen
Aus-

Ausdünstungen verbessern. Hingegen sind hier die Ueberschwemmungen und ihre traurigen Folgen auf Menschen und Vieh gemeiner, und auf diese sind noch der zurückbleibende Morast, und die in Fäulniß übergehenden Thier- und Pflanzenkörper der Gesundheit besonders nachtheilig.

§. 16.

3.) Von den Plänen.

Das flache Land hält das Mittel zwischen Bergen und Thälern.

Die verschiedene Beschaffenheit des zwischen Bergen und Seen eingeschlossenen ebenen Landes in Rücksicht auf Boden, Flüsse, Teiche, Wälder, gibt den Grund zu seiner Temperatur, und diese zu seiner mehr oder weniger gesunden Anlage ab.

Die Sonne wirkt im Sommer auf eine grosse Fläche zwar nicht mit der Macht, welche ihre Strahlen in eingeschlossenen Thälern durch das Zurückprallen erhalten, aber mit einer Beständigkeit, welche bald allen lebendigen Geschöpfen unerträglich werden müste, wenn nicht Winde und Gewitter für die Abkühlung und Reinigung der Luft sorgten, oder grosse Waldstrecken den Schatten hoher Berge ersetzten, und die verdorbene Luft wieder herstellten.

Im Winter ist die Kälte auf dem flachen Lande ungleich grösser als in Thälern, die Macht der durch keine Berge gebrochenen Winde ist ungehinderter, und die Wirkung der Stürme gewaltiger.

§. 17.

4.) Von den Waldwohnungen.

Bei den Waldwohnungen ist vorzüglich darauf zu sehen, ob sie tief darinn angelegt sind, oder nicht, und auf die meh-

rere

vere oder mindere Beträchtlichkeit der Dichte des Waldes. In grossen und dichten Wäldern wird der freye Zugang der Luft weit mehr gehindert, der Boden bleibt beständig feucht, weil die Sonnenstrahlen ihn nicht durchdringen können, und die Bäume, welche beständig wässerigte Theile ausdünsten, verderben damit noch mehr die ohnehin fast eingeschlossene Luft.

§. 18.

5.) Von den Sumpfwohnungen.

Sumpfige und morastige Gegenden, sind zu allen Jahreszeiten schädlich, wenn nicht Gewohnheit und die festeste Leibes-Constitution ihren Wirkungen auf den menschlichen Körper das Gleichgewicht halten, indem sie die Quelle zu Fiebern, Husten, Schnuppen, Pest &c. enthalten.

Lancisus hat in seiner Schrift *de noxiis paludum effluviis* die wichtigsten Beweise hievon gesammelt, und sich durch seine Vorschläge, mehrere Sumpfgenden zu gesunden Wohnungen umzubilden, ein grosses Verdienst um die Menschheit erworben.

William Alexander suchte in seiner *experimental enquiry concerning the causes, which have generally been said to produce putrid diseases* die Sumpfwohnungen zu vertheidigen.

f. die Widerleg. in *Franks Syst. einer vollst. med. Vol. III. B. S. 851. 199.*

§. 19.

6.) Von den allzuwasserreichen Gegenden.

Wie sehr die festen Städte von den mit stehenden Wassern halb angefüllten vielen Gräben in heissen Zeiten auszustehen haben, und wie ungesund die meisten an dieselben gränzenden Wohnungen sind, beweist Amsterdam.

f. *Bemerkungen eines Reisenden durch Frankreich, England und Holland, III. Th. S. 365.*

auch J. Z.

auch J. Z. Platneri Progr. de pestiferis aquarum putrescentium exhalationibus. Hal. 1797.

Man kann daher immer solche Bäche und Gräben für einen flüssigen Sumpf ansehen, denn ihre Würfungen sind von jener eines morastigen Bodens wenig unterschieden.

§. 20.

Von den Winden.

In Bestimmung der Gesundheit einer Gegend kommt viel auf die Winde an.

Nach den meisten hierüber angestellten Beobachtungen hat man sich bey Bestimmung der Anlage der Gegenden für die Morgen- und Mitternachtswinde erklärt.

Fridr. Hoffm. Diss. phys. med. P. I. p. 225.

Ich beschäftige mich daher nun auch, so wie bey der Luft, mit den Eigenschaften der Winde.

§. 21.

a) Mittagswinde.

Die Mittagswinde sind meistens feucht und warm, wehen nicht sehr hoch, und vertreiben deshalb nicht leicht die im Luft-Kreise gesammelten Dünste. Sie kommen über Afiens und Lybiens heiße Sandwüsten, wehen über das Mittelländische Meer, saugen da verdächtige Dünste ein, schleppen uns dieselben zu, erschlappen unsre Fasern, zernichten ihre Schnelligkeit, und befördern die Fäulung.

§. 22.

b) Abendwinde.

Die Abendwinde nehmen ihren Strich über das Atlantische Meer, sind daher stürmisch, enthalten eine Menge Feuchtigkeiten, und bringen Regen, Schnee, und dergleichen,

§. 23.

S. 23.

c) Morgenwinde.

Die Morgenwinde sind meistens trocken, im Winter behalten sie bey einer merklichen Kälte, und im Sommer bey aller Hitze ihre Trockne; als Landwinde sind sie schneidender, als die Seewinde.

S. 24.

d) Nordwinde.

Die Nordwinde streichen hoch, und haben, ob sie schon wegen Entfernung von der Sonne kälter und trockener sind, doch eine gewisse Gleichheit und Beständigkeit. Sie kommen über Eis und Schnee, aus Gegenden, wo überhaupt die Menschen stärker und gesünder sind.

Plinius L. II. C. XLIX.

Sie schützen vor Fäulniß, indem sie eine reine Luft herstellen, und den Boden abkühlen, sie stärken die thierischen Fasern, und beleben aufs neue die von der wässerichten Atmosphäre geschwächten Körper.

f. Franks System III. B. S. 863.

S. 25.

Es giebt aber Ausnahmen von diesen bestimmten Regeln.

Das Studium der jedem Lande eigenen Winde ist daher sehr wichtig, und immer wird man häufige Ausnahmen von den allgemeinen Regeln finden.

f. Zimmermann von der Erfahrung II. S. 232.

Denn oft können die Winde, welche man im Allgemeinen für die besten hält, einem Ort nicht zuträglich seyn, und so wieder das Gegentheil.

Zimmermann I. c. p. 231.

Chr.

Chr. Henr. Erndtelius, *Warsavia physice illustrata, sive de aere, aquis, locis et incolis Warsaviae*, C. II. p. 37. 39.

S. 26.

Von der Austrocknung morastiger Gründe.

So wichtige Dienste aber auch die Winde in Ansehung der Reinigung der Atmosphäre äussern, so sind sie doch zu unbeständig, als daß eine ungesunde, sumpfigte Gegend sich auf sie alleine verlassen könnte. Daher bleibt die Austrocknung allzufeuchter, morastiger Gründe ein sehr wichtiger, nie zu vernachlässigender Gegenstand der Polizeyamtlichen Fürsorge. Wie dieses geschehen müsse, gehört eigentlich in die Landwirthschaft; doch erwähne ich hiebey einer sehr vortheilhaften Methode, welche darinnen besteht, daß man am niedrigsten Ende, queer vor dem ganzen Stück her, einen tiefen Bruchgraben zieht, und dann der Länge nach, besonders von den vornehmsten Quellen angefangenen Parallelgräben gräbt, die sich in den Bruchgraben endigen. Zwischen diesen Gräben gibt es öfter auch noch Quellen, welche den Ort sumpfig erhalten, und sich von selbst nicht ausleeren. Aus diesen zieht man Seitengräben, deren Boden man mit Erlenwasen belegt, und sie dann wieder zuwirft. Auf diese Art zieht sich die Feuchtigkeit von solchen Orten durch die Wasen in die Gräben, und sie werden trocken.

S. 27.

Von Ueberschwemmungen.

Durch öftere Ueberschwemmungen und die daher entstehende Feuchtigkeit der Gebäude, durch die nach Ablauf des Wassers zurückbleibenden Sümpfe, Pfützen und Schlamm, so wie durch alle andern faulen Ausdünstungen wird die Luft verpestet und zu den bößartigsten Krankheiten Gelegenheit gegeben.

ben. Diefem Uebel muß die Wasserbaukunst abhelfen, welche ihnen durch Austiefung der Flußbetten, schicklich angebrachte Dämme, Ableitung des Wassers in Kanäle, Ausräumung der Gräben und Bäche, einen an mehreren Orten angebrachten Fall des Wassers u. u. zu begegnen sucht. Wo es aber nicht möglich ist, die Ueberschwemmungen ganz und gar zu verhüten, da müssen die Einwohner solcher Gegenden wenigstens von den Mitteln unterrichtet werden, durch welche sie sich gegen die schädlichen Eindrücke der faulen und feuchten Ausdünstungen nach Möglichkeit schützen können.

S. 28.

Anwendung von diesem Allen.

Auf diese Gegenstände so viel möglich bey Anlage neuer Wohnungen ihr Augenmerk zu richten, ist unumgänglich nöthige Pflicht der Landespolizey. Von Menschen hängt es ab, nach vernünftigen Grundsätzen neue Wohnungen anzulegen, so wie bey den bereits aufgeführten solche Maasregeln zu treffen, wodurch für das Gesundheitswohl der Bürger besser gesorgt werde. Zwar leben bey allen schädlichen Eigenschaften der Luft doch die Menschen in allen Gegenden der Welt über Vermuthen gesund, dieß rührt daher, weil sie sich nach und nach, besonders wenn sie da geböhren sind, an jede Witterung und an jedes Klima gewöhnen, aber dieß darf zu keiner Bewegungsursache gereichen, in der Sorge für diesen Gegenstand zu ermüden.

Zimmermann sagt: „Es ist schon sehr oft durch wohlbeobachtete und bestimmte Ursachen ausgemacht worden, warum es Derter gibt, in welchen eine Krankheit häufiger vorkommt, als die andere, warum es Jahreszeiten gibt, in
„wel-

„welchen sonst gefährliche Krankheiten gelind, oder sonst gelinde Krankheiten höchst gefährlich sind.“

Daher sollten dergleichen Ursachen der Landespolizien von keinem der ihr untergeordneten Bezirke unbekannt bleiben, und zu dem Ende von Kunstverständigen richtige Topographien geliefert werden, welche ein äußerst wichtiger Beytrag für diejenigen seyn würden, denen die Sorge für das Gesundheitswohl eines Landes übertragen ist. Jeder öffentlich aufgestellte Arzt oder Physikus sollte die medizinische Geographie seiner Gegend so genau als möglich liefern, und jede Veränderung der verschiedenen Bitterungen, jede Erscheinung in allen dem, was die Gesundheit eines Ortes betrifft, mit seiner Lage vergleichen, damit hiedurch die Lehre von Einfluß der menschlichen Wohnungen und dem Klima eines jeden Landes genauer bekannt würde. Dieses würde den herrlichsten Erfolg auf die Anwendung bey zu erbauenden Städten und Dörfern haben, und durch so menschenfreundliche Bestrebungen würden wir uns um die Nachkommenschaft bleibende Verdienste erwerben.

Franks System, vollst. m. Vol. III. B. S. 377.

II. Abschnitt.

Von der gesunden Bauart.

S. 29.

Einleitung.

Die beste Anlage der Wohnungen aber ist zur Aufnahme einer menschlichen Gesellschaft nicht allein hinreichend; denn ihre gesunde Lage kann theils durch eine fehlerhafte Bauart, theils durch Unvorsichtigkeit einzelner Glieder in einen der Gesundheit schädlichen Aufenthalt umgewandelt werden. Daher

her beschäftige ich mich in diesem Abschnitt mit den Gegenständen, durch welche der zu beabsichtigende Zweck erreicht wird. Diese betreffen

A. Den Umfang der Städte.

B. Die Gebäude selbst.

S. 30.

A. Vom Umfang der Städte.

Zu dem Umfang der Städte gehören die Anlage der Gassen, der öffentlichen Plätze, der Stadt-Thore, der Stadt-Mauern, der Gärten in den Städten, und um dieselbe, die Pflanzung der Baume und Alleen.

S. 31.

1. Von der Anlage der Gassen.

Die Gassen sagt Hufst in seinem Discurs über die medizinische Polizen, B. I. S. 196. "sind für eine Stadt das, „was die Lungen für den menschlichen Körper. Der Umfang „und die Richtung derselben müssen mit der Grösse und dem „Bedürfnisse ihres Körpers proportionirt seyn."

Zu ihrer Anlage ist eine gerade Richtung erforderlich, und ihre Breite muß in schicklichen Verhältniß mit der Höhe der Häuser stehen. Je höher die Häuser, und je enger und winklichter dabey die Strassen sind, desto mehr sammeln sich unreine Ausdünstungen, desto länger bleibt die Feuchtigkeit in den Strassen stehen, und um so mehr muß die Gesundheit der Einwohner dabey leiden.

Zu weite Gassen haben den Nachtheil, daß die Sonnenhitze im Sommer zu sehr auf sie wirkt, und eben hiedurch die Fäulniß der Dünste befördert. Hieraus erwächst nothwendig Schaden für die Gesundheit der Bewohner.

Mit

Mit der Größe der Stadt muß die Zahl der Hauptgassen in Verhältniß stehen.

Für kleine Städte, in denen sich oft nicht mehr als drey Hauptstraßen anbringen lassen, ist es ein wichtiger Vortheil, wenn ihre Richtung der Länge nach mit der einen Mündung gegen Mittag, und mit der andern gegen Mitternacht zieht, damit nicht die Sonne zur Sommerszeit dem Vordertheil der Häuser beschwerlich falle.

Die Nebengassen müssen also angelegt werden, daß sie die in der Hauptstraße durchströmende gesundeste Luft am häufigsten und besten aufnehmen können.

Lud. Phil. Thümmigii Specimen architecturae civilis ad politicam applicatae sistens curam principis circa aedificia.
Hal, Magdeb. 1723.

S. 32.

2.) Öffentliche Stadtplätze.

Die öffentlichen Stadtplätze gereichen einer Stadt sowohl zur Zierde, als Bequemlichkeit, und wenn sie am gehörigen Ort angebracht sind, so können sie als ein Luftmagazin, woraus alle Gassen ihren Vorrath schöpfen, betrachtet werden, weil sie zur Luftreinigung und Zerstreung schädlicher Dünste vieles beytragen. Nur ist hiebey zu bemerken, daß man, um diesen Zweck zu erreichen, darauf bedacht seyn müsse, sie in gerader Richtung mit den Stadthoren anzulegen.

S. 33.

3.) Stadthore.

Von der Größe der Stadthore hängt nicht allein die Sicherheit der Ein- und Auspassierenden, sondern auch der erforderliche Aus- und Eingang der Luft ab. Sie müssen hoch und weit genug seyn, und sich entweder auf geräumige Plätze

Plätze, oder unmittelbar auf die Hauptgassen beziehen, und der Luft ganz freyen Durchzug gestatten zu können.

S. 34.

4.) Stadtmauer.

Stadtmauern hemmen den Zugang einer freyen Luft. Da sie aber der Sicherheit wegen nicht wohl vermieden werden können, so muß man sie wenigstens nicht übermäßig hoch aufführen. Auch sollten an verschiedenen Stellen die den alten Ringmauern gewöhnlichen Schießcharten angebracht werden, wodurch die Luft doch noch einen Zutritt haben kann. Die Häuser müssen theils in Rücksicht der Gesundheit ihrer Bewohner, theils, damit die Luft nicht sogleich zwischen ihnen und den Stadtmauern sich verhalten könne, wenigstens auf zehn Schritte weit entfernt, und niederer seyn, damit nicht der mittlere Theil der Stadt alles Einflusses der Luft beraubt werde.

Frauk. 1. c. p. 337.

S. 35.

5.) Bäume und Alleen.

Der Vortheil der Bäume und Alleen um die Städte oder in denselben, beruht auf der Verschiedenheit des Bodens, der Größe der Stadt, und der Geräumigkeit der Strassen.

In grossen Städten, engen Gassen, Festungen, und auf sumpfigtem Grunde sind sie nicht anzulegen, weil sie den Umlauf der Luft hindern, und die Ausdrocknung der Sümpfe vermehren, überdieß auch durch ihre eigene Ausdünstung die Feuchtigkeit in der Atmosphäre befördert wird. Eher sind sie in kleinen Städten, auf geräumigen Plätzen, auch in grossen Städten, sehr weiten Gassen, und besonders auf trockenem Boden zu empfehlen. Dann sind aber solche Bäume zu wählen,

wählen, welche durch ihren Geruch den Einwohnern am wenigsten beschwerlich fallen, und um den Schaden einer daraus entstehenden dumpfen Luft zu verhüten, sind sie in einer gewissen Entfernung von den Häusern zu pflanzen.

§. 36.

6. Gärten.

Unter die zur Erhaltung der Reinigkeit der Luft dienlichen Mittel sind auch Gärten in den Städten, oder um dieselben angelegt, zu rechnen, weil sie das Verhältniß des Raums gegen die Menge der Bewohner nach Proportion ihrer Größe und Menge vermehren. Dieß gilt aber mehr von Zier- als von Küchen- und Obst-Gärten. In letztern sucht man die Vervielfältigung ihres Ertrags durch den Dünger und das Begießen, oder mit Einem Worte, durch die Fäulung zu befördern. Da also hiedurch die Luft insicirt wird, so ist auf ihre gehörige Entfernung von den Gebäuden Rücksicht zu nehmen.

B. Von den Gebäuden selbst.

§. 37.

Einleitung.

Soll die Bauart der Wohnungen überhaupt für die Gesundheit der Einwohner ihres Zwecks nicht verfehlen, so müssen auch die einzelnen Gebäude selbst in Erwägung gezogen werden.

Diese theilen sich ab, in

- I. öffentliche
- II. Privatwohnungen.

Was die erstern anbetrißt, worunter besonders Spitäler, Fabriken, Schlachthäuser, Kirchen, Schauspielhäuser, u. s. w.

8

zu

zu zählen sind, so werde ich über diese Gegenstände, was die innere Einrichtung desselben betrifft, bey den einzelnen Materien sprechen, und begnüge mich hier blos mit der Bemerkung, daß alle diese Gebäude, so viel möglich, an solchen Orten aufgeführt werden sollen, wo sie den übrigen Theil der Stadt weder ihrer benöthigten Luft berauben, noch diese durch ihre Ausflüsse und Ausdünstungen verunreinigen können, und ertheile nur Bemerkungen über diejenigen Gegenstände, welche sowohl diese im Allgemeinen, als die Privatwohnungen insbesondere betreffen.

Hieher gehört

§. 38.

2) Die Entfernung der Gebäude von einander.

Sehr gut, für die öffentliche Gesundheit sowohl, als in Ansehung der Luft, und Vermeidung der Gefahren von Feuer, Einsturz u. u. wäre es, wenn man den auf dem Lande möglichen und auch an vielen Orten üblichen Gebrauch, die Häuser der Bürger so weit von einander aufzuführen, daß jedes Quadrat von dem andern auf eine gewisse Strecke entfernt zu erbauen, folgen könnte; allein dieß Glück, sagt Frank l. c. S. 892, scheint blos Reichstädten gegönnt zu seyn, in welchen jedoch die öde gewordenen Plätze von Schutt, alten Mauern und Unreinigkeiten so besetzt bleiben, daß die Gesundheit mehr dabey gewinne, wenn die Plätze wirklich bewohnt würden.

§. 39.

b) Baumaterialien.

Die Baumaterialien müssen trocken seyn, und die Feuchtigkeit der Luft nicht anziehen können. Unter diesen sind die Backsteine, und Kalk, welcher während dem Löschen mit Sand

ver-

vermischt wird, die besten, weil diese Art von Mischung die Steine viel mehr bindet, als wenn der Kalk vorher gelbscht ist.

Die Steine selbst sind in manchen Gegenden so feucht, daß sie ausschlagen und einen Gestank verursachen, der sowohl auf die Gesundheit der Bewohner solcher Häuser, die mit ihnen aufgeführt sind, als auch auf die in den Zimmern befindlichen Meublen einen nachtheiligen Einfluß hat. Kann die Polizey einen so großen Vorrath von den besten Bausteinen, als zur Auführung eines Gebäudes nöthig ist, nicht herbey schaffen, so muß sie sorgen, daß diejenigen, welche am meisten feucht bleiben, nicht zu dem untern Stockwerk desselben, sondern da, wo es am meisten der durchziehenden Luft ausgesetzt ist, angebracht werden.

Ueberhaupt muß sie vorzügliche Aufmerksamkeit auf die Kalk- und Ziegelbrennerey wenden, und bey jedem aufzuführenden Gebäude die Tauglichkeit der dazu bestimmten Materialien durch verpflichtete Sachverständige untersuchen lassen.

§. 40.

c) Fundamente.

Dieser Gegenstand schlägt gleich dem vorhergehenden eigentlich in die Architektur ein. Doch in medizinischer Hinsicht ist zu bemerken, daß der Boden den Lasten, womit man ihn belegen will, angemessen seyn muß. Ein sumpfiger, morastiger taugt schlechterdings nicht.

Wände von bloßen Leimen, Kalk und Sand zwischen leicht verfaulenden Balken aufgeführt, schützen wenig vor der Winterkälte, und sind in Städten wegen Feuergefahr und des leicht möglichen Einsturzes nicht anzurathen.

R 2

Ueber-

Ueberhaupt sollte ein neues Gebäude nie ohne einen verständigen, verpflichteten Baumeister aufgeführt werden, weil dieser allein über die Art und Weise, wie es am vortheilhaftesten aufgeführt werden könnte, die besten Maasregeln zu ertheilen fähig ist.

S. 41.

d) Höhe der Gebäude.

a.) Zu hohe.

Keineswegs sollte dieser Gegenstand der Polizey gleichgültig seyn, denn, errichtet man z. B. fünf bis sechs Stockwerke, so gleichen die Gassen, wenn man aus dem obersten herab sieht, einer Gruft, und die sich häufiger sammelnden Ausdünstungen verursachen ein übelriechendes Luftbad.

Da die Gassen zu der Höhe solcher aufgethürmten Gebäude nicht das geringste Verhältniß haben, so dringt nicht leicht ein Strahl reinigender Sonne durch, und wenn man noch hiezu die Wirkung so vieler Auswürfe von tausend Menschen und Thieren, des ekelhaften Dunstes aus den Werkstätten der Gerber, Färber, Seifensieder, u. s. w. rechnet, so ist leicht der Nachtheil einer Bauart zu ermessen, welche, indem sie allen günstigen Winden den Zutritt abschneidet, eine grosse Stadt noch weit unter den ungesundesten Sumpf herabsetzt, und bey der geringsten Ansteckung epidemisch wird.

Nothwendig muß hier die Polizey eintreten, und Niemanden erlauben, über die von ihr gesetzmäßig bestimmte Höhe bauen zu dürfen. Drey bis vier Stockwerke überschreiten schon das Verhältniß der breitesten Strassen, und die niedern Nebengebäude sehen sich dadurch des Einflusses der gesunden Luft beraubt.

S. 42.

§. 42.

β.) Zu niedere.

Den zu niedrigen Häusern, noch mehr aber den unter der Erde angebrachten Wohnungen legt man mit Recht die Nachtheile der feuchten und dumpfigten Luft zur Last. Dieß rührt daher, weil die Feuchtigkeiten, welche zwischen den Mauern und Wänden eines Hauses sich befinden, sich immer mehr zur Erde neigen, und je näher das Dach derselben zu stehen kommt, desto mehr die gesammelten Dünste des Bodens der Gesundheit zu schaden im Stande sind.

Jos. Jac. Plenck Elem. medic. et chirurg. for. p. 145.

Helland hat in den Gött. gel. Anz. 1777. S. 98. den großen Schaden beschrieben, welchen die niedrigen feuchten Zimmer verursachen. Er zeigt sich besonders an Kindern, Wöchnerinnen, und solchen Personen, welche die freye Luft lange nicht genießen können.

§. 43.

c) Rauchige Häuser.

Zur Reinhaltung der Luft muß auch der innern Beschaffenheit der Häuser die gehörige Anlage gegeben werden. Hieher gehören die Kamine, welche so angebracht werden müssen, daß durch den Zug der Luft der Rauch gehörig abgeführt, und der Communication desselben mit den Wohnzimmern vorgebeugt werde. Denn rauchige Häuser geben gewöhnlich Anlaß zu Augenkrankheiten. Weil in Betreff dieses Gegenstandes ohnehin an einer richtigen Bestellung der Rauchfänge, in Rücksicht auf die Feuersgefahr, vieles ankommt, so sollte auch die Polizen die Baumeister und Maurer anweisen, daß dieselben ihrer Bestimmung nach den der Brust und den Augen nachtheiligen Rauch abführen, und nicht noch mehr
die

die Atmosphäre, welches besonders in den Bauernstuben auf dem Lande der Fall ist, verunreiniget werde.

Die Defen selbst sind, was die Ersparniß des Holzes belangt, schon eine Polyzensache; man hat verschiedene holzsparende Defen in Vorschlag gebracht, doch hält man die sogenannten Windöfen, in Ansehung der Gesundheit, für die vorzüglichsten, weil sie in den Zimmern, wo sie geheizt werden, gleich den Kaminen, die Stelle eines Ventilators vertreten, ohne die Augen zu verletzen.

S. 44.

f) Die Fenster.

Die Größe der Fenster muß dem Umfange der Anlage der Wohnungen, so wie der Richtung der herrschenden Winde, bestmöglichst angemessen seyn.

Zu große Fenster sind dem Landmanne wegen der Kälte und Feuerung im Winter nicht dienlich, allein für Stuben, worinn sich viele Menschen aufhalten, die miteinander darinn speisen, wohl auch schlafen, sind kleine Fenster schädlich. Was ihre Lage insbesondere anbetrifft, so sind sie gegen Osten und Norden gerichtet, besser, als gegen Mittag, weil dadurch feuchte und ungesunde Winde von den Wohnungen mehr abgehalten werden können.

S. 45.

g) Die Abtritte.

Auch diese gehören hieher. Doch im folgenden Abschnitte, der von den Reinlichkeitsanstalten handelt, soll dieses Gegenstandes umständlicher gedacht werden.

S. 46.

§. 46.

h) Von der Beziehung neuerbauter Häuser.

Die Zeit der Beziehung eines neuaufgeführten Gebäudes ist kein unwichtiger Gegenstand der Polizey, und sollte durch ein Gesetz bestimmt werden. Von der Wirkung eines dergleichen Hauses auf die darinnen befindlichen Geräthschaften, welche alleine schon den Bewohnern desselben Gefahr droht, gar nichts zu sagen, wirkt der Kalkgeruch auf die Nerven noch weit heftiger, und veranlaßt oft, besonders auf reizbarere Nervensysteme, Schlagflüsse, Erstikungen, Lähmungen, und andere ähnliche traurige Zufälle.

In der Stadt sollte, wenn man auch nicht eine allgemein bestimmte Zeit zur Beziehung desselben festsetzen wollte, sie doch nicht eher erlaubt seyn, bevor die Trocknung und Unschädlichkeit des aufgeführten und reparirten Gebäudes von Bauverständigen verpflichteten Männern bezeugt worden wäre.

Auf dem Lande könnte man zugehen, daß ein in der Mitte des Sommers vollendetes Haus zu Anfang des Aprils bezogen werden dürfte, weil diese Häuser mehr aus Holz bestehen, und die Winde eine schnellere Trocknung befördern.

§. 47.

Vom Bemahlen.

Das Bemahlen der Zimmer mit Bleifarben oder Grünspan ist bedenklich, weil im Winter eine grössere Wärme, auch die Lichter Gelegenheit zu verschiedenen schädlichen Ausdünstungen derselben, und hierdurch zur Verunreinigung der Stubenluft geben. Gleich schädlich sind in verschlossenen Wohn- und Schlafzimmern die Pots-pourris, viele starkriechende Blumen &c. weil sie den Kopf einnehmende Dünste enthalten.

III. Ab-

III. Abschnitt.

Von den öffentlichen Reinigkeits-Anstalten.

S. 48.

Einleitung.

So wenig die Anlage und der Bau der Wohnungen allezeit von der freyen Wahl des Menschen abhängt, um so mehr sind die zur öffentlichen Reinlichkeit abzielende Anstalten seiner Willkühr überlassen. Der Veranlassungen zur Verunreinigung der Wohnplätze sind viele, und ihre schädlichen Einflüsse auf die Menschen durch vielfältige Erfahrungen so bestätigt, daß die Nothwendigkeit für Reinigkeitsanstalten gehdrige Sorge zu tragen, ausser Zweifel liegt.

Sie beziehen sich

I. auf den Umfang der Wohnplätze.

II. auf die innere Verfassung derselben.

Den Ersten Gegenstand betreffend, muß auf die gehdrige Reinigkeit der Flüsse, Bäche, Teiche, Wiesen, Gärten und Landstrassen Rücksicht genommen werden.

A. Umfang der Wohnplätze.

S. 49.

1.) Reinigkeit der Flüsse.

Wey jedem schnellfließenden Wasser ist die Luft beständig in größserer Bewegung, und geräth daher weniger, als anderswo in Stocken; die Ausdünstung des reinen Wassers verbessert die säulende, schmutzige, warme Luft; ein schäumendes, Wellenwerfendes Wasser dünstet ungleich mehrere und reinere Theilchen aus, als ein anders; ein bey menschlichen Wohnungen vorbeystörmender Fluß spület die gesammten Unreinigkeiten täglich ab, und selbst die nahen Sümpfe werden durch
den

den Zug, welchen ihr Wasser von einem schnellen Flusse erhält, minder schädlich. Hieraus ist leicht ersichtlich, warum nicht gestattet werden darf, sowohl fließende als stehende Wasser zu einem Sammelpfad städtischer Haus- und Gewerksunreinigkeiten zu machen, wodurch ihr Lauf gehemmt und das Wasser verunreinigt wird. Besonders gehören hieher die Flachs- und Hanfbeizen, indem sie die weniger schnellfließenden Bäche, besonders aber die stehenden Wasser, so wie die ganze Gegend mit einer der Gesundheit nachtheiligen Ausdünstung verunreinigen.

S. 50.

2.) Stadtgräben.

Statt der Flüsse sollen vielen Städten die Stadtgräben dienen. Da sie aber meistens mit unbeträchtlich langsamen Wasser angefüllt sind, so trocknen sie, besonders in heißen Monaten, sehr leicht aus, und ziehen die schädlichen Wirkungen eines ungesunden Sumpfes nach sich. Haben sie auch eine hinreichende Gemeinschaft mit fließenden Wassern, so müssen sie dennoch von Zeit zu Zeit abgelassen und ausgeschlemmt werden.

Die Reinigung derselben soll nie im Sommer, sondern im Frühling unternommen werden, um die Einwohner vor ihren im Sommer am schädlichsten sich äuffernden Ausdünstungen zu sichern.

Besser aber wäre es, wenn die Polizey die vielen, überdies unnützen Gräben, wenn kein naher Strom zu deren Reinigung beytragen kann, lieber austrocknen und mit gesunden Pflanzen besetzen liesse. Ist aber dies nicht thunlich, so sollte sie wenigstens die Einwohner strengstens dazu anhalten, durch Gräben und Schleussen den Durchzug des Wassers zu beschleunigen.

S. 51.

S. 51.

3.) Fischteiche.

Nabe bey Städten dürfen sie nicht gebuldet werden. Je mehr Fische in dergleichen Teichen unterhalten werden, um so grösser ist die Verunreinigung der Luft für die angränzende Gegend, weil immer mehrere theils absterben und verfaulen, theils die übrigen durch ihre Bewegungen in der Tiefe den Morast aufschütteln, und dessen Ausdünstungen vermehren. Hiezu kommt noch, daß öfters einige Fische sich auf das Gestade hinauswerfen, und nach ihrer ihnen eigenen Natur einen sehr übeln Geruch verbreiten.

S. 52.

4.) Wiesen.

Eine allzugrosse Strecke Wiesen wird, weil die vielen Wasserungen und Gräben, so wie der feuchte Wiesengrund, nicht immer unverdächtige Uebel erzeugen, wodurch die Luft beständig feucht erhalten, und die Ausdünstungen der Städte selbst verhindert wird, den Einwohnern oft gefährlich.

S. 53.

5.) Gärten.

Obgleich durch Gärten nahe an Städten, des Vergnügens, das sie ihren Bewohnern gewähren, nicht zu gedenken, vermöge der Ausdünstungen erfrischender wohlriechender Bäume und Gewächse die faulichte Stadtluft um vieles verbessert werden kann, so ist doch hiebey darauf zu sehen, daß die Stadt nicht auf allen Seiten damit umringt wird, daß die Bäume in den Gärten nicht zu hoch, und deren Anzahl nicht zu groß ist, daß sie in keiner feuchten Gegend angelegt, und keine dicken gewölbten Lauben darinne unterhalten werden dürfen,

wenn

wenn man wohlthätige Folgen für das öffentliche Gesundheitswohl erwarten will.

B. Innere Verfassung der Wohnungen.

S. 54.

Worauf sie sich bezieht.

Die Reinigkeitsanstalten, welche sich auf das Innere eines Ortes beziehen, betreffen

I. die Strassen.

II. die Wohnungen selbst.

In Betreff der erstern ist von den Wirkungen der Natur und von den durch die Bewohner selbst veranlaßten Unreinigkeiten zu sprechen.

Zu den natürlichen gehört der Staub im Sommer, und der zusammengeballte Schnee und das Eis im Winter.

Zu den gemachten: öffentliche Misthaufen, und jede von den Einwohnern auf die Gassen geworfene, zu schädlichen Ausdünstungen Gelegenheit gebende Sache.

I. S t r a s s e n.

S. 55.

Vom Pflaster.

Da der Staub den Lungen und den Augen nachtheilig ist, so muß diesem Uebel durch die Pflasterung der Strassen, welche auch in den kleinsten Städten zu besorgen ist, vorgebeugt werden.

Es muß aber dicht, fest, und so eben, als möglich seyn, um die Ansammlung der Feuchtigkeit, und das Stocken derselben zu verhüten. Man muß dazu eine Steinart wählen, welche nach nassem Wetter bald abtrocknet, und bey trockener
heißer

heißer Witterung keinen der Gesundheit schädlichen Staub verursacht.

Die Rinnen zum Abfluß der Feuchtigkeiten müssen nicht in der Mitte der Strassen, sondern auf den Seiten derselben angebracht seyn, und freye Gemeinschaft mit fließendem Wasser, oder mit unterirdisch gemauerten Kloaken und Schleusen haben, durch welche das Wasser und andere Unreinigkeiten aus der Stadt abgeführt werden.

S. 56.

Schnee und Eis.

Da das Aufthauen des liegengebliebenen Schnees und Eises die Gassen zu Sümpfen machen würde, so sind die Einwohner anzuhalten, daß sie das Eis vor ihren Häusern, ehe es schmilzt, aufhauen, und die Fuhrleute bey Zeiten es wegführen sollen.

S. 57.

Vom Gassenfegen.

Ueberall, wo nur wenige Ordnung herrscht, ist es gebräuchlich, daß der in den Strassen sich sammelnde Unrath an gewissen Tagen von den Hauseigenthümern zusammengekehrt, und an einen gewissen Ort beseitiget wird. Aber dieser zusammengekehrte Unrath darf nie über einige Stunden liegen bleiben, weil durch die Wärme und Gährung dessen ausdünstender Gestank für die Gesundheit nachtheilige Folgen haben kann.

S. 58.

Misthaufen.

Die Misthaufen und Dunggruben vor den Häusern sind eine zu wichtige Ursache der Verunreinigung der Atmosphäre, als daß eine Polizen dieselben gleichgültig ansehen könnte, und

es

es würde überflüssig seyn, von den Bewegungsgründen ihrer Hinwegschaffung noch etwas zu sagen. Ueberdieß ist man es schon dem bloßen Anstande, und dem Auge der Fremden, die sich ohnmöglich einen Begriff von einer guten Polizey machen können, schuldig.

Plattners Traktat von der Reinlichkeit.

Zaninis Vorschlag die schädlichen und tödtlichen Ausdünstungen der Kloaken, und den verderbten Geruch der Gassen und Krankenhäuser unschädlich zu machen.

Ramotte Vorschläge zur Abfuhr der Unreinigkeiten von den Gassen.

S. 59.

Vom Hinauswerfen verschiedener unreinlichen Sachen.

Durch die Gewohnheit, sogleich alles, was man beseitigt wissen will, zum Fenster hinaus zu werfen, z. B. Nachtröpfe auszugießen, werden die Strassen, besonders in vollreichen Orten, den Kloaken gleich gemacht, und alles Reinigen langt nicht hin, die Luft in der Stadt rein zu erhalten. Hierunter gehören auch das Aussetzen frepirter Thiere, z. E. Hunde, Katzen, das Hinauswerfen zerbrochener Töpfe und Gläser, weil dieses, außer der Verunreinigung der Strassen, auch mit Gefahren für die Fußgänger begleitet ist, das Ausschwancken und auf die Gasse Schütten der Fässer und anderer Gefässe, in welchen übelriechende Sachen aufbewahrt worden sind, die Unsauberkeit von Blut, Eingeweiden, Weinen, Scherben, das Liegenlassen des Schuttes bey neuaufgeführt werdenden Gebäuden, der nach vier und zwanzig Stunden weggeschafft werden sollte, u. s. w. Auf das Hinauswerfen dergleichen Sachen muß, so wie an manchen Orten bereits der Fall ist, eine Strafe gesetzt werden.

S. 60.

§. 60.

Abfluß der Küchen.

Nichts verunreiniget die Strassen mehr, als der Abfluß der Küchen, daher die Eigenthümer der Häuser von Polizey wegen anzuhalten wären, daß sie die Oeffnungen, welche dergleichen Abflüsse auf die Gasse leiten, vergittern, und von den hinter denselben stockenden, in Fäulniß übergegangenen Ueberbleibseln öfters reinigen lassen sollten. Jede Haushaltung müste daher in ihrer Küche ein mit einem gut schließenden Deckel versehenes Gefäß haben, in welchem das Spielwasser des Tags aufbewahret, und erst auf die Nachtzeit ausgeleeret würde.

§. 61.

Sammelplätze städtischer Unreinigkeiten.

Jede Stadt sollte auf eine gewisse Entfernung von den Wohnungen und öffentlichen Wegen, auch wo möglich an einer Stelle, über welche kein Wind so leicht wehen kann, Sammelplätze für die aus derselben zu führenden Unreinigkeiten unterhalten, und die Fuhrleute wären anzuweisen, daß sie unterwegs nichts von diesen Unreinigkeiten in Flüsse, Vertiefungen, und auf Felder ableeren, daß sie während der Nacht den Unrath in wohlverschlossenen Kästen und Fässern aufladen, vor Tagesanbruch damit fortfahren, und was dergleichen mehr zu bemerken seyn mag.

Ob ein beständiger Sammelplatz hiezu gewählt oder damit abgewechselt werden soll, ist eine allerdings wichtige Frage. Der Abwechslung aber glaubt man mit Recht deshalb den Vorzug einräumen zu müssen, weil durch vielen an einen Platz zusammen geführten Unrath eine beständige Quelle zur Ansteckung der Luft und überhandnehmenden Fäulung der gesam-

gesammelten Unreinigkeiten Gelegenheit gegeben, durch mehrere Sammelplätze aber dieses vermieden werden kann, indem der Unrath durch die Winde und die Sonne nach und nach getrocknet, oder durch den Regen mehr mit Koth vermischt, und zugleich die mephitische Konzentration gemildert wird.

S. 62.

Schindwasen.

Der Abscheu erregende Anblick, Aeser öffentlich bloß liegen zu lassen, sowohl, als die aus ohnehin bekannten Gründen daher entstehende faule thierische Exhalation fordern die Polizey auf, für das freipirte Vieh eigene Plätze, die unter dem Namen Schindwasen bekannt sind, zu bestimmen. Diese erfordern theils die gehörige Absonderung von bewohnten, oder sonst oft besucht werdenden Plätzen, theils aber auch die sorgfältigste Verscharrung des dahin gebrachten Viehes in die Erde, damit Hunde, Schweine u. es wieder auszuscharren, so leicht nicht im Stande sind. Einer der wichtigsten Beweggründe zum Verscharrn ist auch selbst eine zu befürchtende Viehseuche, da die Menge der Aeser und der spezifke Grad der Fäulung derselben um so mehr Menschen und Thiere anstecken würde.

S. 63.

Sorge der Polizey hiesür.

Um aber diesen beschriebenen Uebeln abzuhelpen, müssen also die Strassen gefehrt, mit Wasser bespritzt, der Koth gesammelt und bald möglichst weggeführt, auch die Anstalten, wegen des Abflusses der Rächen, der Sammelplätze städtischer Unreinigkeiten, der Schindwasen getroffen werden. Die Vorschriften der Art und Weise aber, wie solches geschehen müsse, ingleichen die Bestimmungen der Zeit hat die Polizey zu treffen.

S. 64.

S. 64.

Hochgerichte.

Auch Hochgerichte tragen zur Verunreinigung der Luft bey. Abscheu für die Menschen und Fäulung, woran die Atmosphäre Theil nimmit, sind die Folgen, wenn Verbrecher am Galgen oder Rad der Zeit und Witterung mitten oder nahe an bewohnten Plätzen überlassen werden.

f. Churfürstl. S. Verordnung v. 8. März 1740. worinne es heißt: Ihr werdet — wegen Abnehmung der Cadaverum, einige Tage auf die Execution, und nach Erfordern der Beschaffenheit der Jahrzeit zu Verhütung des nach der Stadt ziehenden übeln Geruchs — ohngesäumte Veranstaltung treffen.

S. 65.

Begräbnißplätze.

Das Begraben der Todten auf Kirchhöfen innerhalb der Stadtmauern und in den Kirchen gibt zur Anhäufung der schädlichsten und pestartigsten faulen Dünste Anlaß. Daher sollte das Begraben in den Kirchen gänzlich abgeschafft werden, da niemand jemals für sich noch seine Nachkommen ein Recht erwerben kann, dessen Ausübung dem gemeinen Wesen Schaden droht. Sind aber Eitelkeit und Vortheile der Abstellung dieses Gebrauchs hinderlich, oder machen es ihr die Localumstände nothwendig, so ist wenigstens darauf zu sehen, daß alle Särge in tiefen Gräften ringsumher eingemauert werden, und man diese durch weite Oefnungen, welche mit der Luft ausser der Stadt Gemeinschaft haben, lüfte.

Einige vorzügliche Schriften über das Begraben
in den Kirchen.

Alix, Matth. Franz, de nociva mortuorum intra sacras aedes urbiumque muros sepultura. Erf. 1773.

Lampe, P. A. de noxis ex sepultura in templis. Argent. 1776.

Marct,

Maret, Mem. sur l'usage général d'enterrer les morts dans les églises et dans l'enceinte des villes. Dijon et Paris 1773. 12.

Platner, Ernst, Oratio adversus sepulturam in aedibus sacris. 1788. 4.

Vertheidigt haben diesen Gebrauch:

C. G. Winkler, Diss. I. et II. de jure sepulturae in templis 1784, wo die Nothwendigkeit, sie beizubehalten, aus juristischen Gründen vertheidigt wird.

Tode vor den Begraben in Kirchen und Kirchhöfen. Kopenhagen und Leipzig, 1759. 8.

Unter den Verordnungen, welche seit dem Anfange des 16 Jahrhunderts gegen das Begraben in den Kirchen und Städten ergangen sind, ist eine der ältesten die Nürnbergische von 1541. Von den neuesten das

Arret du parlement de Paris vom 25. May 1765.

— — — — — Toulouse v. 3. Sept. 1774.

Die Gräflich Lippische Verordnung vom 9. Sept. 1779. wobey die vom Herrn Scherf in dessen Archiv d. med. Vol. IV. B. I. Th. S. 101. seq. beigefügten Anmerkungen zu vergleichen sind.

Die K. K. Verordnung vom 23. August 1784.

Die Verordnung des Pfälzischen reformirten Kirchenraths vom 26. Apr. 1784.

Die Hessendarmstädtische vom 26. Apr. 1786.

ausser welchen aber noch verschiedene andere erschienen sind.

Bei der Wahl eines Begräbnißplatzes muß auch auf dessen Boden gesehen werden. Das Begraben in einen feuchten, und die Fäulniß befördernden Grund, oder die Bestreuung mit lebendigem Kalk, als einem die Fäulniß befördernden Mittel, kann nicht gebilliget werden, weil durch die Vermischung des thierischen Wesens mit Kalk das flüchtige Alkali weit mehr davon gehen und hiedurch einen schädlichen Dampf verursachen würde.

Hallers Vorles. über die gerichtl. Arzneywissenschaft. II. B. I. Th.

S. 115.

L

Daher

Daher ist es besser, die Leichen sehr tief einzuscharren, und mit Erde zu bedecken.

Um die Gemeinschaft der faulen Dünste von der atmosphärischen Luft so viel möglich abzuhalten, müssen die Todten wenigstens sechs Schuhe tief begraben, und die Eröffnung der Gräfte und Särge, um erst halbverwesene Gebeine herauszuholen, gänzlich untersagt werden.

Verzeichniß einiger Schriften über diesen Gegenstand überhaupt:

Ch. G. Hofmann de Coemeteriis ex urbe tollendis.

D'Azyr Essay sur les lieux et les dangers de sepultures Par. 1778.

Alberti de sepulcrorum salubri translatione extra urbem. Halae 1743.

Plaz de mortais curandis. Lips. 1770.

Coschwitz Diss. de morte ex sepulcris. Hal. 1728.

Perennot de prohibenda in urbe et templis sepultura. Vltraj. 1743.

§. 66.

Uebergang zu der innern Einrichtung und Privatwohnungen.

Nach den Reinigkeitsanstalten für den Umfang der Städte, für die Gassen und öffentlichen Plätze folgen diejenigen, welche sich auf einzelne Privatwohnungen und öffentliche Gebäude beziehen, die um so wichtiger sind, je mehr die dadurch bewirkte Reinigkeit auf den Umfang, die Strassen und die öffentlichen Plätze eines Wohnortes einen beträchtlichen Einfluß hat.

Hierher gehören besonders die Anlage der Keller und Gewölbe, der Abtritte, und die Viehzucht.

§. 67.

Von den Kellern.

Die gewöhnliche Ansammlung des Wassers in vielen Kellern erzeugt feuchte Ausdünstungen, und macht das Holz, und alle andern in demselben liegenden, zur Fäulniß geneigten Substanzen wirklich faul, deren Dünste sich der daselbst ohnehin größtentheils eingeschlossenen Luft mittheilen. Um der Anhäufung derselben vorzubeugen, muß die Menge der darinn aufzubewahrenden Nahrungsmittel, des Weins, Biers, u. s. w. mit dem Raume und der Höhe des Kellers in Verhältniß stehen, demnächst aber ist auch für den so nöthigen freyen Zugang der Luft durch proportionirte und hinlänglich an schattichten Orten angebrachte, zur Abhaltung der Sonnenhitze mit gehdrigen Schiebern, Läden oder Vorlagen versehene Kelleröffnungen zu sorgen, und das nächtliche Desfenen derselben, besonders zur Sommerszeit, zu empfehlen, worüber die Polizey besser, als zu geschehen pflegt, wachen muß.

Von den Abritten.

Eine der gemeinsten Ursachen der Luftverunreinigung sind die Abritte. In vielen Häusern fehlen dieselben gänzlich, und man bedient sich dann gewisser Behältnisse, so lange als möglich ist, um sich der Beschwerlichkeit einer öfttern Reinigung zu überheben. Ihr Sammelplatz ist entweder eine in einem engen Hofe eingeschlossene Miststätte, oder wohl gar die öffentliche Strasse. Im ersten Fall wird die Luft eines ganzen Hauses, besonders bey nasser und warmer Witterung mit Ausdünstungen angefüllt, von denen die ganze Nachbarschaft leiden muß; und im zweyten werden die Strassen

selbst zu einer förmlichen Kloake. Viele Haushaltungen in Städten haben zwar Abtritte, allein sie führen oft, ohne alle Ausmauerung, in bloß hölzerne, oder von Brettern zusammengesetzte Kanäle, allen Urath, bisweilen selbst an der Aussenseite des Hauses, auf die unten anstossende Miststätte. Hiedurch wird die ganze Seite eines Gebäudes verunreinigt, und der hölzerne Kasten duftet einen unerträglichen Geruch aus. Andere Häuser haben zwar ordentliche Abtritte, allein ihre Anlage ist entweder mitten in den Gebäuden oder nahe an den Wohnzimmern und Schlafgemachen, wobey dann von deren Bewohnern Tag und Nacht eine mephitische Luft eingeathmet wird. Selbst bey einer guten Anlage der Abtritte wird meist deren erforderliche Ausleerung auf zu lange Zeit hinaus verschoben, nicht weniger sind die Eigenthümer selbst bey ihren Entledigungen so unreinlich, daß es fast eben so viel ist, als wären gar keine Abtritte vorhanden.

Dieser, obgleich ekelhafte Gegenstand verdient daher von Seite der Polizey eine bessere Fürsorge als gewöhnlich darauf verwendet wird, so wohl in der Anordnung, daß kein Gebäude ohne hinlängliche Abtritte, aufgeführt wird, als auch, daß sie am rechten Orte angelegt, nach vernünftigen Regeln gebauet, und rein erhalten werden.

Freylich stehen hier manche Schwierigkeiten im Wege, deren Beseitigung an manchen Orten schwer fallen möchte, allein die Ueberzeugung von dem grossen Schaden übel bestellter Abtritte kann doch immer so viel Nutzen bringen, daß sie bey Aufführung neuer Gebäude und Strassen eine bessere Einrichtung treffen lehre.

Viehzucht.

Der Viehzucht in Städten muß die Polizey Einhalt thun. Schweine zu ziehen und zu mästen sollte gar nicht gestattet werden, denn die durch die Ausdünstung ihres Körpers und des Abganges derselben verdorbene Luft fällt noch viel beschwerlicher. Auch die Federviehzucht, in so ferne sie als ein Handelszweig oder ausschweifende Liebhaberey, und nicht als Bedürfniß betrachtet werden kann, ist nicht zu gestatten, weil sie nicht viel weniger zur allgemeinen Verunreinigung der Stadtluft beyträgt.

Ungefunde Gewerbe und Fabriken.

Die Polizey mag indessen noch so ernstlich darauf bedacht seyn, alle Vorkehrungsmittel, welche zur Reinhaltung der Städte abzielen, anzuwenden, so kann sie doch ihre Absichten schlechterdings nicht erreichen, so lange die Gewerbe der Einwohner an unbestimmten Orten getrieben werden.

f. Kammazini's Werk von den Krankheiten der Handwerker und Künstler, von Herrn Dr. Afermann umgearbeitet, und für unsere Zeiten eingerichtet.

Die weit möglichste Entfernung aller ungesunden Gewerbe von engen und stark bewohnten Plätzen ist zwar das beste Mittel, den daraus entstehenden schlimmen Folgen vorzubeugen. Wie aber keine Regel ohne Ausnahme ist, so gilt dieß auch hier. Die Stimme des Bedürfnisses nöthigt uns oft, wider unsern Willen zu handeln, und lehrt uns, kleinere Uebel, um des größern Vortheils willen, tragen.

Fleischbänke, Lichterzieher, Materialisten, Färber, Gerber, Kupferschmidte, Seifensieder, Luchmacher, Zinngiesser, Töpfer, Kürschner, Bader, Bierbrauer, und mehrere dergleichen

gleichen zur Nahrung und Bequemlichkeit nöthige Menschen und Gewerbe kann man nicht, ohne die grössesten Unbequemlichkeiten, von sich entfernt halten. Indessen steht es doch in des Menschen Gewalt durch kluge Einrichtungen zu verhindern, daß auch das nothwendige Uebel nicht mit seiner ganzen Stärke sich äussere.

Eine weise Anlage der Verkaufsbuden und Gewerbstätten in breiten Strassen und auf geräumigen Plätzen, die Vorsicht, nicht zu Viele auf Einem Platz häufen zu lassen, eine gute Bauart, vorzüglich in Ansehung des Raums und des Zutrittes der freyen Luft, so wie auch die Befolgung der in denselben anzuordnenden Reinigkeitsanstalten selbst, sind immerhin vermögend, einen grossen Theil ihrer sich äussernden Schädlichkeit zu entkräften.

Ich bemerke daher nur die wichtigsten Vorkehrungen einiger städtischen Gewerbe und Handwerker, und verweise, weil sie alle anzuführen, der Raum zu groß werden möchte, die übrigen auf die bey jedem Fach einschlagenden Schriften.

S. 71.

1.) Die Schlachthäuser.

Die Anlage derselben ist nicht mitten in der Stadt, oder an solchen Orten zu dulden, wo die Ausdünstungen des vielen Bluts, der Abgang mancher Thiere, selbst der von frischem Fleisch aufsteigende thierische Duft die Atmosphäre allzusehr zu verunreinigen im Stande sind.

Auch sind die im S. 30. der vorigen Abhandlung angeführten Reinigkeitsanstalten wohl zu beobachten.

Ein fließendes Wasser, nebst einer etwas abgelegenen, dem Durchzug der Winde wo möglich auf allen Seiten ausgesetzte Lage, ist eine fast unentbehrliche Sache.

Auch

Nach sollen die Schlächter die Abgänge von Thieren niemals in ein seichtes Wasser werfen lassen, weil sie theils von selbst ausgeschwemmt, theils durch Hunde und Schweine herausgezogen werden können, sondern lieber in tiefe Gruben werfen, und sie mit Erde wohl zudecken.

Die Häute der geschlachteten Thiere müssen an einem von der Mitte der Stadt entfernten, erhaben liegenden Ort gut getrocknet werden, ehe man den Schlächtern erlaubt, sie in ihren Wohnungen aufzubewahren.

§. 72.

2.) Die Saitenspinner und Gerber.

Eben so verhält es sich mit der Zubereitung der Geigen-Saiten aus den Därmen der Thiere, wovon während dem Trocknen die ungesundesten Dünste aufsteigen.

Was von dem Nachtheil der trocknenden Thierhäute gesagt worden ist, gilt noch mehr von ihrer verschiedenen Behandlungsart unter den Händen der Gerber,

§. 73.

3.) Die Schmidte und Bader.

In eben dieser Hinsicht ist den Schmidten und Badern zu verbieten, das Menschen und Thieren abgelassene Blut auf die Gasse zu schütten.

§. 74.

4.) Riechende Krämerwaaren.

Die Verfertigung und Ausstellung übelriechender Käse, gewässerter Fische, und anderer riechender Waaren, verderben oft die Luft einer ganzen Strasse, weswegen die Polizen sie nie öffentlich auszustellen erlauben sollte.

§. 75.

5.) Fabriken und Manufakturen.

Endlich verdienen die mancherley Fabriken, Arbeits-Zucht- und Waisenhäuser, schon wegen der grossen Anzahl der Menschen, die in einem kleinen Raume beyfammen sitzen, und durch vermehrte Ausdünstungen zur Verunreinigung der Luft beytragen, aus grossen Städten entfernt zu werden, wenn nicht auch ökonomische Absichten die Gründe ihrer Entfernung aus denselben vermehrten *). Da aber in solchen Häusern noch überdieß solche Arbeiten getrieben werden, deren Einfluß auf die Stadtluft, so wie der Jedem bey dem ersten Eintritt in dieselben entgegen kommende Geruch deutlich lehrt, offenbar ungesund ist, so sind gewiß die wichtigsten Gründe vorhanden, dergleichen Gebäude lieber auf das Land zu setzen.

*) v. Sonnenfels polit. Abhandl.

isch praktische Winke zur genauern und zweckmäßigeren Behandlung der wichtigsten Wahrheiten, und die weitläufigste gelehrte Vorrede untersucht und bestimmt die notwendigen Eigenschaften zweckmäßig gewählter biblischer Texte. Der Herr Verfasser hat seine Arbeit bescheiden einen Versuch genennet, weil die Idee, die eigentlich Herr A. N. Niemeyer in seiner Homiletik zuerst angab, bisher noch nie ausgeführt worden war. Die angesehensten Journale haben die Ausfühung trefflich gefunden, und halten den Versuch für ein unentbehrliches Handbuch besonders für junge Prediger.

Posselt's, Dr. Ernst Ludwig, kleine Schriften, 8. 1795.
1 Thlr. oder 1 fl. 30 kr.

Die mehresten dieser Aufsätze waren in gelehrten Blättern zerstreut schon abgedruckt, erscheinen aber hier nebst einigen neuen mit beträchtlichen Zusätzen und Aenderungen. Ubrigens verbirgt auch der Name des berühmten Herrn Verfassers ihren interessanten Inhalt und Werth.

Goguet, des Herrn, über den Ursprung der Geseze, Künste und Wissenschaften, zum gemeinnützigen Gebrauch für studirende Jünglinge und andere Leser, im Auszuge nach dem Französischen bearbeitet, von J. P. Sattler, gr. 8. 1796.
1 Thlr. oder 1 fl. 48 kr.

Das Goguetische Werk, aus welchem dieser gebrängte Auszug gemacht ist, bestehet aus drei Quartbänden, und enthält, manche entbehrliche Weiterschweifigkeit abgerechnet, sehr nützliche, und auch für das gemeine Leben brauchbare Nachrichten und Untersuchungen, so daß dieser Auszug mit allem Recht denjenigen empfohlen werden kann, welche das grosse Werk nicht benützen können, und sich doch von vielen gemeinnützigen und lehrreichen Kenntnissen unterrichten wollen.

Lieder, Erzählungen und Fabeln für Kinder zur Übung im Lesen und Deklamiren, gr. 12. 1797. 12 ggr. oder 54 kr.

Man rechnet es nun zu den Erfordernissen eines zweckmäßigen Unterrichts, Kinder nicht blos richtig, sondern auch angenehm, mit Geschmak und Ausdruck lesen zu lehren. Die Verfasser unserer vorzüglichsten Kinderschriften haben sich daher bemüht, durch eingestreute Lieder den Geschmak der Jugend an der Dichtkunst zu bilden, und ihr zugleich dadurch Gelegenheit zur Erlernung einer richtigen Deklamazion zu geben. Nur fehlte es bisher noch an einer eigenen, für Kinder veranstalteten Sammlung von Gedichten, welche die niedlichsten der hier und dort sich befindenden Lieder, Erzählungen und Fabeln, auf eine zweckmäßige Art ausgewählt und geordnet erhalte. Der Herr Herausgeber obiger Sammlung darf also wohl auf den Dank der Erzieher und Eltern rechnen, denen er ein Geschenk mit diesem niedlichen Büchelchen macht. Es enthält die trefflichsten Lieder und Fabeln von Gellert, Gleim, von

Nicolai, Pfeffer, Lichtweer, Tiedge, Claudius, Jacobi, Hölty, Degen, Schlez, Rudolphi, Overbeck, und andern, nebst einigen bisher noch ungedruckten Gedichten. Sie sind mit steter Rücksicht auf die Fassungskraft und die moralischen Bedürfnisse der Jugend gewählt, und nach dem stufenweisen Fortschreiten vom Leichtern zum Schwerern geordnet. Der Herr Herausgeber hat zugleich gesucht, Beispiele von allen gewöhnlicheren Dichtungsarten aufzufinden, um die Kinder schon frühzeitig mit den verschiedenen Arten des Silbenmaßes und einer richtigen Declamazion auch ungerimter Gedichte bekannt zu machen. Und so möchte diese Sammlung, die sich auch durch äussere Eleganz empfiehlt, wohl den Beifall denkender Eltern und Erzieher verdienen, die ihren Kindern ein sehr nützlichcs Geschenk mit ihr zu machen im Stande sind.

Erzählungen, anmuthige, für junge Freunde der Lectüre. Ein Beitrag zur Bildung des Herzens. Nach der zweiten Ausgabe des englischen Originals, 8. 8 ggr. oder 30 kr.

Diese Erzählungen eines Frauenzimmers wurden mit so vielem Beifall aufgenommen, daß schon bald nach ihrer Erscheinung eine zweyte Auflage erschien. Nach dieser wurden sie übersetzt, und sie verdienen es wohl, auf unsern vaterländischen Boden verpflanzt zu werden. Ihr leichter, gefälliger Ton und ihr belehrender Inhalt machen sie, besonders für junge Frauenzimmer, zu einer unterhaltenden und nützlichen Lectüre.

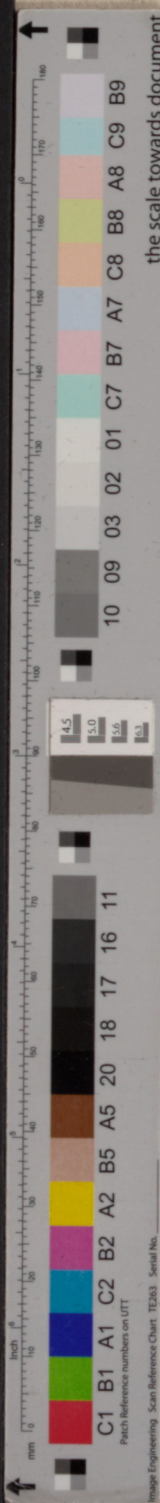
Sammlung acht französischer Original-Kaufmannsbriefe zum Gebrauch für deutsche Jünglinge des Handelstandes, 8. 1797. 10 ggr. oder 45 kr.

Ihr Vorzug vor den bisher erschienenen deutschen, und mit untergelegten französischen Phraselogen versehenen Briefsammlungen liegt darinn, daß sie acht französische Originalbriefe enthält, so wie sie auf einem auswärtigen berühmten Comtoir eingelaufen sind. Da solche Sammlungen, aus leicht erkennbaren Ursachen, sehr selten sind, und die Sammlung eines Vernon bis ißt die einzige in ihrer Art geblieben ist, so wird die gegenwärtige wohl allen denen sehr willkommen seyn, die einen acht französischen Briefstyl zu erlangen wünschen.

Clinçailleur, le, françois-allemand et allemand-françois, ou nomenclature de toute sorte de clinçallerie, dont la plupart ne se trouvent pas dans les Dictionnaires ordin. à l'usage de ceux qui en font commerce, 8. 8 ggr. oder 30 kr.

Auch unter dem Titel:

Wörterbuch, kleines französisch-deutsches und deutsch-französisches sogenannter kurzer Waaren, nach deren eigenthümlichen, in den gewöhnlichen Wörterbüchern nicht zu findenden Benennungen. Zum Gebrauch für Manufaktur- und Galanterie-Waaren-Händler, 8. 8 ggr. oder 30 kr.



the scale towards document

87 —

89.

mlichten Brod.

f eben so wenig zum Verkauf zu-
ein Zeichen der angehenden Fäul-
tann.

90.

Brodverfälschung.

ad der Polizensorge ist die Brod-
erfälschungsarten des Mehls sucht
klaun ein weisseres Ansehn zu ge-
osende Eigenschaften zu mäßigen,
arzel darunter gemischt. Es wäre
ecker, seinem Brod ein Zeichen auf-

Betrügereyen des Brodverfälschens
neuen Mittel verdient gemacht Dr.

ahrungsmitteln. S. 84.

S. 91.

in Gemüß.

was von den andern Produkten
erken ist, besteht darinn, daß in
fuhr der Gemüß-Arten hinlänglich
unter diesen alles giftartige, und
chkeit ausgesetzte verbanne.

S. 92.